SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

MÉMORIAL DU Grand-Duché de Luxembourg.

Memorial des Großherzogthums Luxemburg.

Samedi, 1er juillet 1905. № 35. Samstag, 1. Juli 1905

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Die Zusatzvertrage vom 3 Dezember 1904 und 12. November 1904 zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 6. Dezember 1891 und zum Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 (Anlage zu Nr 7 des „Memorials" für 1892) werden mit dem Bemerken zur offentlichen Kenntnis gebracht, daß dieselben ratifiziert worden sind und am 1. März 1906 in Kraft treten.

Luxemburg, den 15. Juni 1905

Der General-Direktor der Finanzen,
M. Mongenast.

Zusatzvertrag vom 3. Dezember 1904, zum Handels-, Zoll und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 6 Dezember 1891.

Seine Majestat der Deutsche Kaiser, Konig von Preussen, im Namen des deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestat der Konig von Italien, andererseits, von dem Wunsche geleitet den zwischen dem Deutschen Reiche und Italien bestehenden Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6 Dezember 1891 einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrag abzuschliessen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmachtigten ernannt

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehoriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel uberengekommen sind

Art 1. Im Texte des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags vom 6 Dezember 1891 treten folgende Aenderungen und Zusatze ein

I. *Art 6* — Dieser Artikel wird, wie folgt, abgeandert

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Lander angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, konnen in folgenden Fallen stattfinden:

1 in Beziehung auf Kriegsbedarf unter ausserordentlichen Umstanden,

2 aus Rucksichten auf die offentliche Sicherheit,

3 aus Rucksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schadlinge,

4 zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschrankungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung fur die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beforderung gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind

II *Art 7* — An Stelle der in diesem Artikel erwahnten Tarife treten die beiliegenden Tarife A und B.

III *Art 12* — Dieser Artikel wird, wie folgt, abgeandert

Waren jeder Art und Herkunft, welche in dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Teile von nationalen Schiffen zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder auf Niederlage gebracht werden durfen, konnen auch von Schiffen des anderen Teiles ein-, aus-, durchgefuhrt oder auf Niederlage gebracht werden, ohne andere oder hohere Zölle zu entrichten und anderen oder grosseren Beschränkungen zu unterliegen, und mit dem Anspruch auf dieselben Pri-

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

vilegien, Ermässigungen, Vergünstigungen und Rückerstattungen, und zwar auch hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs, wie sie für die von nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder auf Niederlage gebrachten Waren gelten.

IV. — In den Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891 werden die drei neuen Artikel des nachstehenden Wortlauts aufgenommen:

Art. 2a. — Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der italienischen Arbeiter in Deutschland und der deutschen Arbeiter in Italien hinsichtlich der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen den Arbeitern des einen Landes im anderen Lande eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

Art. 10a. — Auf Eisenbahnen soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit und Art der Abfertigung ein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschliessenden Teile gemacht werden. Insbesondere sollen für die aus Italien nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütersendungen auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche soll auf den italienischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, die nach einer italienischen Station oder durch Italien befördert werden.

Ausnahmen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermässigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Art. 14a. — Wenn zwischen den vertragschliessenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B, einschliesslich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschliessenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des andern Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, dass jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und dass die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschliessenden Teile auch andere als die im Abs. 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Art. 2. Das Schlussprotokoll zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage vom 6. Dezember 1891 wird in folgender Weise abgeändert:

I. Die gegenwärtigen Bestimmungen zu Art. 7 des Vertrags fallen weg und werden durch folgende neue ersetzt:

Zu Art. 7 des Vertrags. — *a)* Es besteht Einverständnis, dass bei Beschwerden von Beteiligten eines der beiden vertragschliessenden Teile, durch welche die Verzollung nach dem Vertragstarife des anderen Staates verlangt wird oder bei denen es sich um die Auslegung von Bestimmungen dieses Tarifs handelt, eine bereits ergangene Entscheidung der zuständigen Behörden letzter Instanz keinen Grund für die Ausschliessung weiterer Erörterungen über den Gegenstand der Beschwerde abgeben kann und auch einer etwaigen anderweiten Entscheidung der in Frage stehenden Behörde nicht im Wege stehen soll, vorausgesetzt jedoch, dass die Beschwerde auf diplomatischem Wege und unter Beifügung von Gutachten von Sachverständigen oder einer sonstigen berufenen Stelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tage eingereicht wird, an dem den Beteiligten die erste Entscheidung amtlich bekannt gegeben worden ist. Die auf einen solchen Einspruch ergehende Entscheidung betrifft nur den in Frage stehenden Fall; für diesen ist sie endgültig. Den vertragschliessenden Teilen steht es jedoch frei, für den in Frage stehenden und für künftige Fälle die richtige Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags auf Grund des Art. 14a desselben herbeizuführen.

b) Hinsichtlich der Tarife A und B gelten nachstehende Bestimmungen:

§ 1. *Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.*

Soweit die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zoll abhängig machen und bei diesem mehrere Sätze, seien es allgemeine oder vertragsmässige, in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles von dem niedrigsten unter diesen verschiedenen Sätzen ausgegangen, der auf die Erzeugnisse des anderen vertragschliessenden Teiles anwendbar ist.

Die Bezeichnung der Waren mit Fabrikmarken und Firmenstempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluss.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

§ 2. *Tarif A. — Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.*

Zu Nr. 23 und 47. Erzeugnisse, die nach dem Tarife A während eines bestimmten Zeitraums im Jahre einem Eingangszoll in Deutschland unterliegen, werden, sofern sie vor dem Beginne dieses Zeitraums einem zuständigen Grenzzollamt angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden sind, auch dann zollfrei abgelassen, wenn die Abfertigung erst nach diesem Termine beendigt wird.

Sind derartige Erzeugnisse einem Zollamt im Innern zur Schlussabfertigung überwiesen, so werden sie zollfrei abgelassen, wenn an dem Tage, an dem von dem Grenzzollamte das Ueberweisungspapier (Ladungsverzeichnis oder Begleitschein I) ausgehändigt worden ist, der erwähnte Zeitraum noch nicht begonnen hat.

Zu Nr. 36. Der ermässigte Zollsatz für die unter Nr. 36 fallenden einfach zubereiteten Tomaten gilt auch für einfach zubereitete Tomatenkonserven, soweit sie sich nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen befinden.

Zu Nr. 37. Kleine Gurken und sonstige in den Nrn. 34 bis 36 des allgemeinen Tarifs nicht genannte Küchengewächse, einfach in Salzwasser eingelegt, in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen, fallen unter Nr. 37.

Zu Nr. 135. Die Zollermässigung, die Deutschland etwa den besonderen schweizerischen Käsesorten zugestehen möchte, soll auch auf die gleichartigen italienischen Käsesorten sowie auf die im Tarif A aufgeführten besonderen italienischen Sorten « Stracchino-, Gorgonzola-, Fontina- und Parmesankäse » angewendet werden.

Zu Nr. 166. Wenn für die Verzollung von Baumöl (Olivenöl) bei der Einfuhr nach Deutschland Verfügungen getroffen werden, um festzustellen, dass es keine Beimengungen anderer Oele enthält, so werden die Zeugnisse über den Untersuchungsbefund, die von den im Einvernehmen beider Regierungen bestimmten wissenschaftlichen Anstalten im Königreich Italien ausgestellt worden sind, in Deutschland anerkannt und die von solchen Zeugnissen begleiteten Oelsendungen nicht von neuem einer Untersuchung unterworfen werden, vorausgesetzt, dass nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen beider Regierungen zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist.

Hierdurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Oel, das gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt wird, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.

Zu Nr. 234. Marmor, Alabaster und Granit, roh oder bloss roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten, auch gepulvert, fallen unter Nr. 234 und sind zollfrei. Asphaltsteine und bituminöser Mergelschiefer, roh, auch gemahlen, werden gleichfalls zollfrei zugelassen.

Zu Nr. 384. Fur Sumachauszug wird die Zollfreiheit unter der Bedingung gewährt, dass jede Sendung von einem Zeugnis über den Untersuchungsbefund begleitet ist, aus dem erhellt, dass es sich um reinen Sumachauszug handelt, der weder mit anderen Gerbstoffauszügen gemischt, noch aus einem Gemische von Sumach und anderen rohen Gerbstoffen hergestellt ist. Diese Zeugnisse, die von den im Einvernehmen beider Regierungen bestimmten wissenschaftlichen Anstalten im Königreich Italien auszustellen sind, werden in Deutschland anerkannt, indem die betreffenden Sendungen keiner neuen Untersuchung unterworfen werden, vorausgesezt, dass nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen beider Regierungen zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist.

Hierdurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Sumachauszug, der gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt wird, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.

Zu Nr. 607. Bearbeitete Korallen anderer Art (weisse Korallen usw.) sollen nicht ungünstiger behandelt werden als rote Korallen in gleichem Zustande.

Zu Nr. 680. Zu den in Nr. 680 bezeichneten Steinen gehören Marmor, Alabaster und Granit.

Statuen (einschliesslich der Büsten, Reliefs und Tierfiguren) aus den in Abschnitt XVII des allgemeinen Tarifs benannten Metallen, mindestens in natürlicher Grösse, werden zollfrei abgelassen, sofern sie Kunstgegenstände sind.

Es besteht Einverständnis, dass unter dem im Tarif A (Anlage zu dem gegenwärtigen Zusatzvertrag) und in den vorstehenden Bestimmungen erwähnten allgemeinen deutschen Tarife der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung zu verstehen ist.

§ 3. *Tarif B. — Zölle bei der Einfuhr nach Italien.*

Zu Nr. 4. Die Merkmale der unter der Position » aus Nr. 4 » bezeichneten besonderen Bierart werden im Einvernehmen beider Regierungen festgestellt werden.

Jede Zollermässigung, die Italien irgend einer anderen Bierart als dem dunkelen, nach bayerischer Art gebrauten Biere zugestehen möchte, wird auch dem letzteren sowie jedem anderen Biere deutscher Erzeugung zufallen.

Zu Nr. 76. Synthetischer Indigo soll keinem anderen oder höheren Zollsatz als natürlicher Indigo unterliegen.

Zu Nr. 122. Falls Italien dazu übergeht, Strümpfe und Handschuhe besonders zu tarifieren, soll der Zoll für zugeschnittene Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll der einfachen Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 40 Prozent und der Zoll für abgepasste Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll für abgepasste Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 50 Lire für 100 kg be-

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

tragen. In diesem Falle wird bei Strümpfen und Handschuhen ein besonderer Zuschlag für Naharbeit nicht erhoben werden.

Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bandchen zur Verstärkung oder Befestigung bleiben bei der Tarifierung von Strümpfen und Handschuhen ausser Betracht.

Die auf den Handschuhen durch einfache Faltung hergestellten Zwickel sind ohne Einfluss auf die Klassifizierung der Ware, die als einfach genäht, nicht als gestickt angesehen wird.

Zu Nr. 131. Wollabfälle und Kratzwolle sollen keinem höheren Zolle als Rohwolle unterliegen.

Auf Abfälle von Wollengarn beliebiger Länge, die nicht mehr als Garne verwendet werden können, findet diese Bestimmung gleichmässige Anwendung. In Zweifelsfällen können die Zollstellen verlangen, dass die Abfälle unter amtlicher Aufsicht zerschnitten werden.

Zu Nr. 144. Falls Italien dazu übergeht, Strümpfe und Handschuhe besonders zu tarifieren, soll der Zoll für zugeschnittene Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll der einfachen Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 40 Prozent und der Zoll für abgepasste Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll für abgepasste Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 50 Lire für 100 kg betragen. In diesem Falle wird bei Strümpfen und Handschuhen ein besonderer Zuschlag für Naharbeit nicht erhoben werden.

Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bandchen zur Verstärkung oder Befestigung bleiben bei der Tarifierung von Strümpfen und Handschuhen ausser Betracht.

Die auf den Handschuhen durch einfache Faltung hergestellten Zwickel sind ohne Einfluss auf die Klassifizierung der Ware, die als einfach genäht, nicht als gestickt angesehen wird.

Zu Nr. 201. Kragen, Boas, Mützen und Barette aus Pelzwerk (mit Ausnahme der garnierten Mützen und Barette für Damen) mit Futter, Bändern und Schnüren aus Seide oder mit anderer Garnierung fallen unter Nr. 201.

Zu Nr. 214. Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

Zu Nr. 218. Geldschränke fallen unter Nr. 218a 2 und b 2, auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende, mit anderen Metallen belegte, auch vergoldete Beiwerk haben.

Zu Nr. 225. Im Falle einer Erhöhung des Zolles auf Kupfer in Blöcken, Rosetten, Feilspänen oder Bruch (Nr. 225a) können die für die Gegenstände der Nr. 225 aus d und der Nr. 225 aus l vereinbarten Zollsätze eine Erhöhung im entsprechenden Verhältnis erfahren.

Zu Nr. 239 und 240. Maschinen können zu den vertragsmässigen Sätzen auch in zerlegtem Zustand unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen eingeführt werden, gleichviel ob die Teile der Maschine gleichzeitig oder nach und nach in verschiedenen Sendungen eingehen, und ob sie in einem oder in mehreren Wagen verladen sind.

Alle Teilsendungen von Maschinenteilen sind innerhalb einer bestimmten Frist, die von dem Einbringer bei Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und zwei Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Verzollung zu bringen.

Bei Einführung einer Maschine in zerlegtem Zustand oder einzelner Teile der Maschine hat der Einbringer gleichzeitig mit der Zollerklärung Pläne und Zeichnungen der vollständigen Maschine sowie eine Liste der Hauptbestandteile nach Beschaffenheit, Nummer und Einzelgewicht und die ungefähre Angabe des Gesamtgewichts der kleinen Nebenbestandteile vorzulegen.

Es besteht Einverständnis, dass, falls nach der Abfertigung von einzelnen Teilen der Maschine die andern Teile nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingeführt worden sind, die Verzollung der bereits eingebrachten Teile nach den Zollsätzen für getrennt eingehende Maschinenteile oder aber, soweit der Tarif besondere Zollsätze für diese nicht vorsieht, nach der Beschaffenheit des Stoffes zu erfolgen hat, aus dem die einzelnen Teile bestehen. Das Fehlen einzelner unwesentlicher Nebenbestandteile soll jedoch nicht die Anwendung des für die vollständige Maschine geltenden Zollsatzes ausschliessen.

Bis zur Schlussabfertigung aller Teilsendungen bleibt der Zollbehörde vorbehalten, die Sicherstellung der gegebenenfalls zu entrichtenden höheren Zollbeträge zu verlangen und die in Teilsendungen eingeführten Stücke mit Identitätszeichen zu versehen; ferner ist sie befugt, durch eine nach Zusammenstellung der Maschine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmende Revision sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zu dieser Maschine zu überzeugen.

Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.

Zu Nr. 242. Im Falle einer Erhöhung des Zolles auf Kupfer oder Waren aus Kupfer oder dessen Legierungen kann der vereinbarte Zollsatz für diejenigen unter den in Nr. 242 bezeichneten Apparaten, zu deren Herstellung diese Metalle oder Waren Verwendung finden, eine Erhöhung im entsprechenden Verhältnis erfahren.

Zu Nr. 243. Italien behält sich vor, die elektrischen Lampen besonders zu tarifieren. In diesem Falle soll der Zoll für Glühlampen 5 Lire für 100 Stück und der für Bogenlampen 60 Lire für 100 kg nicht übersteigen.

Zu Nr. 270 und 271.

1° Alle Verschiedenheiten der Form, einschliesslich der aus der Masse hergestellten Verzierungen, sind auf die Klassifizierung ohne Einfluss.

2° Pfeifen aus weissem Ton oder aus Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

oder versilberten Metallen, werden als Waren aus weissem Ton oder aus Porzellan behandelt.

Die Deckel und anderen Zutaten aus Nickellegierungen, mit welchen diese Pfeifen versehen seiu können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen behandelt.

Dieselben Gegenstände, mit Reifen oder Deckeln aus versilberten gemeinen Metallen, fallen unter Nr. 352a (gemeine Kurzwaren).

Zu Nr. 278. Knöpfe aus Glas oder Porzellan werden zum Zollsatze von 50 Lire für 100 kg zugelassen.

Hinsichtlich der Eingangszölle, die für die nachstehenden Artikel des italienischen Tarifs zu entrichten sind:

Nr. 114 (buntgewebte oder gefärbte Gewebe aus Baumwolle);

Nr. 115 (bedruckte Gewebe aus Baumwolle);

Nr. 156b (farbige Gewebe aus Seide oder Florettseide);

Nr. 157 (gemischte Gewebe, in welchen Seide oder Florettseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist);

Nr. 164 (Bänder und Borten aus Seide);

Nr. 240g (Spinnereimaschinen, einschliesslich der Garntrockenmaschinen und der Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen);

Nr. 240 aus h (Maschinen und Stühle für Weberei, mit Ausschluss der Strumpfwirkerstühle);

Nr. 240 aus l (Maschinen und Apparate zur Fabrikation von Papier und Papiermasse);

verpflichtet sich Italien auf die Dauer des gegenwärtigen Zusatzvertrags, den bestehenden, auf dem allgemeinen italienischen Tarif und den verschiedenen Handelsverträgen Italiens mit dritten Ländern beruhenden Zustand nicht zum Nachteile der deutschen Ausfuhr zu ändern.

§ 4. — *Zölle bei der Ausfuhr aus Italien.*

Die italienische Regierung behält sich vor, gegebenenfalls auf rohe Knochen einen Ausfuhrzoll zu legen. Hinsichtlich der übrigen, zur Zeit einem Ausfuhrzolle nicht unterworfenen Gegenstände wird Italien für die Dauer des gegenwartigen Vertrags die Zollfreiheit aufrecht erhalten.

§ 5. — *Erteilung amtlicher Auskünfte.*

In Anbetracht der in Deutschland geltenden Vorschriften über die Erteilung amtlicher Auskünfte in Zollsachen ist die italienische Regierung bereit, sobald als möglich Bestimmungen zu erlassen, durch die es den Wareneinbringern ermöglicht werden soll, auf amtlichem Wege über die Zollbehandlung von Waren bei deren Einfuhr nach Italien Auskunft zu erhalten.

II. Nachstehende Bestimmungen werden angefügt:

Zu Art. 10 des Vertrags. — Der vom Bier bei der Einfuhr nach Italien als Aequivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zollzuschlag wird nach der Wahl des Wareneinbringers entweder auf Grund eines Höchstgehalts von 16 Saccharometergraden oder auf Grund des Zucker- und Alkoholgehalts erhoben. Dieser wird nach der Formel $E + 2A$ berechnet, und zwar bedeutet E den trockenen Extrakt in Grammen auf 100 cm³ und A den Alkohol in Grammen auf 100 cm³.

Bei Anwendung dieser Formel werden auch die Bruchteile des Gewichts an Alkohol mit 2 vervielfältigt. Wenn sich bei der Zusammenzählung Bruchteile ergeben, so werden solche von $^5/_{10}$ oder weniger bei der Berechnung des Zuschlags ausser Betracht gelassen, solche über $^5/_{10}$ als 1 Grad gezählt.

Falls auf Antrag des Wareneinbringers der Zuschlag auf Grund des festgestellten Zucker- und Alkoholgehalts erhoben wird, werden die von deutschen wissenschaftlichen Anstalten ausgestellten Zeugnisse über den Untersuchungsbefund von den italienischen Behörden anerkannt. Die von solchen Zeugnissen begleiteten Biersendungen werden nicht von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, vorausgesetzt, dass nach Ausweis dieser Zeugnisse der saccharometrische Grad der Stammwürze unter Anwendung der genannten Formel festgestellt worden ist und dass bei der Untersuchung die Vorschriften beobachtet worden sind, die im Einvernehmen der beiden Regierungen, auch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Interessen, zu erlassen sind.

Andererseits erkennt Deutschland für die italienischen Weine die Zeugnisse über den Untersuchungsbefund, die von den wissenschaftlichen Anstalten im Königreich Italien ausgestellt worden sind, in allen Fällen an, in denen die Untersuchung für die zollamtliche Abfertigung erforderlich ist. In diesen Fällen werden die italienischen Weine nicht von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, vorausgesetzt, dass sie von den erwähnten Zeugnissen begleitet sind und dass nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der Vorschriften vorgenommen worden ist, die im Einvernehmen der beiden Regierungen zu erlassen sind.

In Zweifelsfällen bleibt den betreffenden Verwaltungen das Recht gewahrt, bei Bier und Wein, die gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt werden, eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.

Die wissenschaftlichen Anstalten, welche zur Ausstellung der in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Zeugnisse ermächtigt sein sollen, werden im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

Zu Art. 14a des Vertrags. — Ueber das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 14a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschliessenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streit-

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

fall im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschliessenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschliessenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschliessenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Absatzes 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschliessenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Art. 3. Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll in Kraft treten mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem die beiden vertragschliessenden Teile sich zu diesem Zwecke verständigt haben werden. Das Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll jedoch nicht vor dem 1. Januar 1905 und nicht nach dem 1. Juli 1906 erfolgen.

Nach der Inkraftsetzung des Zusatzvertrags soll der bestehende Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891 mit den durch den Zusatzvertrag herbeigeführten Aenderungen und Ergänzungen bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschliessenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritte des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser nebst den erwähnten Aenderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab gelten, wo ihn der eine oder der andere der vertragschliessenden Teile kündigt.

Art. 4. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, den 3. Dezember 1904.

(L. S.) Monts.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden. Gemäss der Verständigung, die zwischen den beiderseitigen Regierungen auf Grund des Artikels 3 Abs. 1 getroffen worden ist, wird der Vertrag am 1. März 1906 in Kraft treten.

Tarif A. — *Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.*

10. Reis, unpoliert. . . . . 100 kg Mk. 4
aus 11. Speisebohnen . . . . . id. 3
aus 12. Futter- (Pferde- usw.) Bohnen id. 2
aus 13. Senf. . . . . id. 2
aus 14. Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen, Erdmandeln, Bucheckern, Lorbeeren id. 2
17. Andere, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannte Oelsämereien und Oelfrüchte. . id. 2
18. Rotkleesaat, Weisskleesaat und andere Kleesaaten . . . . . frei
19. Grassaat aller Art . . . . . frei
aus 21. Andere Feldrübensamen, Möhrensamen, Zichoriensamen, Gemüsesamen, Blumensamen sowie sonstige im allgemeinen Tarife anderweit nicht genannte Sämereien für den Landbau. . . . . frei
23. Kartoffeln, frisch:
in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli . . . . . 100 kg Mk. 1
in der Zeit vom 1. August bis 14. Februar. frei
aus 24. Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben:
frisch . . . . . frei
aus 27. Reisstroh und ähnliches Stroh, ungefärbt, auch Hackerling (Häcksel) hiervon. . . . . frei
aus 28. Flachs und Hanf, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt . . . . . frei
Anmerkung. Werg von Flachs und Hanf wird nach Nr. 28 zollfrei zugelassen.
32. Farbpflanzen und Teile von solchen, auch gesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . . frei
(aus 33/7). Küchengewächse (Gemüse und essbare Kräuter, Pilze, Wurzeln und dergleichen):
aus 33. Artischocken, Melonen, Spargel, Tomaten, frisch; andere frische Küchengewächse, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt . . . . . frei
aus 34. Lorbeerblätter, Salbeiblätter und sonstige zum Würzen von Nahrungs- und Genussmitteln dienende Blätter und Kräuter, getrocknet, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt . . . . . 100 kg Mk. 4
35. Champignons, in Salzlacke eingelegt oder sonst einfach zubereitet . . . . . id. 10
36. Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zerkleinert, geschält, gepresst, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet;

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Tomaten . . . . . 100 kg Mk. 4
die übrigen vorstehend genannten Kuchengewächse . . . . . id. 10

aus 37. Küchengewächse, einschliesslich der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, gepresst, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; Sämereien zum Genusse, gepulvert, gebacken oder sonst einfach zubereitet. . id. 4

38. Bäume, Reben, Stauden, Sträucher, Schösslinge zum Verpflanzen, und sonstige lebende Gewächse, ohne oder mit Erdballen, auch in Töpfen, Kübeln oder Kästen; Pfropfreiser:

Rosen . . . . . 100 kg Mk. 12
Cycasstämme ohne Wurzel und Wedel . . frei

andere Pflanzen:

in Töpfen:

Palmen. . . . . frei
andere . . . . . 100 kg Mk. 10

mit Erdballen, auch in Kübeln oder Kasten:

Palmen. . . . . frei
andere . . . . . 100 kg Mk. 6

ohne Erdballen . . . . . id. 8
Pfropfreiser . . . . . id. 6

39. Orchideenbulben, nicht eingewurzelt. . . frei

40. Blumen-Zwiebeln, -Knollen und -Bulben, vorstehend nicht genannt . . . . . frei

41. Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knospen zu Binde- oder Zierzwecken, frisch . . . . . frei

42. Blätter, Gräser, Zweige (auch solche mit Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, frisch . . . . . frei

44. Blumen, Blätter (auch Palmwedel und zu Fächern zugeschnittene Palmblätter), Blüten, Blütenblätter, Gräser, Seemoos, Knospen, Zweige (auch solche mit Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, getränkt (imprägniert) oder sonst zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit zubereitet, auch gefärbt . . . . . frei

aus 45. Weintrauben (Weinbeeren):

frisch:

zum Tafelgenuss:

1° eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschliesslich frei
2° auf andere Weise eingehend 100 kg Mk. 4

andere . . . . . id. 10

in Fässern oder Kesselwagen eingestampfte Weinbeeren (Trauben der Weinlese), auch wenn die Gährung schon begonnen hat, sofern sie alle Teile der Frucht, also neben dem Safte auch noch die Kamme, Kerne und Schalen der Trauben enthalten . . . id. 10

aus 46. Wal- und Haselnüsse, unreife oder reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet . . . . . 100 kg Mk. 2

(aus 47/9). Anderes Obst:

aus 47. frisch:

Aepfel, Birnen, Quitten:

unverpackt:

vom 1. September bis 30. November . . frei
vom 1. Dezember bis 31. August 100 kg Mk. 2

verpackt . . . . . id. 5
Aprikosen, Pfirsiche . . . id. 2
Kirschen, Weichseln . . . . id. 2
Mispeln; Hagebutten, Schlehen, sowie anderes im allgemeinen Tarife nicht genanntes Kern- und Steinobst . . . . . frei
Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Hollunderbeeren, Wacholderbeeren und sonstige Beeren zum Genusse, mit Ausnahme der Erdbeeren und Preisselbeeren . . frei
Erdbeeren, eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschliesslich. . frei

aus 48. getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten oder geschält):

Aepfel und Birnen einschliesslich verwertbarer Abfälle . . . . . 100 kg Mk. 4
Aprikosen, Pfirsiche . . . . id. 4
anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst (mit Ausnahme der Pflaumen aller Art) . . . id. 4

49. gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren . . . . . id. 4

aus 51. Apfelsinen, frisch . . . . id. 3,25
Zitronen, frisch . . . . . frei
Cedratfrüchte, Pomeranzen, Granaten, Feigen, auch Kaktusfeigen, Mandeln, Pistazien und andere im allgemeinen Tarife nicht besonders genannte Südfrüchte, frisch . . . . . id. 2

aus 52. Feigen, getrocknet . . id. 8

aus 54. Mandeln, getrocknet (mit oder ohne Schale) . . . . . id. 4

Pomeranzen (mit Ausnahme der in Nr. 57 genannten), Granaten, Pistazien und andere im allgemeinen Tarife nicht besonders genannte Südfrüchte, getrocknet id. 10

aus 55. Johannisbrot (Karobben, Karuben), auch gemahlen . . . . . id. 1

Kastanien, geniessbare (Marronen), auch ausgeschält; Pinienkerne (Piniolen), reife (trockene); Pinienkerne, reife und unreife, ausgeschält . . . id. 3

Kastanien, geniessbare, Pinienkerne, gemahlen oder sonst zerkleinert . . . . . id. 4

56. Mit Meer- oder Salzwasser übergossene zerschnittene oder geschälte Zitronen . . . . . id. 4

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

aus 57. Pomeranzen, unreife (grün od. gelb, geschalt od. ungeschält), auch in Salzwasser eingelegt. 100 kg Mk. 2

58. Südfruchtschalen (die fleischigen Schalen der Früchte der Citrusarten), frisch (auch in Salzwasser eingelegt) oder getrocknet . . . . . id. 1

Südfruchtschalen (die fleischigen Schalen der Früchte der Citrusarten), gemahlen; Cedratfrüchte, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen. id. 4

aus 59. Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genusse, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (sterilisiert):

Zitronen-, Pomeranzen- und anderer Südfruchtsaft . . . . . frei

Safte von Obst, ungegoren . . 100 kg Mk. 4

andere vorstehend oder anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte Safte zum Genusse . . frei

60. Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, nicht äther- oder weingeisthaltig, auch eingedickt . . . . . frei

aus 68. Binsen, auch gefärbt, gespalten oder geschnitten; Stroh, gefärbt oder gespalten; Reiswurzeln; Pflanzenstoffe zur Herstellung von Bürsten, Flechtarbeiten usw., weder anderweit genannt noch in anderen Nummern des allgemeinen Tarifs inbegriffen, auch zu Strangen zusammengedreht . . . . . frei

aus 71. Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Samereien, Schalen, Würzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, zum Gewerbegebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschalt, gemahlen oder sonst zerkleinert; Obstkerne, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, ungeschält oder geschält . . . . . frei

aus 72. Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Schalen, Sämereien, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sont zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert . . . . . frei

aus 77. Erikaholz (Bruyereholz), unbearbeitet oder in geschnittenen Stücken . . . . . frei

93. Quebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert: . . . . . 100 kg Mk. 2

94. Sumach, auch gemahlen . . . . . frei

Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Galläpfel, Knoppern, Myrobalanen, Valonea sowie sonstige anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt; Kino, ... 100 kg Mk. 2

aus 98. Manna (auch Mannazucker) . . . . frei

aus 107. Hühner aller Art und sonstiges lebendes Federvieh, ausgenommen Gänse . . . . 100 kg Mk. 4

aus 110. Federvieh:

geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet id. 20

gespickt oder sonst einfach zubereitet id. 20

aus 117. Fische, zubereitet (mit Ausnahme der unzerteilten gesalzenen Heringe):

mit Essig, Oel oder Gewürzen einfach zubereitet . . . . . id. 12

125. Lebende Tiere, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt . . . . . frei

aus 133. Milch, entkeimt (sterilisiert). . . . frei

aus 135. Stracchino-, Gorgonzola-, Fontina- und Parmesankäse . . . . . 100 kg Mk. 20

aus 136. Eier von Federvieh, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert . . . . . id. 3

144. Schafwolle (auch Gerberwolle), roh, auch gewaschen . . . . . frei

aus 145. Haare der Hausziege; Hasen- und Kaninchenhaare; Rindvieh-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare; alle diese auch gesotten . . . . . frei

146. Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), auch gesotten . . . . . frei

147. Bettfedern, auch gereinigt oder zugerichtet (geschlissen usw.). . . . . frei

aus 151. Borsten . . . . . frei

151. Seidengehäuse (Seidenkokons) . . . . frei

aus 153. Felle und Häute zur Lederbereitung, roh (grün, gesalzen, gekalkt, getrocknet), auch enthaart (Blössen . . . . . frei

aus 156. Muschelschalen (auch mit Perlen) und Korallen, roh . . . . . frei

aus 159. Schwamme (Meerschwamme):

roh oder bloss geklopft . . . . . frei

bearbeitet (gewaschen oder gebleicht) . . frei

aus 160. Sonstige anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte rohe tierische Stoffe, z. B. Eier, andere als von Federvieh oder Federwild (Fischeier, frisch, auch befruchtet, Seidenwurmeier und dergleichen, Tintenfischschulp (Blackfischbein), Fischschuppen, Ameiseneier, Seidenwurmschnüre, Rindergalle, Ambra, Bibergeil, Bisam (Moschus), Zibet, spanische Fliegen, Maiwürmer frei

163. Reis, poliert . . . . . 100 kg Mk. 4

(aus 166/7) Fette Oele:

aus 166. in Fässern:

Baumöl (Olivenöl), rein . . . . . frei

Lavat- und Sulfuröl . . . . . frei

Rizinusöl . . . . . 100 kg Mk. 2

aus 167. in anderen Behältnissen:

Baumöl (Olivenöl), rein . . . id. 10

Rizinusöl in Blechgefässen, bei einem Gewichte

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

des Blechgefässes nebst Inhalt von mindestens 15 Kilogramm . . . . . 100 kg Mk. 2

aus 177. Milchzucker . . . . . id. 40

aus 180. Wein von Trauben mit einem Weingeistgehalte on nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (sterilisiert), in Fässern der Kesselwagen:

roter Wein und Most zu rotem Weine, zum Verschneiden unter Kontrolle . . . id. 15

Wein zur Kognakbereitung unter Kontrolle. . . . . id. 10

Marsalawein . . . . . id. 20

anderer Wein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100 id. 20

Anmerkung. Als Verschnittweine zu dem ermässigten Zollsatze von 15 Mark für 100 Kilogramm sind nur solche rote Naturweine und Moste zu rotem Weine zuzulassen, welche mindestens $9,_5$ und höchstens 20 Gewichtsprozente Weingeist — beziehentlich im Most das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker — sowie im Liter Flüssigkeit bei 100 Grad Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter Beobachtung der vom Bundesrate des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrollen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weisse Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rote Wein mit solchem Weine oder Most in einer Menge von nicht mehr als $33\frac{1}{3}$ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

aus 184. Wermutwein, mit einem Weingeistgehalte von icht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100:

in Fässern . . . . . 100 kg Mk. 20

in anderen Behältnissen . . . id. 30

aus 188. Weinhefe:

trocken oder teigartig. . . . . frei

aus 192. Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren on Reis), auch gemahlen, ausschliesslich als Viehfutter erwendbar . . . . . frei

193. Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Oele, uch gemahlen oder in Form von Kuchen (Oelkuchen); uch Mandelkleie . . . . . frei

aus 200. Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht ebackene Erzeugnisse aus Mehl, Gries oder Kleber) . . . . . 100 kg Mk. 10

usser dem Zoll auf Weizen.

202. Zuckerwerk und sonstige anderweit im allgemeinen 'arife nicht genannte Zuckerwaren einschliesslich der nicht ebackenen Waren mit Zuckerzusatz, z. B. Bassorin, und 'ragantwaren, mit Zucker versetzt; Fruchtkerne, Gewürze, ämereien, überzuckert (kandiert, glaciert) 100 kg Mk. 60

Kastanien, Küchengewächse, Nüsse, Obst, Südfruchtschalen, Südfrüchte und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, vorstehend nicht genannt, überzuckert (kandiert, glaciert) . . . . . 100 kg Mk. 40

211. Senf mit Most, Gewürzen oder anderen Zutaten zubereitet (Mostrich) . . . . . id. 60

213. Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Sirup versetzt oder mit Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, einschliesslich des Schachtelmuses (der Marmelade) und der pflanzlichen Gallerten (Gelees); Himbeeressig . . . . . id. 60

aus 216. Früchte (soweit sie nicht unter Nr. 215 fallen), Hülsenfrüchte, Kastanien, Küchengewächse, Samereien, Südfruchtschalen und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile (ausgenommen Gewürze und Mais), für den feineren Tafelgenuss zubereitet; Sossen (Saucen); Kapern id. 60

Oliven, auch in Essig, Oel oder Salzwasser eingelegt . . . . . id. 30

219. Nahrungs- und Genussmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen:

Tomatenkonserven; Oliven, auch in Essig, Oel oder Salzwasser eingelegt. . . . . id. 30

andere, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen . . . . . id. 60

aus 224. Ocker, Bolus, Sieneser und Veroneser Erde, roh; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlemmt . . . . . frei

aus 225. Bimsstein und Tripel, roh, gemahlen oder geschlemmt:

in anderer Verpackung (das heisst nicht in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen), auch zu Ziegeln geformt . . . . . frei

aus 227. Kalk, kohlensaurer; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalk, natürlicher phosphorsaurer . . . frei

aus 229. Tuff, Puzzolan und Puzzolanerde, auch gemahlen oder gestampft . . . . . frei

aus 231. Talk, roh, auch gemahlen . . . . frei

aus 233. roher Tafelschiefer . . . 100 kg Mk. 1

234. Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloss roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, im allgemeinen Tarife nicht genannt . . . . . frei

aus 236. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlemmt, gemahlen oder gereinigt . . . . . frei

aus 237. Erze, auch aufbereitet . . . . . frei

aus 240. Asphalt, fester . . . . . frei

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

aus 257. Glyzerin, roh . . . . . frei
aus 270. Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert . . . . . frei
Anmerkung. Schwefelblüte fällt unter die Position aus Nr. 270.
275. Borsäure und Borax (borsaures Natron, Natriumborat) . . . . . frei
279. Weinsäure (Weinsteinsäure). . 100 kg Mk. 4
Zitronensäure . . . . . frei
aus 311. Weinstein:
roh . . . . . frei
gereinigt (raffiniert) . . . . 100 kg Mk. 4
Anmerkung. Halbgereinigter Weinstein wird wie roher Weinstein behandelt.
312. Brechweinstein und andere Antimonpräparate. . . . . 100 kg Mk. 4
aus 316. Kalziumkarbid . . . . id. 3
aus 317. Zitronensaurer Kalk . . . . . frei
aus 329. Umbra, Sieneser Erde, gebrannt, gemahlen oder geschlemmt, trocken oder in Teigform, nicht mit anderen Farben gemischt . . . . 100 kg Mk. 0,25
aus 353. Flüchtige (ätherische) Oele aus Früchten der Citrusarten (Orangen-, Zitronen-, Bergamott-, Mandarinen- usw. Oel) . . . . . id. 20
368. Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen . . . . . id. 10
aus 373. Käsestoff (Casein) . . . id. 8
384. Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt . . . . . frei
Sonstige Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:
flüssig . . . . . 100 kg Mk. 4
fest . . . . . id. 8
aus 385. Süssholzsaft:
mit Zucker, Honig, Anisol, Salmiak oder sonstigen Geschmackszutaten oder Heilmitteln versetzt, oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf id. 60
anderer, roh oder gereinigt, auch in einfach in Kisten verpackten Stangen . . . . . frei
Rohseide:
aus 391. ungefärbt:
ungezwirnt oder einmal gezwirnt . . . frei
(aus 396/7). Florettseide (Abfallseide):
396. ungekämmt . . . . . frei
aus 397. gekämmt:
ungefärbt . . . . . frei
Anmerkung zu Nr. 396 und 397. Abfälle von gefärbter Seide sind zollfrei.
aus 398. Florettseidengespinste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt:
ungefärbt . . . . . frei
404. Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten):
ganz aus Seide . . . . . 100 kg Mk. 800
teilweise aus Seide. . . . . id. 450
405. Dichte Gewebe, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:
ganz aus Seide. . . . . id. 800
teilweise aus Seide . . . . id. 450
409. Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:
ganz aus Seide . . . . . id. 800
teilweise aus Seide. . . . . id. 450
aus 413. Schafwolle (auch Gerberwolle); Haare der Hausziege; Hasen- und Kaninchenhaare; Rindvieh-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare; alle diese gehechelt, gebleicht, gefärbt, auch in Lockenform gelegt . . . . . frei
aus 470. Flachs und Hanf, gekämmt . . . . frei
Hanfgarn und Hanfwerggarn:
aus 475. eindrahtig, roh:
bis Nr. 6 englisch . . . . . id. 6
über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch . id. 7
über Nr. 10 englisch . . . . id. 8
aus 484. Taue, Seile, Stricke, Bindfaden (lediglich durch Zusammendrehen von Seilfaden [starken eindrahtigen Seilergarnen] hergestellte nicht schnurartige Seilerwaren), auch gebleicht oder geteert:
im Durchmesser von 5 Millimeter oder darüber . . . . . id. 10
im Durchmesser von mehr als 1, aber weniger als 5 Millimeter . . . . . id. 24
515. Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), bearbeitet:
gehechelt, gezogen, gebleicht, gefärbt . . frei
Krollhaare aus Pferdehaaren, auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen. . . . . 100 kg Mk. 5
aus 527. Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen:
aus Filzen . . . . . id. 50
aus nicht besonders in Nr. 527 genannten Gespinstwaren, auch aus wasserdichten Geweben id. 65
(537/8). Männerhüte aus Filz (mit Ausnahme der lackierten):
537. aus Haarfilz:
unausgerüstet (ungarniert) . . Stück Mk. 0,50
ausgerüstet (garniert). . . . id. 0,80
538. aus Wollfilz:
unausgerüstet (ungarniert) . . id. 0,30
ausgerüstet (garniert). . . . id. 0,35
Anmerkung zu Nr. 537 und 538. Filzhüte, bei welchen sich aus der Form oder der Ausrüstung nicht erkennen lässt, ob sie Männer- oder Frauenhüte sind, werden als Männerhüte nach den Nummern 537 und 538 des allgemeinen Tarifs behandelt.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

aus 541. Hüte aus Stroh:

unausgerüstet (ungarniert) . . Stück Mk. 0,15

556. Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren, mit anderen Sohlen als solchen aus Holz:

das Paar im Gewichte von mehr als 1200 Gramm . . . . . 100 kg Mk. 85

das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1200 Gramm; auch Schuhoberteile aus Leder aller Art mit elastischen Einsätzen ohne Rücksicht auf das Gewicht . . . . . id. 100

das Paar im Gewichte von 600 Gramm oder darunter . . . . . id. 150

562. Handschuhe ganz oder teilweise aus Leder (mit Ausnahme der mit Pelzwerk überzogenen oder mit solchem gefütterten Handschuhe und der ausgepolsterten Fechthandschuhe . . . . . id. 175

587. Holzspangeflechte:

ungefärbt . . . . . id. 1

gefärbt . . . . . id. 2

aus 588. Geflechte aus Stroh:

ungebleicht, ungefärbt . . . . . frei

gebleicht, gefärbt . . . . . 100 kg Mk. 8

(590/1). Korbflechterwaren und andere Flechtwaren:

590. grobe, roh oder gefärbt, geheizt, gefirnisst:

aus ungeschälten oder geschälten Ruten, aus Rohr, Peddig oder Holzspan . . . . id. 3

aus anderen Flechtstoffen . . id. 3

591. andere als grobe, insbesondere alle lackierten, polierten, bronzierten, vergoldeten, versilberten id. 24

aus 596. Besen, grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Rohr oder Eisen:

aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfaserersatzstoffen; Dreidel (Dweidel) und ähnliche Gegenstände für Reinigungszwecke . . . . . id. 3

Bürsten, grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Rohr oder Eisen:

aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfaserersatzstoffen. . . . . id. 4

aus 597. Besen und Bürsten:

grobe in Verbindung mit lackiertem, poliertem Holze, Rohr oder Eisen. . . . id. 24

aus 607. Bearbeitete (abgeriebene, geschliffene, durchbohrte) rote Korallen:

ungefasst . . . . . id. 30

ungefasst, zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden od. Schnüre gereiht id. 60

aus 611. Gepresste Knöpfe aus Horn oder Hornmasse, mit oder ohne Oesen . . . . . id. 45

aus 631. Feine Holzwaren (ausgenommen Stücke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:

Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit; andere feine Holzwaren, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt. . . . . 100 kg. Mk. 30

Holzwaren (ausgenommen Stab- und Tafelboden- [Parkettboden-] Teile) mit eingelegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter höhere Zollsätze fallen; fein bemalte, vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren . . . 100 kg Mk. 30

Goldleisten ohne Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit. . . . . id. 24

Anmerkung. Bronzierte oder versilberte Leisten ohne Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit unterliegen dem Zollsatze für Goldleisten.

Rahmen werden wie Leisten behandelt.

aus 646. Steinnussknöpfe, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . . . . . id. 45

aus 674. Bücher in allen Sprachen, gedruckt, oder geschrieben, auch mit beigedruckten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art; Papier, beschriebenes; Papier, bedrucktes, mit Ausnahme des im elften Abschnitte des allgemeinen Tarifs genannten; Musiknoten; alle diese auch gebunden. . . . . frei

677. Gemälde (gemalte Bilder) auf Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, auf Holz, unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, Papier oder Stein; Zeichnungen, auch eingebunden oder auf Papier, Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen . . . . . frei

680. Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gesägt, an den nicht gesägten Seiten roh oder bloss roh behauen . . . . . 100 kg Mk. 0,25

(aus 682/3) Platten:

aus 682. gesägt (geschnitten) oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt, poliert od. mit Schmelz überzogen:

aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein id. 2,50

aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröser oder dichter id. 3

aus anderen Steinen (mit Ausnahme von polierfähigem Kalkstein, Schiefer und Glimmer) id. 2,50

Anmerkung. Platten von mehr als 16 Zentimeter Stärke sind nach Nr. 680 zu verzollen.

aus 683. geschliffen, gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:

aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein id. 10

aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen . . . . . id. 10

(aus 685/6) Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, ungehobelt, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze oder Eisen, mit Ausnahme der Arbeiten aus polierfähigem Kalkstein:

aus 685. von schlichter, nicht profilierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert:

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein . . . . . 100 kg Mk. 2,50

aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poroser oder dichter id. 1

aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer) . . . . . id. 1

aus 686. profiliert, ganz oder teilweise abgedreht oder verziert:

aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein id. 3

aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poroser oder dichter id. 2,50

aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer) . . . . . id. 2

aus 687. Steinmetzarbeiten, geschliffen, gehobelt, poliert oder vergoldet, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen:

aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein id. 10

aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen . . . . . id. 10

689. Waren ganz oder teilweise aus Lava, poroser oder dichter, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen. id. 200

690. Statuen von Marmor und anderen Steinen . frei

Andere Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten aus Steinen aller Art, sofern sie Kunstgegenstände sind, einschliesslich der punktierten . . . . . frei

Steinwaaren, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend:

aus 691. ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, mit Ausnahme der Luxusgegenstände:

aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein 100 kg Mk. 10

aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen . . . . . id. 10

(aus 730/1). Waren aus Steingut, feinem Steinzeuge, feinem Tonzeug, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:

730. einfarbig . . . . . id. 8

aus 731. mehrfarbig; auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug:

andere als Ziergefässe, Figuren und ähnliche Luxusgegenstände . . . . . id. 16

aus 736. Glasröhren und Glasstangelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei einschliesslich der Herstellung von Kunstglas gebraucht werden . . . . . id. 3

Hohlglas:

aus 737. weder gepresst noch geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:

gefärbt oder weiss undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weissem undurchsichtigen Glase überfangen . . . . . id. 15

759. Glasplättchen; Glasperlen, Glasschmelz und Glasschuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfaden gereiht; Glastropfen (Glastranen, Springglaser); Glaskörner (Glaskugelchen, massive Glastropfen):

weiss, auch gefärbt . . . . . 100 kg Mk. 8

bemalt, vergoldet oder versilbert id. 15

aus 760. Glaskorallen, ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfaden gereiht:

roh . . . . . id. 15

aus 761. Glasperlen, Glasflusse, Glassteine, Glaskorallen auf Gespinstfaden, Schnüre oder Draht genaht oder gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar id. 60

aus 764. Glasmalereien; Glasmosaik . id. 25

aus 767. Glas- und Schmelzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht im allgemeinen Tarife besonders genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:

bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert. id. 24

andere . . . . . id. 24

aus 769. Abfälle von der Goldverarbeitung . . frei

aus 772. Abfälle von der Silberverarbeitung. . frei

aus 942. Blas-Tonwerkzeuge aus Messingblech, Floten, Klarinetten, Okarinas. . . . . 100 kg Mk. 20

aus 944. Ziehharmonikas . . . . id. 20

TARIF B. — *Zölle bei der Einfuhr nach Italien.*

aus 4. Bier, dunkles, nach bayerischer Art gebraut:

a) in grossen od. kleinen Gebinden. hl Lire in Gold 3

b) in Flaschen . . . . . 100 Stück Lire 3

aus 9. Flüchtige Oele und Essenzen:

d) von Pfefferminze . . . . . kg Lire 7,50

nicht genannte . . . . . id. 3

aus 31. Sauren:

g) Karbolsaure . . . . . 100 kg Lire 10

aus i) Gallus- und Gerbsaure:

2° reine . . . . . id. 10

q) Weinsteinsaure . . . . . id. 10

aus r) nicht genannte, mit Ausnahme von Zitronen- und Milchsaure. . . . . id. 10

aus 33. Aetzkali . . . . . id. 2

34. Alkaloide:

a) Chininsalze. . . . . kg Lire 5

b) nicht genannte und deren Salze . . id. 5

aus 35. Oxyde:

a) Hydroxyd des Aluminiums (reine Tonerde) . . . . . 100 kg Lire 4

Anmerkung. Gallertartige Tonerde fallt unter Nr. 35a.

c) Zinkoxyd . . . . . id. 5

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

aus 36. Essigsaure und holzsaure Verbindungen :

aus b) Essigsaure Verbindungen von Barium, Kalzium, Kalium und Natrium . . . . . 100 kg Lire 4

aus 37. Kohlensaure Verbindungen :

e) kohlensaures Natron . . . id. 0,50

aus 40. Salpetersaure Verbindungen :

a) salpetersaures Silber . . . . kg Lire 5

aus 43. Schwefelsaure Verbindungen :

c) schwefelsaurer Baryt . . . 100 kg Lire 1

g) schwefelsaures Kali . . . . . frei

46. Schwefelquecksilber (Zinnober oder Vermillon) . . . . . 100 kg Lire 80

50. Brom und Jod . . . . . frei

56. Salizylverbindungen, mit Ausnahme derjenigen von Alkaloiden . . . . . 100 kg Lire 80

aus 58. Ceresin, rein oder mit Paraffin gemischt . . . . . id. 8

aus 59. Chemische Erzeugnisse, nicht genannte :

1° Glyzerin, roh und gereinigt ; Kleesalz ; Strontiansalze ; Kalium-Cyanid (Cyankalium) ; Schwefelkalium und Schwefelnatrium ; Schwefelarsenik (Auripigment), gelb und rot, nicht in Pulverform ; chromsaures und doppeltchromsaures Kali und Natron ; Zinnsalz ; Albumin, reines ; Kadmiumsalze ; Kupferoxyd ; Mittel gegen den Kesselstein ; Antimonoxyd ; benzoësaure Salze ; Appreturglanz ; zitronensaures Eisen ; Schwefelleber ; phosphorsaure Verbindungen ; mangansaure Salze ; Kitt aus Nuss- oder Leinöl und Bleioxyd oder Bleikarbonat ; Kitt aus Harz, Wachs und Ocker, zum Kitten von Marmor und anderen ähnlichen Materialien oder zum Verdichten von Flaschenkorken . . . . . id. 4

2° andere, mit Ausnahme von chlorsaurem und überchlorsaurem Natron und Kali sowie von Antimonsalzen . . . . . id. 10

aus 61. Patronen, Zünd- und Sprengkapseln sowie Minenzündschnüre :

d) Zünd- und Sprengkapseln . . id. 220

aus 66. Kampfer :

b) gereinigter . . . . . id. 25

aus 69. Antiseptische Baumwolle und Watte ; Pepsin, reines ; Hopfenextrakt ; Terpin . . . id. 10

aus 70. Kampferöl . . . . . id. 10

77. Blausaures Kali, gelbes und rotes . . . frei

78. Farben, welche Derivate des Teeres oder anderer bituminöser Substanzen sind :

a) in trockenem Zustande. . . . . frei

b) teigartig oder flüssig . . . . . frei

Anmerkung. Die aus Teer unter Verwendung von Gallussäure, Schwefel oder Sulfiden hergestellten Farben fallen unter Nr. 78 a und b.

Teerfarben sind zollfrei, auch wenn sie Stoffe (wie z. B. Chlornatrium im Verhältnisse von höchstens 50 Prozent, Essigsäure, Dextrin u. a.) enthalten, deren Beimischung lediglich bezweckt, den Farbenton zu mildern oder zu fixieren oder die Fällung im Bade zu verhindern oder auch der Farbe andere derartige Eigenschaften zu geben, welche sie für ihre Verwendung geeigneter machen.

79. Färbende Extrakte aus Farbhölzern und anderen Farbstoffen aller Art . . . . . 100 kg Lire 10

80. Farben in Täfelchen, in Pulverform oder von jeder andern Art, einschliesslich der Anilinlackfarben id. 10

Anmerkung. Unter Anilinlackfarben sind zu verstehen Verbindungen von Anilinfarbstoff mit Tonerde, Zinn-, Blei- oder Eisenoxyd ohne Zusatz von Mineralöl oder Alkohol, in trockenem oder teigartigem Zustande.

aus 81. Firnis :

aus b) ohne Spiritus :

2° anderer . . . . . id. 20

82. Blei- und Farbstifte :

a) ungefasste Farbstifte und alle Stifte mit glanzender oder gefirnisster, nicht weisser Fassung id. 100

b) andere . . . . . id. 50

83. Tinte :

a) Buchdruckerschwärze . . . id. 12

b) andere . . . . . id. 15

aus 95. Leinenplüsch aller Art . . id. 100

aus 103. Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie V :

aus a) Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, lediglich gesäumte Vorhänge und ähnliche Artikel aus Flachs.

Zoll des Gewebes mit 10 Prozent Zuschlag.

108. Nähgarn aus Baumwolle, auf Rollen gewickelt, in Knäueln und dergleichen, zum Kleinverkauf hergerichtet . . . . . , . 100 kg Lire 110

115. Gewebe aus Baumwolle, bedruckte.

Zoll des gebleichten Gewebes mit Zuschlag von 70 Lire für 100 kg.

aus 120 c). Schmirgeltuch aus Baumwolle 100 kg Lire 45

aus 121. Baumwollensamt :

aus b) feiner (Velvet) :

3° gefärbt . . . . . id. 190

4° bedruckt . . . . . id. 235

aus 122. Wirkwaren aus Baumwolle, mit Ausnahme der Strümpfe und Handschuhe :

aus a) einfache . . . . . id. 150

aus b) abgepasste.

Zoll der einfachen Wirkwaren mit 50 Prozent Zuschlag.

Anmerkung. Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bändchen zur Verstärkung oder Befestigung kommt bei der Verzollung der unter die Position aus Nr. 122 a und b fallenden Wirkwaren nur für die Erhebung des Zuschlags für Näharbeit in Betracht.

Bei den unter die Position aus Nr. 122 b fallenden

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

abgepassten Wirkwaren wird ein Zuschlag für die zur Fertigstellung der Ware erforderliche Naharbeit nicht erhoben.

aus 128. Gewebe aus Baumwolle, gemischt:

a) mit Seide im Verhältnisse von weniger als 12 Prozent.

Zoll je nach der Beschaffenheit des Gewebes mit Zuschlag von 40 Lire für 100 kg.

b) mit Wolle im Verhältnisse von weniger als 50 Prozent.

Zoll je nach der Beschaffenheit des Gewebes mit Zuschlag von 20 Lire für 100 kg.

aus 129. Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VI:

c) andere.

Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.

137. Gespinste aus gekämmter Wolle (Kammgarne), gezwirnte.

Zoll des einfachen Gespinstes mit Zuschlag von 17 Lire für 100 kg.

aus 138. Wollengewebe:

a) aus Streichgarn, welche auf 1 Quadratmeter wiegen:

1. 300 Gramm oder weniger. 100 kg Lire 185
2. mehr als 300, aber nicht mehr als 500 Gramm . . . . . id. 160
3. mehr als 500 Gramm . . id. 140

b) aus Kammgarn, welche auf 1 Quadratmeter wiegen:

1. 200 Gramm oder weniger . . id 250
2. mehr als 200, aber nicht mehr als 500 Gramm . . . . . id. 220
3. mehr als 500 Gramm . . id. 190

c) bedruckte.

Zoll der betreffenden Gewebe mit Zuschlag von 30 Lire für 100 kg.

aus 139. Filze:

b) über 3 Millimeter dick . . 100 kg Lire 20

aus 143. Fussteppiche aus Wolle und Kratzwolle einschliesslich derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe ausser Seide dem Gewichte nach vorherrschen id. 100

aus 144. Wirkwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII, mit Ausnahme der Strümpfe und Handschuhe:

aus a) einfache . . . . . id. 220

aus b) abgepasste.

Zoll der einfachen Wirkwaren mit 50 Prozent Zuschlag.

Anmerkung. Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bändchen zur Verstärkung oder Befestigung kommt bei der Verzollung der unter die Position aus Nr. 144 a und b fallenden Wirkwaren nur für die Erhebung des Zuschlags für Näharbeit in Betracht.

Bei den unter die Position aus Nr. 144 b fallenden abgepassten Wirkwaren wird ein Zuschlag für die zur Fertigstellung der Ware erforderliche Naharbeit nicht erhoben.

146. Borten und Bänder aus Spinnstoffen der Kategorie VII. . . . . 100 kg Lire 240

147. Posamentierwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII . . . . . id. 220

150. Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VII.

Zoll des Gewebes mit 35 Prozent Zuschlag.

Anmerkungen. 1. Wollene Schals, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, mit Fransen aus Spinnstoff, mit welchem Seide im Verhältnisse von weniger als 12 Prozent vermischt ist, zahlen, wenn die Fransen in der fertigen Ware den höchst belegten Spinnstoff darstellen, den Zoll für Fransen nach dem dem Gewichte nach vorherrschenden Stoffe mit einem Zuschlage von 1 Lira für 1 Kilogramm.

2. Der Zuschlag für einfache Konfektion von wollenen Schals, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen und der Zuschlag für Konfektion von lediglich besäumten oder eingefassten wollenen Decken werden auf 20 Prozent festgesetzt.

Die zum Verkauf als Meterware bestimmten Teppiche im Stück unterliegen nicht dem Zuschlage für Naharbeit, wenn ihre Enden zur Verhütung des Ausfasern benäht sind.

Der Zuschlag für Naharbeit bei den im Stück gewebten und nachher auseinander geschnittenen wollenen Teppichen, die an den beiden salbandlosen Seiten lediglich besäumt oder eingefasst sind, wird auf 10 Prozent festgesetzt. In den übrigen Fällen zahlen die lediglich besäumten oder eingefassten wollenen Teppiche einen Zuschlag von 20 Prozent für Naharbeit.

3. Die Schals, Echarpes und Fichus aus Wollengewebe, schwarz, nicht gestickt, mit seidenen Fransen, oder nur in einer Ecke, selbst mit Seide, gestickt, mit oder ohne seidene Fransen, werden nach der Gattung des Gewebes mit einem Zuschlage von 25 Prozent verzollt. Diese Gegenstände unterliegen nicht dem Zuschlage für Naharbeit.

4. Wollene Männer- und Knabenkleidung und wollene Damenmäntel und -jacken zahlen den Zoll nach dem höchst belegten Stoffe, falls dieser Stoff mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionierten Gegenstandes darstellt.

Wenn zwei oder mehr Teile der höchst belegten Stoffe in ihrer Gesamtheit mehr als 10 Prozent der erwähnten Oberfläche ausmachen, zahlt der Gegenstand einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

der Zollsätze für die höchst belegten Stoffe entspricht, welche bei der Zusammensetzung beteiligt sind.

aus 157. Gemischte Gewebe, in welchen Seide oder Florettseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist:

b) farbige:

1. glatt . . . . . kg Lire 5
2. gemustert . . . . . id. 8

aus 159. Gewebe aus Seide oder Florettseide, gestickte:

b) mit Plattstich.

Zoll des Gewebes mit Zuschlag von 3 Lire für 1 kg.

aus 160. Samt und Plüsch aus Seide oder Florettseide:

a) glatt . . . . . kg Lire 9

161. Samt, gemischter, in welchem Seide oder Florettseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist:

a) glatt . . . . . id. 7
b) gemustert . . . . . id. 10

aus 164. Bänder und Borten aus Seide oder Florettseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, worin die Seide oder Florettseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist.

Zoll des Gewebes mit Zuschlag von 3 Lire für 1 kg.

165. Posamentierarbeiten aus Spinnstoffen der Kategorie VIII.

Zoll der Bänder.

168. Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VIII:

a) Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, aus Seide oder Florettseide gewebt, gemustert oder ungemustert, besäumt, eingefasst oder mit Fransen besetzt.

Zoll des Gewebes mit 20 Prozent Zuschlag.

b) andere.

Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.

aus 176. Möbel und Möbelteile, rohe oder fertige:

aus a) nicht gepolsterte:

2. andere aus gemeinem Holz. . 100 kg Lire 13

Anmerkung. Ungepolsterte Möbel aus nicht gebogenem gemeinem Holz fallen unter Nr. 176 a2, auch wenn sie gedrechselt, mit gemeinem Holz furniert, gelocht, mit gepressten oder mit der Fräsemaschine hergestellten Verzierungen versehen und mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerke verbunden sind, vorausgesetzt, dass sie nicht geschnitzt sind. Unter Nr. 176 a2 fallen ferner ungepolsterte Möbel aus nicht gebogenem gemeinem Holz, mit gewöhnlichen und nicht zur Verzierung dienenden Zutaten aus gemeinem Metalle, selbst wenn diese Zutaten vernickelt sind.

3. aus Kunsttischlerholz . . . id. 50
4. furniert, geschnitzt od. eingelegt id. 50

aus 177. Rahmen und Leisten zu Rahmen aus Holz:

b) gefirnisst, vergoldet oder versilbert id. 60

178. Gerätschaften und verschiedene Waren aus gemeinem Holz:

a) roh . . . . . 100 kg Lire 6
b) poliert oder bemalt . . . . id. 13

Anmerkung. Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauchs, Handhaben von Geräten und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, ferner gemeine Holzschuhe sowie Zeichenutensilien (Zeichenbretter, Lineale und dergleichen) fallen je nach ihrer Bearbeitung unter die Nummern 178 a und b.

Die unter Nr. 178 begriffenen Gegenstände können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandteilen von gemeinen Metallen versehen sein.

179. Kurzwaren aus Holz . . . . id. 50

Anmerkung. Hölzerne Knöpfe aller Art werden als Holzarbeiten je nach ihrer Bearbeitung behandelt.

Knöpfe aus Steinnuss und Pfeifenrohre aller Art aus Holz, mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaren aus Holz.

180. Spielzeug aus Holz . . . . id. 60

aus 182. Personenwagen für gewöhnliche Strassen:

aus a) Fahrräder, ausgenommen Motorfahrräder:

1. zweiradrige . . . . . Stück Lire 35
2. dreirädrige . . . . . id. 42
3. einzelne Bestandteile v. Fahrrädern 100 kg Lire 100

Anmerkung. Fahrradrahmen (telai) zahlen den gleichen Zoll wie fertige Fahrräder.

Rohe Teile aus Schmiedeeisen oder Stahl werden als Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Stahl je nach ihrer Beschaffenheit behandelt.

aus 185. Korb- und Mattenflechterwaren:

b) feine. . . . . id. 30

Anmerkung. Unter Nr. 185 b fallen auch solche feine Korbflechterwaren, die gewöhnliche und nicht zur Verzierung dienende Zutaten aus gemeinem, auch vernickeltem Metall haben, ferner feine Korbflechterwaren in Verbindung mit Stroh, Bast, Raffia, Espartogras, Binsen, Palmblättern, Litzen, Schnüren und anderen Gespinstwaren, sofern sie nicht mit diesen Gespinstwaren im Inneren ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert sind.

aus 190. Halbzeug aus Holz:

a) Zellulose . . . . . frei

aus 191. Papier:

aus a) weiss oder in der Masse gefärbt:

1. unliniiertes jeder Art . . 100 kg Lire 12,50

b) farbig, vergoldet oder bemalt und Tapeten (einschliesslich des weissgemachten Papiers zur Lithographie und Photographie). . . . . id. 40

aus d) Packpapier aus mechanisch bereiteter, mit Dampf gekochter Holzmasse, von natürlicher brauner

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Farbe, auch in irgend einer Weise auf einer oder auf beiden Seiten geglattet (Papier in Rollen ausgenommen) . . . . . 100 kg Lire 5

aus d) Schleif-, Rost-, Polier- und Schieferpapier. . . . . id. 8

193. Stiche, Lithographien und Anzeigekarten (cartelli) einschliesslich der Chromolithographien. id. 75

aus 194. Pappe:

b) feine (wie die betreffenden Papiersorten)

Anmerkung. Pappe, die an den Rändern in rechtwinkliger Form beschnitten ist, fällt unter Nr. 194.

195. Arbeiten aus Papier und Pappe:

a) Röhrchen (Busetten) und Spulen für die Spinnerei und Weberei . . . . . 100 kg Lire 30

b) nicht genannte:

1. Pappe, durch Zerschneiden oder Falten für Papparbeiten vorgerichtet.

Zoll der betreffenden Pappe mit Zuschlag von 12 Lire für 100 kg.

2. Knöpfe aus Papiermaché und ähnlichem Material. . . . . 100 kg Lire 50

3. andere . . . . . id. 70

Anmerkung. Zu den Arbeiten aus Papier und Pappe gehören Waren aus Papier und Pappe mit Zutaten aus anderen Stoffen, welche das gegenwärtig gültige Warenverzeichnis der Nr. 195 zuweist, sowie die Papierwäsche, diese auch, wenn sie mit einer durch Pressung hervorgebrachten Nachahmung von Nähten versehen und auf einer oder auf beiden Seiten mit Gewebe aus Baumwolle überzogen ist, vorausgesetzt, dass das Gewebe nicht 50 Prozent des Gesamtgewichts erreicht.

aus 196. Bücher:

aus a) gedruckte:

aus 1. mit gemischtem Text (in italienischer und anderer Sprache), in losen Bogen oder broschiert . . . . . frei

2. in anderer als italienischer Sprache, in losen Bogen oder broschiert . . . . . frei

3. in Einbänden jeder Art. . . 100 kg Lire 20

Anmerkung. Gedruckte Bücher, mit einfachen Linien oder Vignetten zur Trennung der Kapitel und Titel versehen, unterliegen deshalb keinem höheren Zoll.

197. Noten, gedruckte:

a) in losen Bogen oder broschiert . . . frei

b) in Einbänden jeder Art . . 100 kg Lire 20

Anmerkung. Lithographierte Noten werden wie gedruckte verzollt.

aus 199. Häute und Felle:

aus d) ohne Haar gegerbt und fertig gemacht:

3. andere . . . . . id. 70

e) lackiert . . . . . id. 90

aus 205. Schuhwerk jeder Art aus Kautschuk mit Futter oder Besatz aus Stoffen . . 100 Paar Lire 125

297. Arbeiten aus gegerbten Häuten ohne Haar, nicht namentlich aufgeführt . . . . . 100 kg Lire 100

aus 211. Gusseisen:

aus c) Gusswaren, gehobelte, abgedrehte oder anders bearbeitete:

1. Gegenstände für Möbel, für Verzierungen oder für Hausgerät. . . . . id. 10

aus 2. andere Gegenstände, mit Ausnahme der weniger als 500 Gramm wiegenden. id. 7

Anmerkung. Die unter Nr. 211 c 2 benannten Gusswaren können mit einem Grundanstrich versehen oder geteert sein, ohne deswegen einem höheren Zolle zu unterliegen.

aus d) Gusswaren, mit Zutaten von anderem Metall, oder verzinnt, emailliert, vernickelt, gefirnisst, oxydiert, lackiert usw.:

1. Gegenstände für Möbel, für Verzierungen oder für Hausgerät:

a) Lampen und Lampenteile aus Eisenguss, verzinnt, emailliert, vernickelt, gefirnisst, oxydiert, lackiert, mit oder ohne Garnituren oder Verzierungen von Zink . . . . . id. 15

b) andere . . . . . id. 18

aus 2. andere Gegenstände, mit Ausnahme der weniger als 500 Gramm wiegenden. id. 12

213. Schmiedeeisen und Stahl:

a) gewalzt oder gehämmert, in geformten Stäben, Stangen oder Barren von jedem Querschnitte:

1. im Querschnitte mit keinem Durchmesser oder keiner Seitenlänge von 7 Millimeter oder weniger. . . . . id. 6

2. im Querschnitte mit einer oder mehreren Seitenlängen oder mit einem oder mehreren Durchmessern von 7 Millimeter oder weniger, aber mehr als 5 Millimeter. . . . . id. 7

3. im Querschnitte mit einer oder mehreren Seitenlängen oder mit einem oder mehreren Durchmessern von 5 Millimeter oder weniger . . id. 9

b) zu Draht gezogen:

1. mit einem Durchmesser von 5 Millimeter oder weniger, aber mehr als 1 $^1/_2$ Millimeter id. 11

2. mit einem Durchmesser von 1 $^1/_2$ Millimeter oder weniger . . . . . id. 15

c) in Blechen in der Stärke von:

1. 4 Millimeter und darüber . . id. 7

2. weniger als 4 und mehr als 1 $^1/_2$ Millimeter . . . . . id. 10

3. 1 $^1/_2$ Millimeter oder weniger. id. 12

Anmerkung. In Zweifelsfällen ist die Stärke von Blechen in der Weise zu ermitteln, dass zunächst ihr genaues

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Gewicht und ihr Flächeninhalt festgestellt werden. Aus dem Gewicht und dem Flächeninhalt ist sodann die Blechstärke zu berechnen unter Zugrundelegung eines spezifischen Gewichts von $7,_8$, d. h. eines Gewichts von $7,_8$ Kilogramm für eine Blechplatte von 1 Quadratmeter Flächeninhalt und 1 Millimeter Stärke.

216. Schmiedeeisen und Stahl in Röhren aus Blech in der Stärke von:

a) 4 Millimeter und darüber . . 100 kg Lire 12

b) weniger als 4 und mehr als $1\,^1/_2$ Millimeter . . 5 . . . id. 14

c) $^1/_2$ Millimeter oder weniger . id. 17

aus 217. Schmiedeeisen und Stahl, geschmiedet oder gegossen, in groben Arbeiten:

a) 50 Kilogramm schwer und darüber . id. 9

aus b) weniger als 50 Kilogramm, aber mehr als 5 Kilogramm schwer . . . . . id. 12

aus 218. Schmiedeeisen und Stahl zweiter Bearbeitung (mit Ausnahme der Drahtseile und der Nägel), in Arbeiten:

aus a) welche hauptsächlich aus grossen Eisen- oder Stahlstücken gefertigt sind:

aus 2. an ihrer ganzen Oberfläche oder einem grossen Teile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht usw. . . . . id. 13,25

Anmerkung. Als hauptsächlich aus grossen Eisen- oder Stahlstücken gefertigte Arbeiten sind zu betrachten die Arbeiten, die zum grössten Teile aus geschmiedeten oder gegossenen Eisen- oder Stahlstücken im Gewichte von mehr als 25 Kilogramm bestehen, sowie die Arbeiten, die zum grössten Teile aus solchen gewalzten oder gezogenen Eisen- oder Stahlstücken bestehen, welche im Querschnitte keine Seitenlänge oder keinen Durchmesser von 7 Millimeter oder weniger aufweisen.

aus b) welche hauptsächlich aus kleinen Eisen- oder Stahlstücken gefertigt sind:

aus 2. an ihrer ganzen Oberfläche oder an einem grossen Teil derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht usw.:

a) Geschirr (Pfannen und dergleichen) aus Eisenblech, nur auf der Innenseite abgeschliffen id. 16,50

b) andere . . . . . id. 17,25

aus 3. verzinnt, verbleit, verzinkt, lackiert, gefirnisst . . . . . id. 17,25

aus 4. oxydiert, emailliert, vernickelt, mit Zutaten aus anderen Metallen oder mit Glas oder Tonwaren verbunden (ausgenommen emailliertes Hausgerät und Geschirr . . . . . id. 30

Anmerkung. Die Waren, die das gegenwärtig gültige Warenverzeichnis ausdrücklich der Position «Schmiedeeisen und Stahl zweiter Bearbeitung» zuweist, werden, falls sie ganz oder zum Teil poliert (bruniti) sind, wie dergleichen vernickelte Waaren behandelt. Eine Ausnahme hiervon machen nur Geldschränke, die nach Nr. 218 a 2 und b 2 zu verzollen sind, auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende polierte Beiwerk haben.

aus 222. Gerätschaften und Werkzeuge für Künste und Gewerbe, aus Gusseisen, Schmiedeeisen oder Stahl:

aus a) gemeine:

aus 2. Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metallen, im Gewichte von mehr als 50 bis 300 Kilogramm, auch mit polierten Teilen. . . . . 100 kg Lire 14

3. andere . . . . . id. 13

Anmerkung. Als gemeine Gerätschaften und Werkzeuge werden folgende behandelt:

Aexte, Pflüge, Spundmesser, gewöhnliches Ackergerät im allgemeinen, Schauffeln, Spitzambosse, Knaggen, Zwingen, Mauerkellen, Wetzstahle, Keile, Eggen, Zieheisen, Heu- und Mistgabeln, Streichmasse, Hebebäume, grosse Wiegemesser, Hämmer, Schraubstöcke für Schmiede, Schippen, Pfahle, Picken, Steinhauen, Rechen, Gäthacken, Handbeile, Zangen, Pflugscharen usw.

Dergleichen polierte Gerätschaften und Werkzeuge werden den emaillierten, lackierten oder oxydierten Gerätschaften und Werkzeugen gleichgestellt und der Nr. 222 a 1 zugewiesen.

b) feine:

1. emailliert, lackiert, oxydiert oder poliert id. 22

2. andere, auch abgeschliffen, gefirnisst, verzinkt, verbleit, galvanisiert, verkupfert, verzinnt oder mit Zutaten aus anderen Metallen . . . id. 17

Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metallen, im Gewichte von 50 Kilogramm oder weniger, auch mit polierten Teilen . id. 16

Anmerkung. Als feine Gerätschaften und Werkzeuge werden folgende behandelt:

Winden, Brücken- und Tafelwagen, Poliereisen, Grabstichel, Schraubenzieher, Winkelhaken, Kopierpressen, Scheren, Sensen, Sicheln, Gartenmesser, Blechscheren, tragbare Schmieden, Stanzen oder Punzen; nicht besonders benannte Werkzeuge für Schuhmacher, Vergolder, Tischler, Schmiede, Hufschmiede, Friseure, Buchdrucker und andere Handwerker; Plätt- und Kräuseleisen, Wirkeisen, Sageblätter, Ahlen, Schraubenschlüssel, Hobeleisen, Glatteisen, Kämme, Hobel, Kneipzangen, Schneidstempel, Pfriemen, Hippen, Schabeisen, Spitzen für Nagel- und Steinbohrer, Meissel, Sägen, Hohlmeissel, Spatel, Locheisen, Bohrer, grosse und kleine, Stempel, Pressen für Stempel und Punzen, Drehbänke für Uhrmacher, Handbohrer, Hohlbohrer usw.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

c) Feilen und Raspeln, welche, abgesehen vom Handgriff, eine Lange besitzen:

1. von mehr als 30 Zentimeter . 100 kg Lire 13
2. von 15 bis 30 Zentimeter . . id. 15
3. von weniger als 15 Zentimeter id. 20

aus 223. Uhrketten; Schnallen, Fingerhute und Spangen; Schlüsselketten und -ringe; Gestelle, Schlosser, Garnituren und Beschläge für Taschnerwaren und Geldtaschen; alle diese Artikel aus Eisen oder Stahl, poliert (bruniti) . . . . . id. 80

224. Nah- und Stecknadeln . . . id. 80

aus 225. Kupfer, Messing und Bronze:

aus d) Draht in der Starke von mehr als 0,5 Millimeter . . . . . id. 20

h) Verzierungen, weder vergoldet noch versilbert . . . . . id. 75

aus i) vergoldet oder versilbert:

3. andere Arbeiten . . . . id. 120

Anmerkung. Unter Nr. 225 i 3 fallen Waren dieser Art, auch wenn sie mit Gold oder Silber belegt oder plattiert sind, soweit sie nicht durch das geltende Warenverzeichnis ausdrucklich den Gold- oder Silberwaren oder den Kurzwaren gleichgestellt werden.

aus l) nicht besonders aufgeführte Arbeiten, mit Ausnahme der Schrauben und Schraubenbolzen id. 30

aus 228, Blei und dessen Legierungen mit Antimon.

d) Buchdruckerlettern . . . id. 18

aus 230. Zink:

b) Platten und Bleche . . . id. 4

c) Arbeiten:

1. vergoldet oder versilbert . . id. 58
2. weder vergoldet noch versilbert, aber verziert oder mit irgend welchem Lack. . id. 12
3. nicht genannt . . . id. 12

Anmerkung. Zinkwaren dieser Art fallen, wenn sie vernickelt sind, unter Nr. 230 c 2.

aus 238. Kessel fur Maschinen:

aus a) Rohrenkessel mit Rohren aus Eisen und Gusseisen. . . . . id. 14

b) andere als Röhrenkessel . . id. 12

239. Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metallen (Sagen, Hobel, Drehbanke, Schraubenkluppen, Bohrmaschinen usw.) im Gewichte von mehr als 300 Kilogramm. . . . . id. 9

aus 240. Maschinen:

aus a) Dampfmaschinen:

1. feststehende, ohne Kessel. . id. 12

aus 2. halbfeste, mit Kessel; Heissluft-, Druckluft-, Gas-, Petroleum-Motoren (einschliesslich der Rotationskorper): im Gewichte von mehr als 300 Kilogramm . . . . . id. 12

f) landwirtschaftliche Maschinen jeder Art. . . . . id. 9

h) Maschinen und Stühle für Weberei . . . . . 100 kg Lire 10

j) Nahmaschinen:

1. mit Gestell . . . . . id. 25
2. ohne Gestell . . . . . id. 25

aus l) Maschinen zum Brechen, Quetschen und Stampfen von Steinen, Mineralien, Knochen usw.; Winden aus Guss- und Schmiedeeisen; mechanische, nicht hydraulische Krane; Bocke zum Heben von Eisenbahnwagen und dergleichen; Zentrifugen zur Zuckerfabrikation; selbsttatige (Luftdruck- usw.) Bremsen; Walzwerke; Rollmaschinen, ausgenommen diejenigen fur Gewebe, Gefriermaschinen; Maschinen zur Fabrikation gashaltiger Wasser; Papierschneidemaschinen; Ziegeleimaschinen; Wasch- und Bugelmaschinen; Buchbindermaschinen; pneumatische Maschinen zum Gewerbegebrauch; Poliermaschinen; Ventilatoren mit Bewegungsmechanismus; Papierlochmaschinen; Garnfarbemaschinen; Maschinen und Apparate zur Fabrikation von Papier und Papiermasse id 10

aus 241. Maschinenteile, getrennt eingehend:

aus c) von anderen Maschinen als dynamo-elektrischen Maschinen und Nahmaschinen, soweit es sich um Teile von Maschinen handelt, die im gegenwartigen Vertrage aufgefuhrt sind. . . . . id. 11

242. Apparate aus Kupfer oder anderen Materialien, zum Erwarmen, Raffinieren, Destillieren usw. id. 18

243. Instrumente, optische, mathematische, Prazisions-, astronomische, chemische, physikalische, chirurgische usw.:

a) aus Kupfer, Bronze, Messing oder Stahl:

1. mit Ferngläsern oder Mikroskopen oder in Grade abgeteilten Staben oder Kreisen versehen; Erdfernrohre, einfache und doppelte, Linsen, lose oder in Fassung . . . . . id. 30
2. ohne optische Vorrichtung oder in Grade abgeteilte Stabe oder Kreise . . . . id. 30

b) aller Art, zu deren Herstellung vorwiegend Eisen verwendet ist . . . . . id. 30

aus 246. Gold:

c) Blattgold (ohne Abzug des Gewichts des Papiers) . . . . . kg 18

aus 247. Silber:

d) Blattsilber (ohne Abzug des Gewichts des Papiers) . . . . . id. 5

248. Goldschmiedewaren und goldenes Geschirr . . . . . 100 g Lire 14

249. Silberwaren, auch vergoldet, oder Silbergeschirr. . . . . kg Lire 9

Anmerkung. Mit Gold plattierte Silberwaren sind als vergoldete Silberwaren, nicht als Goldwaren zu behandeln.

250. Schmuckwaren:

a) von Gold:

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1. Ketten . . . . . 100 g Lire 2
2. andere . . . . . id. 6
b) von Silber, auch vergoldet. . . kg Lire 10
aus 254. Furnituren für Wand- und Standuhren . . . . . 100 kg Lire 50
aus 255. Edelsteine, bearbeitete ;
aus b) Achate und Onyxe . . . . . kg Lire 9
aus 261. Steine, Erden und nicht metallische Mineralien :
aus a) Lithographiersteine . . . . . frei
270. Steingut oder Arbeiten aus weissem Ton :
a) weiss . . . . . 100 kg Lire 16
b) verschiedenfarbig oder bemalt, vergoldet oder anderweitig verziert . . . . . id. 25

Anmerkung. Steingut oder Arbeiten aus weissem Ton, welche mit einer einheitlichen Grundfarbe oder mit einfachen Linien, Streifen oder Ringen von nur einer Farbe (ausgenommen Gold und Silber) versehen sind, werden nicht als verzierte Waren behandelt, sondern fallen unter Nr. 270a.

271. Porzellan :
a) weiss . . . . . id. 16
b) farbig, vergoldet od. sonstwie verziert id. 35
aus 274. Glas- und Kristallwaren :
a) einfach geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschnitten, nicht geschliffen oder graviert id. 8,50
b) farbig, in der Masse gefärbt, geschnitten, geschliffen, mit Schmirgel abgerieben und graviert . id. 15
c) bemalt, emailliert, vergoldet, versilbert oder anders verziert :
1. weisses oder farbiges Hohlglas, einfach geblasen, nicht geschnitten, nicht poliert, nicht mit Schmirgel abgerieben, ungraviert, auf der Innenseite versilbert, auch auf der Aussenseite ganz oder teilweise mit gelbem Lack überzogen oder mit ordinärer Malerei verziert (Kugeln für Gärten, Leuchter, Vasen, Tassen, Salznäpfchen und dergleichen). . id. 12
2. andere Waren . . . . . id. 18

Anmerkung. Glas- und Kristallwaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, eine Glasplatte oder eine eingravierte Bezeichnung des Fassungsraums tragen, sind von der Behandlung nach Nr. 274a nicht ausgeschlossen.

Einfach geblasene oder gepresste Glas- und Kristallwaren fallen auch dann unter Nr. 274a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.

Glas- und Kristallwaren des Nr. 274b können ganz oder teilweise graviert sein.

278. Glas, Kristall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), geschnittenen Steinen oder in Prismen für Kron- und Wandleuchter und andere ähnliche Arbeiten. . . . . id. 30

Anmerkung. Porzellanperlen fallen unter Nr. 278.

aus 294. Stärke :
aus a) gemeine :
2. aus anderem Material. . . 100 kg Lire 8
b) feine oder in Schachteln . . . . id. 15
305. Hopfen . . . . . frei
335. Stearinsäure (einschliesslich Stearin und Palmitin) . . . . . 100 kg Lire 8
aus 348. Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt :
b) bearbeitet :
1. Kämme und Haarnadeln . . id. 150
andere Waren. . . . . id. 100
352. Kurzwaren (Mercerie) :
a) gemeine :
1. Glaskurzwaren. . . . . id. 60
2. andere, einschliesslich Spielzeug jeder Art (auch Puppen) . . . . . id. 80
b) feine :
1. Glaskurzwaren. . . . . id. 60
2. Kurzwaren, feine, deren hauptsächliches Material aus Leder aller Art, einschliesslich des Juchtenleders, besteht . . . . . id. 120
3. andere, einschliesslich Spielzeug jeder Art (auch Puppen) . . . . . id. 150

Anmerkung. Brieftaschen, Geldtaschen, Zigarrentaschen, Notizbücher und ähnliche Arbeiten aus Leder aller Art, einschliesslich des Juchtenleders, in Verbindung mit gemeinen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen werden als gemeine Kurzware behandelt.

Den gemeinen Kurzwaren sind ferner zuzuweisen Albums mit Leder oder Stoff (Seide ausgenommen) überzogen oder ausgestattet, auch mit Gold- oder Silberschnitt und Gold- oder Silberdruck.

Die Zutaten aus Nickellegierung, mit denen diese Gegenstände versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen angesehen.

aus 355. Musikinstrumente :
b) Pianofortes :
1. tafelförmige und aufrechtstehende Stück Lire 90
2. Flügel . . . . . id. 180
d) Saiteninstrumente, nicht besonders genannte :
1. im Gewichte von 400 Gramm und weniger . . . . . id. 1,50
2. von grösserem Gewichte . . . id. 1,50
e) Blasinstrumente, nicht besonders genannte :
1. im Gewichte von 400 Gramm und weniger . . . . . id. 1,50
2. von grösserem Gewichte . . . id. 1,50
f) andere, nicht besonders genannte . . id. 1,50
356. Bestandteile von Musikinstrumenten 100 kg Lire 100
aus 358. Kautschuk und Guttapercha :

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

e) andere Waren mit Einschluss derjenigen aus Hartgummi (Ebonit) und mit Ausschluss der mit Geweben oder mit Metall verbundenen Arbeiten . . 100 kg Lire 50

aus f) Waren aller Art mit Geweben verbunden, ausgenommen die gummierten Gewebe im Stück sowie die Kleidungsstücke und Reiseartikel, die Treibriemen und die Schläuche, jedoch einschliesslich der Laufdecken, der Luftschläuche u. sonstigen Reifen für Fahrradräder id. 60

g) verarbeitet zu Posamentierwaren, Bändern und elastischen Geweben . . . . . id. 130

aus 359. Elektrische Drähte und Kabel:

b) Kabel zu elektrischen Zwecken, aus einem oder mehreren metallischen Leitern bestehend, in irgend einer Art mit isolierenden Substanzen umgeben, durch Eisen oder anderes Metall bedeckt oder geschützt, einschliesslich der unterseeischen Kabel . . . . . id. 28

367. Pinsel mit und ohne Stiel . . . id. 20

Protokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Zusatzvertrages zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 6. Dezember 1891 haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, Folgendes erklärt:

Der dem oben erwähnten Zusatzvertrage beigefügte Tarif B setzt für Leinen-Plusch (ex 95) einen Zoll von 100 Lire in Gold fest. Beide vertragschliessende Teile sind jedoch dahin übereingekommen, dass, falls der Zollsatz für Jute-Plusch (ex 93b) erhöht werden sollte, Leinen-Plusch der gleichen Zollerhöhung unterworfen werden kann.

Zu Urkund dessen ist das gegenwärtige Protokoll in doppelten Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet worden.

Geschehen zu Rom, den 3. Dezember 1904.

Der Deutsche Botschafter,
(L. S.) Monts.

Zusatzvertrag vom 12. November 1904, zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, anderseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu dem bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 abzuschliessen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt: . . . . . .

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

Art. 1. Die einzelnen Artikel des bestehenden Vertrages werden wie folgt abgeändert:

I. Der Art. 1 erhält folgende Fassung:

Die beiden vertragschliessenden Teile werden sich wechselseitig in Beziehung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in jeder Hinsicht auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandeln.

Jeder der beiden Teile verpflichtet sich demgemäss, jedes Vorrecht und jede Begünstigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, insbesondere jede Ermässigung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, gleichmässig auch dem anderen vertragschliessenden Teile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen sind nur zulässig:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter ausserordentlichen Umständen;

2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;

3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge oder andere Gefahren;

4. behufs Durchführung der inneren Gesetzgebung, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Vertrieb oder der Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt wird.

II. An Stelle der im Art. 2 genannten Tarife treten die beiliegenden Tarife *A* und *B*.

III. Der Absatz 2 des Art. 3 kommt in Wegfall.

IV. Die Ziffer 3 des Art. 5 erhält folgende Fassung:

3. für handelsübliche Umschliessungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem einen Gebiet in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem anderen Gebiete wieder zurückgebracht werden.

V. Der Art. 6 erhält folgende Fassung:

Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredlung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschliessenden Teile wird festgesetzt, dass bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

a) Seide aller Art, sowie Garne und Gewebe, welche zum Winden (Haspeln, Spulen), Zwirnen, Waschen, Bleichen, Mercerisieren, Farben, Umfärben, Bedrucken

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

(und zwar Garne zum Bedrucken auch in durchschossenen Ketten), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Veredlungsarbeiten,

b) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

c) Gegenstände, welche zum Lackieren, Polieren und Bemalen

in das andere Gebiet ausgeführt worden sind,

d) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waren und Gegenstände ausser Zweifel ist.

Ferner werden beiderseits, bei Festhaltung der Identität, von Eingangs- und Ausgangsabgaben freigelassen:

1. Gewebe, welche aus der Schweiz in die bayerischen Hauptzollamtsbezirke Lindau und Pfronten, den württembergischen Hauptzollamtsbezirk Friedrichshafen, den württembergischen Oberamtsbezirk Riedlingen, den preussischen Regierungsbezirk Sigmaringen und den badischen Kreis Konstanz, oder welche aus Deutschland nach der Schweiz versandt werden, um dort bestickt und sodann zurückgesandt zu werden. Ausser den Geweben werden auch Stickmusterblätter, sowie das Stickmaterial (Seide oder Garn) beiderseits zollfrei abgefertigt;

2. unaufgeschnittene Samte, Plüsche, samt- und plüschartige Gewebe, welche aus Deutschland nach der Schweiz ausgehen, um dort aufgeschnitten und sodann zurückgesandt zu werden.

In allen genannten Fällen kann die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, ausgenommen bei Seide zum Färben oder Umfärben, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

VI. Der Artikel 9 erhält folgende Fassung:

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in der Regel nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen; indessen soll ihnen die Mitführung von Waren insoweit erlaubt sein, als sie den im Inlande domizilierten inländischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) gestattet wird.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem unter lit. *D* anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschliessenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einschliesslich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, behalten sich die vertragschliessenden Teile volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

VII. Dem bestehenden Vertrag wird folgender neuer Artikel eingefügt:

Art. 10 a. Wenn zwischen den vertragschliessenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B, einschliesslich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschliessenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife, eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, dass jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und dass die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschliessenden Teile auch andere als die im ersten Absatz bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Art 2. Die Anlage C wird wie folgt abgeändert:

I. Der erste Absatz des § 1 erhält nachstehende Fassung:

Um die Bewirtschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Getreide in Garben oder in Aehren,

die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,

Sämereien,

Setzlinge, ausgenommen solche von Obstbäumen und Zierpflanzen,

Stangen,

Rebstecken,

Gerätschaften und Materialien zum Bespritzen der Reben,

Werkzeuge aller Art und

Tiere,

die zur Bewirtschaftung der innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehältlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

II. Es werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 4. Im kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze werden beiderseits folgende nicht mit der Post eingehende Waren zollfrei zugelassen:

1. einzelne Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleisch oder von Schweinespeck, in Mengen von nicht mehr als 2 kg;

2. Müllereierzeugnisse — mit Ausnahme von Reisgries und gewalztem Reis — in Mengen von nicht mehr als 3 kg.

3. gewöhnliches Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg.

§ 5. Ferner werden im kleinen Grenzverkehr frisches Obst, unverpackt oder nur in Säcke verpackt, sowie frischer Rotkohl, Weisskohl und Wirsingkohl und frische Kartoffeln zollfrei zugelassen, wenn diese Erzeugnisse aus der schweizerischen Grenzzone stammen und auf Landwegen (mit Auschluss des Eisenbahnweges) nach Marktorten der deutschen Grenzzone an Markttagen zum Absatz an dortige Einwohner für deren eigenen Bedarf eingebracht werden.

§ 6. Jeder der vertragschliessenden Teile behält sich vor, die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen, oder bei vorgekommenen Missbräuchen ganz oder teilweise ausser Kraft zu setzen. In den Fällen des § 4 ist der andere Teil berechtigt, alsbald die gleichen Massregeln für sein Gebiet zu treffen.

§ 7. Im kleinen Grenzverkehr zwischen den beiden Teilen bleiben auch Nahrungsmittel und Getränke zollfrei, welche von den die Grenze überschreitenden Arbeitern oder ihren Angehörigen für den Tagesbedarf der ersteren eingebracht werden.

Art. 3. Die Anlage *D* des bestehenden Vertrags wird durch die beiliegende Anlage *D* ersetzt.

Art. 4. Die Bestimmungen des Schlussprotokolls zum bestehenden Vertrag werden wie folgt abgeändert:

I. Der erste Absatz der Ziffer I des Schlussprotokolls kommt in Wegfall.

In Ziffer IIA des Schlussprotokolls treten an Stelle der bisherigen Nummern 2 bis 6 die folgenden Nummern 2 bis 7:

2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluss der Proben von Nahrungs- und Genussmitteln.

3. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen: gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Teilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiet aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubnis als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende neue Sachen, sofern sie für Angehörige des einen Teiles bestimmt sind, welche aus Anlass ihrer Verheiratung mit einer im Gebiete des anderen Teiles wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach dem Gebiete des anderen Teiles verlegen. Von der Zollfreiheit sind ausgeschlossen Nahrungs- und Genussmittel, unverarbeitete Gespinste und Gespinstwaren, sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Tiere.

4. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis.

5. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende einschliesslich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgesandt werden; ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufes oder zur Schaustellung benutzt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland gebracht worden sind.

Ferner die von Reisenden, einschliesslich der Fuhrleute, zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände, ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer oder zwei Tage berechneten Menge.

6. Fahrzeuge aller Art, einschliesslich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu bringen.

Pferde und andere Tiere, einschliesslich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu bringen.

Fahrzeuge aller Art, sowie Pferde und andere Tiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauch der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

7. Material zum Bau von Brücken über Grenzgewässer, auf Grund besonderer, im einzelnen Falle zu treffender Verständigung der beiden Regierungen.

III. Der Ziffer II A des Schlussprotokolls tritt folgender neuer Absatz hinzu:

Bei der Gewichtsermittelung für die Zollerhebung dürfen Bruchteile eines Kilogramms, die weniger als $^1/_2$ Kilogramm betragen, nicht als ganzes Kilogramm gerechnet werden.

IV. An die Stelle von Ziffer II B und II C des Schlussprotokolls treten folgende Bestimmungen:

B. *Tarife* A *und* B. — *Eingangszölle in beiden Ländern.*

1. Unter dem im Tarif A (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten deutschen allgemeinen Tarif wird der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung, und unter dem im Tarif B (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten schweizerischen allgemeinen Tarif der Tarif vom 10. October 1902 verstanden.

2. Soweit die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zolle abhängig machen und bei diesem mehrere Sätze, seien es allgemeine oder vertragsmässige, in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles von dem niedrigsten unter diesen verschiedenen Sätzen ausgegangen, der auf die Erzeugnisse des anderen vertragschliessenden Teiles anwendbar ist.

3. Zu den Nrn. 892 bis 906, 907, 915, 921, 922 und 923 des deutschen allgemeinen Tarifs und zu den Nrn. 881 bis 898, 913, 914, 922, 923 und 924 des schweizerischen allgemeinen Tarifs.

Die in den genannten Tarifnummern aufgeführten Gegenstände (Maschinen, Fahrzeuge usw.) können unter den folgenden Bedingungen auch in zerlegtem Zustande mit der Maszgabe eingeführt werden, dass die für die unzerlegten Gegenstände der fraglichen Art bestehenden Zollsätze oder Zollbefreiungen zur Anwendung gelangen.

Es macht keinen Unterschied, ob die zusammengehörigen Teile gleichzeitig oder ob sie nach und nach in Teilsendungen eingehen, oder ob die Teile in einem oder mehreren Wagen verladen sind. Das Fehlen von Nebenbestandteilen oder auch von einzelnen Hauptbestandteilen (wie Schwungräder, Achsen, Lager, Grundplatten oder dergleichen) bleibt ausser Betracht. Ist der Zoll nach dem Stückgewicht gestaffelt, so wird der Gegenstand ohne Rücksicht auf die fehlenden Teile in die dem wirklich eingeführten Gesamtgewicht entsprechende Zollstaffel eingereiht.

Alle Teilsendungen sind innerhalb einer bestimmten Frist, welche bei der Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und sechs Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Verzollung zu bringen.

Mit der Eingangsdeklaration für eine zerlegte Gesamtsendung oder für eine erste Teilsendung ist dem Zollamt gleichzeitig ein Plan oder eine Abbildung des Ganzen, sowie eine Liste der Hauptbestandteile mit Angabe der Beschaffenheit und des Einzelgewichtes vorzulegen. Ebenso ist das ungefähre Gesamtgewicht der Nebenbestandteile anzugeben.

Ist nach dem Eingange einer oder mehrerer Teilsendungen der Rest innerhalb der festgesetzten Frist nicht zur Zollabfertigung gestellt worden, so erfolgt die Verzollung der bereits eingeführten Bestandteile nach den für diese geltenden Zollsätzen oder, soweit besondere Zollsätze im Tarif nicht vorgesehen sind, nach der Beschaffenheit des Stoffes.

Der Zollstelle bleibt vorbehalten, bis zu der Schlussabfertigung aller Teilsendungen die Sicherstellung der höheren Zollbeträge zu verlangen und die eingeführten Teile mit Identitätszeichen zu versehen. Auch ist sie berechtigt, nach Zusammensetzung des Gegenstandes durch eine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmende Revision sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zum Ganzen zu überzeugen.

Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt,

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

V. Ziffer V F des Schlussprotokolls erhält folgende Fassung:

Für die in dem Art. 6 vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 12 Monaten zu gewähren.

VI. Der Ziffer V des Schlussprotokolls treten folgende Absätze hinzu:

G. Es ist statthaft, Gewebe, die im Veredlungsverkehr zum Färben und Bedrucken aus dem einen Lande in das andere versandt werden, im Veredlungslande in Abschnitte zu zerteilen, ohne dass der Anspruch auf Zollfreiheit bei der Rücksendung verloren geht. Zu diesem Behufe kann der Versender bei der Zollstelle des Versendungslandes die Teilung anmelden und beantragen, dass die Gewebe entweder derart am Rande plombiert, oder derart am Rande oder auf Querstreifen mit Stempeln bedruckt werden, dass auf jeden Teilabschnitt mindestens eine Plombe oder ein Stempelabdruck kommt. Mit dieser Massgabe kann die Teilung auch noch im Veredlungsland und zwar sowohl vor, als nach bewirkter Veredlung angemeldet werden.

Sollen die Gewebe nach erfolgter Veredlung in abgepasste Stücke (Taschen- und Umschlagetücher und dergleichen) zerteilt werden, so wird von der Anbringung besonderer Identitätszeichen an den einzelnen Teilstücken Umgang genommen und Kolloverschluss für die Kontrolle der Ausfuhr und Wiedereinfuhr in das Versendungsland als genügend erachtet, wenn die Teilung und die Verpackung unter amtlicher Aufsicht erfolgt. Ueber die hiernach zuständigen Organe werden sich die Regierungen Mitteilung machen.

In allen Fällen, in denen die Teilung erst im Veredlungsland angemeldet wurde, hat die Zollstelle dieses Landes bei der Abfertigung der Teilstücke zur Wiederausfuhr eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher die Zollstelle des Versendungslandes ersehen kann, zu welcher Sendung die Teilstücke gehören.

H. Für sogenannte Trommeln, auf denen Kabel eingehen, und die zu deren leichterer Beförderung und Verlegung dienen, wird beiderseits zollfreie Zulassung auf Zeit unter Vorbehalt derjenigen Kontrollmassregeln gewährt, welche im Falle des Artikels 5 Ziffer 3 angewendet werden können.

VII. Der erste Absatz der Ziffer VIII des Schlussprotokolls erhält folgende Fassung:

Die im vierten Absatze des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn binnen 2 Monaten nach Entrichtung derselben nachgewiesen wird, dass die Rohstoffe eine die Erzeugung monopolisierter Waren ausschliessende Verwendung gefunden haben.

VIII. Es wird folgende neue Bestimmung angefügt:

IX. Zu Artikel 10a des Vertrages.

Ueber das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes des Artikel 10a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschliessenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiet, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschliessenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschliessenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschliessenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschliessenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Art. 5. Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll am 1. Januar 1906 Geltung erlangen. Indessen soll deutscherseits die Befugnis bestehen, die Inkraftsetzung der Anlage A und der hierauf bezüglichen Bestimmungen im Artikel 4 Ziffer IV bis zum 1. Juli 1906 zu verschieben.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Aenderungen und Ergänzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschliessenden Teile zwölf Monate vor diesem Termin seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgibt, soll der letztere nebst den erwähnten Aenderungen und Ergänzungen in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Teile diese Abmachungen kündigt.

Art. 6 Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bern, den 12. November 1904.

(L. S.) v. Bülow. (L. S.) A. Deucher. A. Künzli. Alfred Frey. Eichmann.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden. Auf Grund der im Art. 5 Abs. 1 gegebenen Befugnis ist deutscherseits der 1. März 1906 als Tag des Inkrafttretens der Anlage A und der hierauf bezüglichen Bestimmungen im Artikel 4 Ziffer IV festgesetzt worden.

ANLAGE A. — *Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.*

aus 24. Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben, frisch . . . . . frei

27. Grünfutter; Heu, auch getrockneter Klee, und anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte getrocknete Futtergewächse; Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben; Hä kerling (Häcksel) . . . . . frei

aus 28. Agavefasern (mexikanische Fiber, Glanzfiber), roh oder gereinigt . . . . . frei

aus 36. Tomaten, zerkleinert, geschält, gepresst, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet . . . . . Doppelz. Mk. 4

aus 47. Aepfel und Birnen, frisch:

unverpackt:

vom 1. September bis 30. November. . . frei

vom 1. Dezember bis 31. August. Doppelz. Mk. 2

Anmerkung. Aepfel und Birnen, frisch, werden, wenn sie in Wagen eingehen, die mit Abteilungen versehen und mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier ausgeschlagen sind, als unverpackt behandelt, sofern jeder Wagen nicht mehr als acht Abteilungen enthält.

Kirschen, frisch, zur Branntweinbereitung, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung . frei

aus 94. Galläpfel und Sumach, auch gemahlen . frei

aus 103. Rinder von grossem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh:

Bullen, die in einer Höhenlage von mindestens 300 Meter über dem Meeresspiegel aufgezogen worden sind und alljährlich eine mindestens einmonatige Sömmerung in einer Höhenlage von mindestens 800 Meter über dem Meeresspiegel durchgemacht haben, zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben, für ein Stück . . . . . Mk. 9

Kühe und sonstige mehr als $1^1/_2$ Jahre alte weibliche Tiere (Kalbinnen, Färsen usw.), die in einer Höhenlage von mindestens 300 Meter über dem Meeresspiegel aufgezogen worden sind und alljährlich eine mindestens einmonatige Sömmerung in einer Höhenlage von mindestens 800 Meter über dem Meeresspiegel durchgemacht haben:

zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben oder für Milchkuranstalten, für 1 Stück . . . . . Mk. 20

für Landwirte der bayerischen Bezirksamtsbezirke Lindau, Kempten, Sonthofen, Oberdorf, Füssen, Kaufbeuren, Schongau und Landsberg am Lech, sowie der bayrischen Stadtbezirke Lindau, Kempten, Kaufbeuren und Landsberg am Lech, zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe, für 1 Stück . . . . . Mk. 20

weibliches Jungvieh im Alter von 6 Wochen bis zu $1^1/_2$ Jahren, das in einer Höhenlage von mindestens 300 Meter über dem Meeresspiegel aufgezogen worden ist und eine mindestens einmonatige Sömmerung in einer Höhenlage von mindestens 800 Meter über dem Meeresspiegel durchgemacht hat:

zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben, für 1 Stück. . . . . Mk. 12

für Landwirte der obengenannten bayerischen Bezirksamtsbezirke und Stadtbezirke, zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe, für 1 Stück. . . . Mk. 12

andere weibliche Rinder im Alter von 6 Wochen und darüber, für 1 Doppelzentner Lebendgewicht . Mk. 9

Anmerkungen. 1. Unter grossem Höhenfleckvieh sind die zur Abart der Grossstirnrinder gehörigen gefleckten Rinderschläge zu verstehen. Unter Braunvieh werden diejenigen Rinderschläge verstanden, welche — zur Abart der Langstirnrinder, speziell zur Rassengruppe der Alpenrinder gehörig — eine silbergraue bis dunkel- und schwarzbraune Haarfarbe mit bleifarbenem Flossmaul, schwarzen Klauen, schwarzen Hornspitzen und dunkler Schwanzquaste aufweisen.

2. Wird für Rinder von grossem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh die Zulassung zum Stückzoll beansprucht, so ist in Zweifelsfällen auf Verlangen der Zollbehörde der Nachweis, dass die Bedingungen wegen der Aufzucht und Sömmerung in der vorgeschriebenen Höhenlage erfüllt sind, durch Beibringung von behördlichen Zeugnissen oder in sonstiger geeigneter Weise zu führen.

3. Schlachtung ist nicht als eine Verwendung im landwirtschaftlichen Betrieb anzusehen. Werden Rinder von grossem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh, die zum Stückzoll zugelassen worden sind, binnen eines Jahres nach erfolgter Einfuhr, abgesehen vom Falle der Not, geschlachtet, so ist der Unterschied gegenüber dem Zollbetrag, der sich bei der Verzollung zum Satze von 9 Mark für 1 Doppelzentner Lebendgewicht ergeben haben würde, nachträglich zu entrichten. Das Lebendgewicht des Viehes, für welches die Zulassung zum Stückzoll beansprucht wird, ist bei der Einfuhr festzustellen.

105. Ziegen . . . . . frei

aus 135. Milch und Rahm, entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert; Buttermilch und Molken . . . . frei

aus 135. Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von mindestens 40 Kilogramm . . . . . Doppelz. Mk. 15

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

aus 177. Sogenannte Kaffee-Essenz, in karamelisierter (gebrannter) Melasse ohne Zutaten bestehend . . . . . Doppelz. Mk. 10

aus 183. Obstwein (auch in Gährung begriffener Obstmost) in Fässern . . . . . id. 3

aus 202. Zuckerwerk und sonstige anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Zuckerwaren id. 40

aus 204. Schokolade, auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dergleichen . . id. 50

Anmerkungen zu den Nrn. 202 und 204. 1. Der Zoll von 40 Mark für Zuckerwerk und sonstige Zuckerwaren und von 50 Mark für Schokolade soll nur zur Anwendung kommen, wenn die Schweiz dem am 5. März 1902 zu Brüssel geschlossenen internationalen Vertrag über die Behandlung des Zuckers beigetreten ist, und solange dieser Vertrag besteht und sowohl die Schweiz als auch das Deutsche Reich ihm angehören. In Ermangelung dieser Voraussetzungen wird der Zoll für «Zuckerwerk und sonstige anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Zuckerwaren» 50 Mark und für «Schokolade, auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dergleichen» 60 Mark für 1 Doppelzentner betragen.

2. Zu dem vertragsmässigen Zoll für Schokolade werden Schokolade und Milchschokolade in jeder Form (Tafeln, Bonbons usw.) zugelassen.

aus 208. Milch in Blocken von mindestens 10 Kilogramm Gewicht, auch zum Schutze gegen die Einwirkung der Luft mit Kakaobutter oder anderen pflanzlichen Fetten überzogen, zur Schokoladenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung:

ohne Zusatz von Zucker oder mit einem solchen Zusatz, der 40 vom Hundert nicht überschreitet id. 15

mit einem grösseren Zusatz von Zucker. id. 25

aus 216. Artischoken und Tomaten, für den feineren Tafelgenuss zubereitet; Aprikosen, Pfirsiche, Kirschen, für den feineren Tafelgenuss zubereitet, mit Zucker, ohne Alkohol . . . . . id. 40

aus 219. Milch, eingedickt (Sirupmilch unter Ausschluss der getrockneten Milch), ohne Zusatz von Zucker, in luftdicht verschlossenen Behältnissen . id. 20

Anmerkung zu den Nrn. 133 und 219. Milch und Rahm, entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, werden zollfrei zugelassen.

aus 228. Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen . . . . . frei

aus 233. Rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer . . . . . Doppelz. Mk. 1

aus 234. Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen), roh oder bloss roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten. frei

aus 240. Asphalt, fester. . . . . frei

aus 254. Türkischrotöl in Fässern oder anderen grösseren Behältnissen . . . . . Doppelz. Mk. 3

295. Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend . . . . . frei

aus 316. Kalziumkarbid . . . . . frei

aus 317. Tannin, fest, und Gallussäure . . . frei

Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von 25 vom Hundert oder darüber . . . . . frei

319. Anilin- und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe . . . . . frei

aus 375. Gelatine, auch gefärbt . . Doppelz. Mk. 3

aus 384. Galläpfelauszug und Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig . . . . frei

Anmerkung. Für flüssigen Galläpfelauszug und Sumachauszug wird die Zollfreiheit unter der Bedingung gewahrt, dass jede Sendung von einem Zeugniss über den Untersuchungsbefund begleitet ist, aus dem erhellt, dass es sich um reinen Gallapfel- oder Sumachauszug handelt, der weder mit anderen Gerbstoffauszügen gemischt, noch aus einem Gemische von Gallapfeln oder Sumach einerseits und sonstigen rohen Gerbstoffen anderseits hergestellt ist. Diese Zeugnisse, die von den im Einvernehmen beider Regierungen bestimmten wissenschaftlichen Anstalten in der Schweiz auszustellen sind, werden in Deutschland anerkannt, indem die betreffenden Sendungen keiner neuen Untersuchung unterworfen werden, vorausgesetzt, dass nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen beider Regierungen zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist.

Hierdurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Auszügen, die gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt werden, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.

Von der Beibringung von Zeugnissen der genannten Art kann abgesehen werden, wenn die Einfuhr nachweisbar zur Verwendung in Färbereien erfolgt.

Rohseide, auch Steckmuschelseide:

391. ungefärbt:

ungezwirnt oder einmal gezwirnt . . . frei

zweimal gezwirnt . . . . Doppelz. Mk. 120

392. weiss gefärbt:

ungezwirnt oder einmal gezwirnt. . . . frei

zweimal gezwirnt . . . . Doppelz. Mk. 120

anders als weiss gefärbt:

ungezwirnt oder einmal gezwirnt. id. 36

zweimal gezwirnt . . . . . id. 140

Anmerkungen zu den Nrn. 391 und 392. 1. Zweimal

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

gezwirnte Seide, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, zur Weberei, Wirkerei, Stickerei oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung:

a) ungefärbt . . . . . frei

b) gefärbt (auch weiss gefärbt). Doppelz. Mk. 36

2. Organzinne (Kettenseide) wird wie einmal gezwirnte Rohseide behandelt.

391. Künstliche Seide:

ungezwirnt oder einmal gezwirnt:

ungefärbt . . . . . Doppelz. Mk. 30

gefärbt (auch weiss gefärbt) . . id. 60

aus 398. Florettseidengespinste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten:

ungefärbt oder weiss gefärbt . . . . frei

anders als weiss gefärbt . . . Doppelz. Mk. 36

Anmerkung. Sogenannte Violettgarne, auch gezwirnt, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, an Seidenfärbereien zum Schwarzfärben eingehend, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung. . . . . frei

399. Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

aus Rohseide oder künstlicher Seide 1 Doppelz Mk 140

aus Florettseide . . . . . id. 50

405. Dichte Gewebe, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:

ganz aus Seide . . . . . id. 450

teilweise aus Seide . . . . id. 350

Anmerkungen. 1. Von den im Stück als Meterware eingehenden, nicht abgepassten dichten Geweben, ganz oder teilweise aus Seide, werden nicht als Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung der Nrn. 402 und 403 des allgemeinen Tarifes behandelt:

a) alle schwarzen Gewebe, auch wenn sie längs der Webekanten mit je einem andersfarbigen Streifen versehen sind, dessen Breite, vom Rande des Gewebes bis zum Innenrande des Streifens gemessen, nicht mehr als 3 Centimeter beträgt;

b) alle nicht in der Fadenbindung jacquardartig gemusterten und nicht nach Art der Gobelins hergestellten Gewebe, die nicht mehr als 123 Centimeter breit und nicht schwerer sind als 120 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche.

2. Als undichte Gewebe der Nr. 408 des allgemeinen Tarifes sind ausser Krepp nur solche Gewebe zu behandeln, bei denen der Zwischenraum zwischen den Kettenfäden ebensoviel oder mehr beträgt als die Dicke der Kettenfäden und zugleich der Zwischenraum zwischen den Schussfäden ebenso gross oder grösser ist als die Dicke der Schussfäden. Jedoch werden Gewebe, bei welchen derartige Zwischenräume nicht zwischen je zwei Ketten- und Schussfäden oder doch sonst in regelmässiger Wiederkehr, sondern nur vereinzelt infolge von Fehlern oder Mängeln in der Webart vorkommen, hierdurch von der Behandlung als dichte Gewebe nicht ausgeschlossen. Wechseln in einem Gewebe regelmässig stärkere Fäden mit schwächeren ab, so sind die schwächeren für die Beurteilung des Zwischenraumes massgebend. Zu den undichten Geweben werden endlich auch dichte Gewebe gerechnet, in denen undicht gewebte Streifen oder Figuren vorkommen. Gewebe, bei denen die Zwischenräume durch Appretur vollständig ausgefüllt sind, werden als dichte behandelt. Als dichte Gewebe werden auch die unter dem Namen «Marceline» und «Sarsenet» bekannten glatten Taffetgewebe behandelt, wenn sie mindestens 35 Schussfäden auf 1 Centimeter aufweisen.

407. Beuteltuch ganz oder teilweise aus Seide . . . . . Doppelz. Mk. 600

Anmerkung. Sogenanntes konfektioniertes Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide, ist nach dem vertragsmässigen Zollsatze der Nr. 407 ohne Zuschlag zu verzollen.

409. Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:

ganz aus Seide . . . . . id. 500

teilweise aus Seide . . . . id. 400

aus 410. Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschliesslich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepassten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, ganz oder teilweise aus Seide:

gestickte . . . . . id. 600

aus 411. Stickereien auf Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seide, ausgenommen Stickereien für kirchliche Paramente und für Fahnen:

auf undichten Geweben der Nr. 408 des allgemeinen Tarifes . . . . . id. 800

auf Geweben der Nrn. 405 und 406 des allgemeinen Tarifes . . . . . id. 600

Anmerkung. Sind bei den vorstehend aufgeführten Stickereien Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken verwendet, so wird hierfür kein Zollzuschlag erhoben.

aus 412 Nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren ganz oder teilweise aus Seide, sowie Geflechte aus solchen Waren. 80

414. Kunstwolle, ungefärbt oder gefärbt. . . frei

(aus 422/423) Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren,

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschliesslich Baumwolle, gemischt, nicht unter die Nrn. 417 bis 421 des allgemeinen Tarifes fallend:

aus 422. Kammgarn, roh:

eindrähtig	Doppelz. Mk.	8
zweidrähtig	id.	10

aus 423. Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt:

eindrähtig	id.	12
zwei- oder dreidrähtig	id.	18

426. Garn aller Art aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschliesslich Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf. . . . . id. 30

(aus 432/436) Waaren aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt:

aus 432. Rohe Filztücher, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Zellstoff-, Strohstoff- oder Papierfabrikation id. 80

433. Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe . id. 100

Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:

434. Unterkleider:

geschnitten	id.	100
abgepasst gearbeitet (regulär)	id.	100

aus 436. Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschliesslich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepassten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand. . id. 300

Anmerkungen zu Unterabschnitt B des fünften Abschnittes des allgemeinen Tarifes. 1. Stickereien auf Grundstoff von Wolle oder anderen Tierhaaren werden wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe verzollt.

2. Treibriemen, gewebt oder gewirkt, aus Wolle oder anderen Tierhaaren werden wie dergleichen Treibriemen aus Baumwolle verzollt.

(aus 440/443) Gespinste aus Baumwolle, auch mit anderen pflanzlichen oder mit tierischen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschliesslich Seide, gemischt:

aus 440. Garn, eindrähtig, roh:

über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch	id.	18
über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch	id.	22
über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch	id.	25
über Nr. 83 bis Nr. 102 englisch	id.	28

aus 442. Garn, zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh.

Zoll des eindrähtigen rohen Garnes + 3 Mark.

Anmerkung zu den Nrn. 440 bis 443 des allgemeinen Tarifes. Zugerichtete (appretierte) und gedämpfte Gespinste unterliegen der Verzollung als rohe.

(aus 449/469) Waren aus Baumwollengespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren:

aus 449. Rohe Filztücher, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Zellstoff-, Strohstoff- oder Papierfabrikation . . . . . Doppelz. Mk. 65

(aus 453/455) Gewebe, nicht unter die Nrn. 445 bis 452 des allgemeinen Tarifes fallend:

aus 453/455. Plattstichgewebe, roh . id. 120

andere rohe Gewebe:

aus 454. im Gewichte von 40 Gramm oder darüber, jedoch weniger als 80 Gramm auf 1 Quadratmeter:

in der Kette und dem Schuss zusammen auf 5 Millimeter im Geviert:

mit 35 Fäden oder weniger	id.	80
mit mehr als 35 bis 44 Fäden	id.	100
mit mehr als 44 Fäden	id.	120

aus 455. im Gewichte von weniger als 40 Gramm auf 1 Quadratmeter:

in der Kette und dem Schuss zusammen auf 5 Millimeter im Geviert:

mit 35 Fäden oder weniger	id.	100
mit mehr als 35 bis 44 Fäden	id.	125
mit mehr als 44 Fäden	id.	150

(456/457) Gewebe, nicht unter die Nrn. 445 bis 452 des allgemeinen Tarifes fallend:

456. zugerichtet (appretiert), gebleicht:

Plattstichgewebe	id.	150

andere.

Zoll der rohen Gewebe + 20 Mark.

457. gefärbt, bedruckt oder buntgewebt:

Plattstichgewebe	Doppelz. Mk.	150

andere.

Zoll der rohen Gewebe + 50 Mark.

Anmerkungen zu den Nrn. 453 bis 457 des allgemeinen Tarifes. 1. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl massgebend, welche durch Zählung der Kettenfaden und der Schussfaden zwischen je zwei bei Kette und Schuss im Gewebemuster regelmässig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 Millimeter und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuss gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Ueberschiessende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung ausser Betracht.

2. Als Plattstichgewebe sind diejenigen broschierten Baumwollengewebe zu behandeln, bei denen die Figurschussfaden innerhalb der Grenzen der eingewebten Figuren oder Figurteile mindestens auf einer Seite vollständig und alsdann auf der anderen Seite teilweise flott liegen, und die Breite der Figuren, zwischen zwei aufeinanderfolgenden Umkehrstellen

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

des Figurschussfadens gemessen, 18 Millimeter nicht überschreitet.

Gewebe dieser Art werden zu der Verzollung als rohe Plattstichgewebe zum Satze von 120 Mark auch dann zugelassen, wenn lediglich die zum Broschieren verwendeten baumwollenen Gespinste gebleicht oder gefärbt sind, oder wenn in das Grundgewebe vereinzelte gebleichte baumwollene Ketten- oder Schussfäden eingewebt sind. In Zweifelsfällen gelten gebleichte Fäden letzterer Art dann nicht mehr als vereinzelt eingewebt, wenn ihre Zahl 10 vom Hundert der rohen Ketten- und Schussfäden des Grundgewebes übersteigt; hierbei sind bei Doppelfäden und Zwirn die Einzelfäden zu zählen.

Ziffer 5 der allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt des allgemeinen Tarifes findet auf Plattstichgewebe keine Anwendung.

Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:

aus 460. Unterkleider:

geschnitten . . . . . Doppelz. Mk. 80

abgepasst gearbeitet (regulär) . id. 80

Gipsschnen (mit Gipsstaub ausgefüllte und mit Einlagen von gesteiften Jutegeweben versehene Schläuche aus entfettetem baumwollenen Wirkstoffe, zu Gipsverbänden dienend) in luftdicht verschlossenen Blechbüchsen . . . . . id. 6

aus 464. Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschliesslich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepassten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand:

gestickt . . . . . id. 300

465. Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe:

Plattstichstickereien . . . . id. 275

Kettenstichstickereien . . . id. 300

andere . . . . . id. 300

Anmerkung. Sind Seide, künstliche Seide, Florettseide oder Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken verwendet, so wird hierfür kein Zollzuschlag erhoben.

aus 467. Treibriemen, gewebt oder gewirkt id. 50

Anmerkung. Auf die Verzollung ist es ohne Einfluss, ob die Treibriemen mit Oel oder anderen fetthaltigen Stoffen, auch unter Beimengung von Farbstoffen, getränkt sind.

aus 469. Sogenannte Baumwollensparterie, sowie Geflechte hieraus. . . . . id. 80

aus 470. Agavefasern (mexikanische Fiber, Glanzfiber), gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt, mit Ausnahme der zu Krollhaarersatz verarbeiteten. frei

aus 502. Nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren aus Gespinsten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle, sowie Geflechte aus solchen Waren . . . . . Doppelz. Mk 80

Anmerkung zu Unterabschnitt D des fünften Abschnittes des allgemeinen Tarifes. Stickereien auf Grundstoff aus Gespinsten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle sind wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe zu verzollen.

515. Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), bearbeitet:

gehechelt, gezogen, gebleicht, gefärbt . . frei

Krollhaare aus Pferdehaaren, auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen . . . . . Doppelz. Mk. 5

aus 516. Waren aus Pferdehaaren, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:

Gewebe, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschliesslich Seide, gemischt, sofern die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; Bänder, Ketten, Siebböden und ähnliche Geflechte . . . . . id. 48

(aus 517/520) Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:

aus 517. Aus Spitzen oder Stickereien, ganz oder teilweise aus Seide . . . . . id. 1200

Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp:

ganz aus Seide . . . . . id. 1000

teilweise aus Seide . . . . id. 500

Mit Ausputz versehene Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:

ganz aus Seide. . . . . id. 625

teilweise aus Seide . . . . id. 500

Gestickte Spitzenstoffe und gestickte Spitzen der Nr. 410 des allgemeinen Tarifes, sowie Stickereien auf Grundstoffen der Nrn. 405, 406 und 408 des allgemeinen Tarifes (ausgenommen Stickereien für kirchliche Paramente und für Fahnen), mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet . . . . . id. 800

aus 518. Aus Gespinstwaren aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen:

Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp. . . . . id. 250

Mit Ausputz versehene Unterkleider der in Nr. 434 des allgemeinen Tarifes genannten Art (Wirk- [Trikot-] und Netzwaren) . . . . . id. 150

Spitzenstoffe und Spitzen der Nr. 436 des allgemeinen Tarifes, sowie Stickereien auf Grundstoff aus Wolle oder anderen Tierhaaren, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet . . . . . id. 300

aus 519. Aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen:

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Unterkleider (Leibwäsche) aus rohem oder gebleichtem aber weder gefärbtem noch bedrucktem oder buntgewebtem Gesundheitskrepp . . . Doppelz. Mk. 150

Mit Ausputz versehene Unterkleider der in Nr. 460 des allgemeinen Tarifes genannten Art (Wirk- [Trikot-] und Netzwaren) . . . . . id. 120

Gestickte Spitzenstoffe und gestickte Spitzen der Nr. 461 des allgemeinen Tarifes, sowie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet . . . . . id. 300

aus 520. Aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:

Stickereien auf Grundstoff aus Gespinsten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet . . . . . id. 300

Anmerkung zu den Nrn. 518 bis 520 des allgemeinen Tarifes. An Stelle der in der Anmerkung zu Nrn. 518 bis 520 des allgemeinen Tarifes für Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände dieser Tarifnummern vorgesehenen Zollzuschläge wird, wenn die Kleider usw. aus Spitzen mit Ausnahme solcher der Nr. 501 des allgemeinen Tarifes oder aus Stickereien bestehen, ein Zollzuschlag von 50, wenn sie mit Spitzen oder Stickereien einschliesslich solcher ganz oder teilweise aus Seide verziert sind, ein Zollzuschlag von 25 vom Hundert erhoben. Spitzenstoffe, Spitzen und Stickereien, die mit Näharbeit versehen, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet sind, sind von den genannten Zuschlägen ausgenommen.

aus 527. Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen:

aus Gespinstwaren teilweise aus Seide id. 120

aus 541. Sogenannte Binsen- und Röhrchenhüte aus Stroh, unausgerüstet (ungarniert), für 1 Stück. . 0,15

Anmerkungen zum fünften Abschnitt des allgemeinen Tarifes. *a*) Bei der Verzollung von Geweben aller Art bleiben die gewöhnlichen, aus anderen Spinnstoffen bestehenden Webekanten (Anschroten, Saumleisten, Salbänder, Lisièren) ausser Betracht.

Die für Gewebe (im Stück oder abgepasst) vorgesehenen Zollsätze sind auch dann anzuwenden, wenn zur Erleichterung der Zerlegung in abgepasst gearbeitete Stücke einzelne Fäden aus anderen Spinnstoffen eingewebt sind. Gewebe aus rohen oder gebleichten Gespinsten, in welche lediglich zu dem genannten Zwecke einzelne gefärbte Fäden des gleichen Spinnstoffes oder nicht mehr als 2 Millimeter breite Streifen aus solchen Fäden eingewebt sind, werden nicht zu den buntgewebten oder gefarbten Geweben gerechnet.

Gewebe und Posamentierwaren werden, soweit nicht für gemischte Gewebe usw. besondere Zollsätze vorgesehen sind, als Gewebe oder Posamentierwaren aus dem vorherrschenden Spinnstoffe auch dann behandelt, wenn Faden aus anderen Spinnstoffen nur an einzelnen Stellen, sei es auch in regelmässiger Wiederkehr, eingewebt oder eingeflochten und diese Fäden von geringer Bedeutung sind. Bei Geweben gilt in Zweifelsfällen das Einweben von Fäden aus anderen Spinnstoffen dann als von geringer Bedeutung, wenn die Zahl dieser Fäden nicht mehr als 4 vom Hundert der Gesamtzahl der Gewebefaden beträgt.

Die besonderen Vorschriften der Nr. 401 des allgemeinen Tarifes werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

b) Gehäckelte und gestrickte Gespinstwaren werden wie Wirkwaren verzollt.

c) Der Zollzuschlag, dem nach dem allgemeinen Tarif (Ziffer 7 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt) Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterworfen sind, soll 5 vom Hundert nicht überschreiten. Hinsichtlich der Metallfäden zum Besticken bewendet es bei den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.

d) Soweit im allgemeinen Tarif nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepasste oder zugeschnittene Gespinstwaren ohne Näharbeit wie die im Stück als Meterware eingehenden Gespinstwaren verzollt.

e) Stickereien, Spitzenstoffe und Spitzen, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände, noch mit einem Zollzuschlag belegt.

Als einfache Säume sind auch die einfachen Hohlsäume anzusehen (vergl. Absatz 2 der Anmerkung *f*).

Die genannten Waren gelten auch dann als nur mit einzelnen Nähten versehen, wenn zu ihrer Herstellung die gesondert gefertigten Stickerei- und Spitzenmuster oder Teile solcher Muster in der Flächenrichtung durch Naht untereinander verbunden sind.

Das Vorhandensein von Oeffnungen oder Ausschnitten innerhalb des Stickerei- oder Spitzenmusters begründet nicht die Behandlung der genannten Waren als genähte Gegenstände.

Taschentücher und Umschlagetücher aller Art,

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

ganz oder teilweise aus Seide, welche nicht zu den Stickereien oder Spitzen gehören, unterliegen, wenn sie mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, einem Zuschlag von 5 vom Hundert zu den Zollsätzen für die Gespinstwaren.

Als Waren mit einfachen Säumen sind die vorgenannten Gespinstwaren auch dann anzusehen, wenn sie mit einfachen Hohlsäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) versehen sind, das heisst, wenn sie unmittelbar neben der Säumstelle des in der Regel breiter umgelegten Randes einen Durchbruch mit nur einer Reihe von je in Form und Lage übereinstimmenden, weder von Fäden durchquerten noch durch eingeschaltete Figurengebilde unterbrochenen Oeffnungen und Fadenbündeln aufweisen. Ob die Herstellung des Durchbruches in einem Arbeitsgange durch Bohrer und Nadel der Hohlsaumnähmaschine erfolgt oder durch Auslassen oder Ausziehen von Gewebefäden vorbereitet ist, macht keinen Unterschied. Die Fadenbündel entstehen bei dem einfachen Halbstäbchensaum durch gruppenweises Zusammenraffen der Gewebefäden an der Saumstelle (Saumnaht) durch die zum Befestigen des Saumes dienenden Nähfaden, bei dem einfachen Ganzstäbchensaum in seiner gewöhnlichen Form, dem sogenannten Leiterstich, dadurch, dass die Halbstäbchen ausserdem noch an den gegenüberliegenden Stellen der Durchbruchstrasse durch Nähen zu Stäbchen, die mit der Richtung der Gewebefäden gleichlaufen, zusammengezogen werden. Als eingeschaltete Figurengebilde sind die an den Ecken des Durchbruches etwa angebrachten, als Spinnen bezeichneten sternförmigen Fadengebilde nicht anzusehen. Dagegen gelten Hohlsäume mit Zickzackstich, sowie solche mit verzierten oder sonst von der vorstehenden Beschreibung abweichenden Durchbrüchen nicht mehr als einfache Hohlsäume.

g) Gespinstwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben usw.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet.

Bei Taschentüchern bleiben unwesentliche gestickte Verzierungen, mit denen die Buchstaben, Namen, Nummern oder dergleichen umgeben sind, wie einzelne Ranken, Arabesken usw., für die Behandlung der Ware als Stickerei gleichfalls ausser Betracht. In Zweifelsfällen gilt eine Verzierung als unwesentlich, wenn die Gesamtstickerei eine Fläche von 6 Centimeter im Geviert nicht überschreitet.

h) Gespinstwaren mit angeknüpften Fransen oder dergleichen werden nicht wie genähte Gegenstände, sondern nach den Sätzen für derartige Gespinstwaren ohne solche Fransen und dergleichen verzollt.

i) Bei Wirk- (Trikot-) und Netzwaren bleiben Säume und Nähte, sowie Einfassungen von Band und die zum Gebrauch erforderlichen gewöhnlichen Zutaten auf die Verzollung ohne Einfluss. Als gewöhnliche Zutaten sind ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie bestehen, insbesondere anzusehen: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Knopfleisten, Schlingel, Heftel, Schnallen, Riemen, Bunde, Zugschnüre, Zugbänder, einfache Quasten.

k) Für die Verzollung von Kleidern, Putzwaren und sonstigen genähten Gegenständen, die aus verschiedenen Gespinstwaren zusammengesetzt sind, ist der vorherrschende und, wenn dieser zweifelhaft ist, derjenige Bestandteil massgebend, welcher den höchsten Zollsatz erfordert. Zum Nähen verwendete Gespinstfäden, Säume, Ausfütterungen mit Gespinstwaren, Schnüre und Gurte bleiben in allen Fällen ausser Betracht. Ein Ausputz von Kleidern usw. der Nrn. 518, 519 und 520 des allgemeinen Tarifes mit Bändern, Besätzen, Schleifen oder dergleichen, ganz oder teilweise aus Seide, ist, unbeschadet der Anmerkung zu diesen Tarifnummern, auf die Verzollung ohne Einfluss, sofern nicht dieser Ausputz gegenüber dem Grundstoffe des Kleides usw. als vorherrschend anzusehen ist.

l) Der Zollzuschlag, dem nach dem allgemeinen Tarif (Ziffer 11 der allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt) Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterworfen sind, soll $7^1/_2$ vom Hundert nicht überschreiten.

m) Eingewebte, eingewirkte usw. Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Glasgespinste, Fischbeinfasern oder dergleichen bleiben auf die Verzollung von Gespinstwaren ohne Einfluss.

aus 545. Leder, einschliesslich der Kernstücke, bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm, zur Herstellung von Treibriemen, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung. Doppelz. Mk. 22

aus 546. Kalbleder, naturbraun, bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3 Kilogramm. id. 25

aus 556. Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren, mit anderen Sohlen als Holzsohlen:

Das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1200 Gramm. . . . . id. 90

Das Paar im Gewichte von 600 Gramm oder darunter . . . . . id. 120

Anmerkung. Ausfütterungen, Besätze, Zierate und Zutaten aller Art (Schnallen, Maschen, Quasten, Stik-

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

kereien, Schnürriemen usw.) aus anderen Stoffen, einschliesslich Seide, jedoch ausgenommen Pelzwerk, bleiben ohne Einfluss auf die Verzollung.

557. Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art, sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz . . . . . Doppelz. Mk. 50

aus 560. Bind-, Schlag- und Nähriemen; Webervögel . . . . . id. 50

Nitschelhosen (Laufleder, Manchons):

bei einem Reingewichte des Stückes von 2 Kilogramm und darüber . . . . . id. 50

von weniger als 2 Kilogramm . . id. 65

aus 580. Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten; alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:

ganz oder teilweise aus Seide . . id. 90

aus anderen Spinnstoffen . . . id. 90

aus 588. Geflechte aus Stroh, Bast, Baumwurzeln, Binsen, Ginster, Gras, Holzwolle, Palmblatt, Seegras, Schilf oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen:

gebleicht, gefärbt . . . . . id. 6

593. Sparterie . . . . . id. 80

Anmerkung. Unter Sparterie werden Geflechte aus Stroh oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen (mit Ausnahme der Gespinstfasern) verstanden, die mit Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif) oder mit Gespinst-, Metall- oder Glasfäden durchzogen sind. Waren aus Stroh oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen (mit Ausnahme der Gespinstfasern), bei denen die lose nebeneinander liegenden Pflanzenfasern oder Pflanzenfaserstränge nicht untereinander verflochten, sondern durch durchgezogene oder durchgeflochtene Pferdehaare oder Gespinst-, Metall- oder Glasfäden zusammengehalten werden, sowie Gewebe (gewebeartig hergestellte Waren) aus Stroh usw., bei denen die Pferdehaare oder die Gespinst-, Metall- oder Glasfäden lediglich die Kette bilden, fallen nicht unter den Begriff der Sparterie, sondern sind als Flechtwaren nach Nr. 592 des allgemeinen Tarifes zu verzollen.

aus 596. Grobe Bürsten aus Borsten oder tierischen Borsten-Ersatzstoffen, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Rohr od. Eisen Doppelz. Mk. 8

aus 614, 631, 646, 647, 767 und 885. Rosenkränze mit Perlen.

aus Horn, Hornmasse, Knochen oder sonstigen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannten tierischen Schnitzstoffen.

aus Holz.

aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz oder Kork (mit Ausnahme von Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen).

aus Stärke, Bassorin, Traganthgummi, Brot oder sonstigen im allgemeinen Tarif nicht besonders genannten Formerstoffen (mit Ausnahme der Nachahmungen höher belegter Waren).

oder aus Glas oder Porzellan.

auch in Verbindung mit weder vergoldeten, noch versilberten Zubehörteilen (Ketten, Kreuzen und dergleichen) aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle . . . . . Doppelz. Mk. 30

Rosenkränze mit solchen Perlen, in Verbindung mit versilberten Zubehörteilen der bezeichneten Art id. 45

(aus 628/629) Schriftkasten und zusammen mit den zugehörigen Schriftkasten eingehende Schriftregale:

aus 628. roh . . . . . id. 3

aus 629. bearbeitet. . . . . id. 6

aus 631. Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:

Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit . . . . . id. 30

Holzschriften (aus Holz geschnittene Buchdruckerschriften zum Plakatdruck), auch geölt, ohne Verzierung durch Schnitzarbeit und ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . . . . id. 10

Vgl. bei Nr. 614.

aus 634. Geschnitzte oder mit Schnitzereien versehene Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen . . . . . id. 36

Anmerkung zu den Nrn. 631 und 634. Den vertragsmässigen Zollsätzen der Nr. 631 und der Nr. 634 unterliegen die hierher gehörigen geschnitzten oder mit Schnitzereien versehenen Holzwaren ohne Rücksicht auf ihre sonstige Zweckbestimmung (also zum Beispiel auch dergleichen Brotteller, Federhalter, Gehäuse für physikalische und andere Instrumente, Handspiegel, Kassetten, Kleider-, Schirm- und Stockständer, Konsolen, Likörschrankchen, Nadelbüchsen, Salatbestecke, Schmuck- und Handschuhkästen, Schweizerhäuschen ohne Spielwerk, Uhrstander und Uhrenklappen).

Die Verbindung mit eingesetztem Spiegelglas oder mit Scharnieren oder Schlösschen aus nicht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt ohne Einfluss auf die Verzollung.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

aus 646/647. Vgl. bei Nr. 614.

aus 651. Graue Pappe, geformt (geschöpft) oder gekautscht, nicht geglättet . . . . . Doppelz. Mk. 2

aus 655. Schreib- und Postpapier, nicht liniiert; Zeichenpapier; Papier für Kupfer und Lichtdruck id. 6

657. Drucke jedes Verfahrens, soweit sie nicht unter den zwölften Abschnitt des allgemeinen Tarifes fallen, auch Bilderpapier, einschliesslich des Kopierverfahrens auf Papier und Pappe; auch farbig oder schwarz geränderte, oder sonst auf irgend eine Weise verzierte Papiere oder Pappen:

einfarbig . . . . . id. 6

mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen id. 6

674. Bücher in allen Sprachen, gedruckt oder geschrieben, auch mit beigedruckten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art; Papier, beschriebenes; Papier, bedrucktes, mit Ausnahme des im elften Abschnitt des allgemeinen Tarifes genannten; Musiknoten; Bücher mit Schriftzeichen für Blinde; alle diese auch gebunden; Kalender, auch gebunden, mit Ausnahme der Block-, Schreib- und dergleichen Kalender . . . . . frei

Anmerkung. Schutzhüllen, Futterale und Etuis, in welche Gebetbücher oder religiöse Andachtsbücher eingelegt oder eingeschoben sind, werden nicht nach der Anmerkung 2 zu Nrn. 667 bis 669 des allgemeinen Tarifes für sich verzollt, sondern mit den genannten Büchern zollfrei zugelassen.

aus 676. Auf Papier gedruckte Bilder mit religiösen Darstellungen . . . . . frei

Anmerkung. Kommunionbilder und ähnliche Bilder mit religiösen Darstellungen werden auch dann, wenn sie zugleich mit einem Vordruck zu handschriftlichen Eintragungen versehen sind, nicht als Bilderpapier verzollt, sondern nach Nr. 676 zollfrei eingelassen.

680. Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen), sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gesägt, an den nicht gesägten Seiten roh oder bloss roh behauen . . . . . Doppelz. Mk. 0,25

aus 682. Platten, gesägt (geschnitten) oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:

aus Marmor. . . . . id. 2,50

aus Granit . . . . . id. 2,50

Anmerkung. Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind nach Nr. 680 zu verzollen.

aus 688. Schieferplatten, geschliffen, gehobelt, profiliert oder sonst weiter bearbeitet, auch poliert id. 6

aus 713. Hohlsteine, Lochsteine, Lochplatten, rauh oder glatt . . . . . id. 0,20

aus 721. Töpfergeschirr aus farbig sich brennendem Tone, durch Freiaufdrehen oder Pressen hergestellt:

glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt id. 1

aus 767. Vgl. bei Nr. 614.

770. Legiertes Gold, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech oder Draht . . . Doppelz. Mk. 75

(aus 783/836) Eisen und Eisenlegierungen:

Anmerkung zu Nr. 783 des allgemeinen Tarifes. Hähne, Ventile, Schieber, Wasserpfosten und ähnliche Ausrüstungsstücke für Rohrleitungen werden nach dieser Nummer verzollt, wenn sie in den wesentlichen Bestandteilen aus Gusseisen bestehen.

aus 799. Rackeln (Farbabstreicher für Walzendruckmaschinen) aus schmiedbarem Eisen . id. 10

aus 801/802. Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen, sowie zusammengesetzte Teile von solchen, auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, zur Verwendung beim Schiffsbau . . . . . frei

aus 812. Feilen, nicht mehr als 16 Centimeter lang . . . . . Doppelz. Mk. 28

Feilen, mehr als 16, jedoch nicht mehr als 35 Centimeter lang . . . . . id. 20

aus 813. Bohrer, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt; Gewindeschneidzeuge. . . id. 15

aus 814. Reibahlen, Spiralbohrer, Fräser id. 28

817. Kratzenbeschläge. . . . . id. 40

819. Webschäfte, Weberlitzen, Weberlitzenringe (Maillons), Weberblätter und Weberblätterzähne (Riete und Rietstäbe), Schützen, Spulen aller Art und ähnliche Ausrüstungsgegenstände für Spinn- und Webmaschinen . . . . . id. 12

Anmerkung. Der Zollsatz von 12 Mark findet auch auf vernickelte Gegenstände der Nr. 819 Anwendung.

aus 825. Schrauben von nicht mehr als 13 Millimeter Stiftstärke . . . . . id. 8

aus 836. Feine Messer und feine Scheren, bearbeitet . . . . . id. 24

aus 845. Formgussstücke aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen, in unbearbeitetem Zustande id. 12

aus 880. Waren aus anderen Kupferlegierungen als Messing und Tombak:

Kirchenglocken. . . . . id. 30

aus 883. Vgl. bei Nr. 614.

aus 891. Sprechmaschinen (Phonographen) einschliesslich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen; Instrumente zur mechanischen Integration (Planimeter, Integratoren); hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel); Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge; alle diese aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, ohne Uhrwerke, und soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen . . . . . Doppelz. Mk. 40

aus 894. Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserturbinen; Verbrennungs- und Explosionsmotoren; Kraft-(An-

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

triebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren) in Verbindung mit Pumpen oder Kältemaschinen; Krahnen:

bei einem Reingewichte der Maschine von 40 Kilogr. oder darunter:

Explosionsmotoren für Motorfahrräder . . . . . Doppelz. Mk 75

von mehr als 5 Doppz. bis 10 Doppz. id. id. 11

id. 10 id. 25 id. id. id. 7,50

id. 25 id. 50 id. id. id. 6

id. 50 id. 500 id. id. id. 5

id. 500 id. 1000 id. id. id. 4,50

id. 1000. . . . . id. id. 3,50

Anmerkung. Dampfmaschinen zur Verwendung beim Schiffsbau werden einschliesslich der zugehörigen Schaufelräder und Schiffsschrauben zollfrei zugelassen.

aus 895. Strickmaschinen für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe (Oberteile) von Strickmaschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln) . Doppelz. Mk. 12

aus 896. Strickmaschinen, in fester Verbindung mit Gestellen oder für motorischen Betrieb id. 8

aus 897. Gestelle von Strickmaschinen, sowie Teile von solchen Gestellen, einschliesslich der dazu gehörigen Tischplatten oder Tische. . . . . id. 5

898. Maschinen und Maschinenteile in fester Verbindung mit Kratzenbeschlägen:

bei einem Reingewichte des Gegenstandes

von weniger als 2 Doppelz. . . id. 20

von 2 Doppelz. oder darüber . . id 18

899. Nicht anderweit im allgemeinen Tarif genannte Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen; Maschinen für die Spinnerei und Zwirnerei, einschliesslich der das Haspeln, Spulen und Wickeln der Gespinste bewirkenden Maschinen, sowie Maschinen zur Vorbereitung der Gespinste für die Weberei . . . . . id. 4

Anmerkung. Hierunter fallen Kettenschlichtmaschinen, auch mit den zugehörigen Walzen aus Kupfer oder Kupferlegierungen.

900. Webstühle . . . . . id. 4

Anmerkung. Gesondert eingehende Schaft- und Jacquardvorrichtungen für Webstühle werden wie die letzteren verzollt.

aus 901. Wirkmaschinen . . . . id. 10

Stickmaschinen (ausgenommen Kurbelstickmaschinen) . . . . . id. 8

aus 906. Müllereimaschinen, Teigwarenmaschinen, Materialprüfungsmaschinen, Gebläsemaschinen, Pumpen, Fördermaschinen, Kaltemaschinen; alle diese Maschinen, soweit sie nicht unter eine andere Nummer des allgemeinen Tarifes fallen:

Müllereimaschinen, Pumpen:

bei einem Reingewichte der Maschine

von mehr als 4 Doppelz. bis 40 Doppelz. id. 5

von mehr als 40 Doppelz. bis 100 Doppelz. Doppelz. Mk. 4

andere obengenannte Maschinen:

bei einem Reingewichte der Maschine

von mehr als 10 Doppelz. bis 50 Doppelz. id. 5

id. 50 id. 100 id. id. 4,50

907. Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer, sowie fertig gearbeitete Anker und Kollektoren; Transformatoren und Drosselspulen:

bei einem Reingewichte des Gegenstandes

von 5 Doppelzentner oder darunter id. 9

von mehr als 5 Doppelz. bis 30 Doppelz. id. 6

id 30 id 100 id. id. 5

id. 100 id. . . . . id. 4

Anmerkung. Hierher gehören auch Transformatoren, die zu Isolierungszwecken mit Oelfüllung versehen sind.

aus 912. Elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung oder Elektrolyse; elektrische Mess-, Zähl- und Registriervorrichtungen; Vorschalte- und Nebenschlusswiderstände; sonstige im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte elektrische Vorrichtungen; Bestandteile von solchen Gegenständen:

bei einem Reingewichte des Gegenstandes

von 10 Kilogramm oder darunter . id 40

von mehr als 10 Klgr. bis 25 Klgr. id. 30

id. 25 id 1 Doppelz. id. 20

id. 1 Doppelz. bis 5 id. id. 8

id. 5 id. 10 id. id. 6

id. 10 id. . . . . id. 4

Anmerkung. Isolationsgegenstände aus Asbest, Asbestpappe, Glimmer oder Mikanit, für die Elektrotechnik (Spulen, Schutzkasten, Röhren, Scheiben, Ringe und dergleichen) . . . . . id. 15

aus 915. Fahrzeuge nicht zum Fahren auf Schienengeleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motorwagen und Motorfahrräder):

bei einem Reingewichte des Stückes

von mehr als 2,5 Doppelz. bis 5 Doppelz. id. 40

id. 5 id. 10 id. id. 25

id. 10 id. . . . . id 15

923. Fluss- und Binnenseeschiffe, nicht für Luxuszwecke bestimmt, einschliesslich der zugehörigen gewöhnlichen Schiffsausrüstungsgegenstände, Dampfmaschinen und anderen Antriebsmaschinen . . . . id. frei

929. Taschenuhren, auch solche mit Spielwerk:

in Gehäusen:

aus Gold . . . . . für 1 Stück Mk. 0,80

aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen id. 0,60

aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln od. Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen . id. 0,40

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Anmerkung. Nach Nr. 929 sind auch elektrische Taschenuhren zu verzollen.

930. Uhrgehäuse zu Taschenuhren:

aus Gold . . . . . für 1 Stück Mk. 0,40

aus Silber oder aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen . . id. 0,40

Anmerkung zu Nr. 930. Werden Uhrgehäuse zu Taschenuhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum Zusammensetzen eingeführt, so sind Böden mit der Hälfte, Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen je mit einem Viertel des Stückzolles für das zusammengesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staubdeckel sowie andere Teile der Verzollung nach Beschaffenheit des Stoffes unterliegen.

Anmerkung zu den Nrn. 929 und 930. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Taschenuhren und Uhrgehäuse zu Taschenuhren werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.

931. Uhrwerke zu Taschenuhren, fertige, und Rohwerke . . . . . id. 0,40

932. Triebe und Unruhen (Balanzen) aus Stahl für Taschenuhren. . . . . Doppelz. Mk. 60

933. Teile von Taschenuhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, in den vorhergehenden Nummern des allgemeinen Tarifes nicht genannt:

Uhrfedern aus Stahl; Unruhen (Balanzen) aus Bronze oder Messing . . . . . id. 60

andere, auch vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt (plattiert) oder in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . . . . . id. 120

Anmerkung. Bügel, Bügelringe und Aufziehkronen werden, sofern ihre Bestimmung zu Taschenuhren ausser Zweifel steht, nach Nr. 933 verzollt.

aus 934. Elektrische Wand- und Standuhren, sowie alle anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannten Uhren mit elektrisch betriebenen Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen . . . . . id. 100

Hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel), sowie Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge, in Verbindung mit Uhrwerken, aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen id. 40

aus 943. Mechanische Spielwerke:

Spielwerke ohne Gehäuse bei einem Reingewichte des Stückes von 500 Gramm oder darunter. id. 20

andere mechanische Spielwerke . . id. 20

Anmerkung. Wie die mechanischen Spielwerke werden auch Teile derselben verzollt, die als solche erkennbar sind, ferner auch Spielwerke ohne Laufwerk für Weckeruhren.

Anlage B. — *Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.*

Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, nicht geschroten, nicht geschält:

5. Hafer . . . . . 100 kg Fr. 0,30

Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graupe, Griess, Grütze:

11. Hafer . . . . . id. 2,50

Mehl in Gefässen aller Art von mehr als 5 kg Gewicht:

16. aus Getreide, Mais, Hülsenfrüchten id. 2,50

30. Früchte und Beeren, eingestampft; trockene Wacholderbeeren; Enzianwurzeln, sowie im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Kräuter und Wurzeln . . . . . id. 2,50

Gemüse:

40. frisch . . . . . frei

konserviert:

41. getrocknet, offen . . . . . 100 kg Fr. 5

in Essig oder anderswie eingemacht:

44. in Gefässen aller Art von 5 kg Gewicht und darunter. . . . . id. 35

45. Kartoffeln. . . . . frei

53. Hopfen. . . . . 100 kg Fr. 1

Anmerkung zu Nr. 53. Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatze von 1 Fr. für 100 kg eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, dass der Inhalt der Zylinder wirklich aus Hopfen besteht;

2. die betreffende Amtsstelle hat die Zylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluss zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatierung des Inhaltes eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatze zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6 bis 7 cm Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittels der seitlichen Oeffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Im betreffenden Frachtbrief ist die Nummer der zollamtlich geöffneten Topfenbüchse besonders anzumerken.

Der Wiederverschluss der Büchse hat mit tunlichster Sorgfalt zu geschehen.

55. Kaffee, gebrannt . . . . . 100 kg Fr. 7

56 Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form . . . . . id. 6

57. Zichorienwurzeln, getrocknet; Feigen, gerostet, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten . . . . . id. 1

70. Zucker, geschnitten oder fein gepulvert . . .

Fr. 1,50 Zuschlag zu dem Zoll für Zucker in Hüten, Platten, Blöcken, usw.

Fleisch, konserviert; gesalzen, geräuchert:

77a. Schweineschinken. . . . . 100 kg Fr. 14

77b. anderes; Speck, gedörrt . . id. 20

80. Wurstwaren (Charcuterie) aller Art id. 25

81. Wildbret, Wildgeflügel . . . . id. 10

82. Wildbret- u. Wildgeflügelkonserven id. 10

85. Geflügelkonserven . . . . . id. 10

86. Eier . . . . . id. 1

Fische:

87. frisch oder gefroren . . . . . frei

getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert oder anderswie zubereitet:

88. in Gefässen aller Art von mehr als 3 Kilogramm Gewicht . . . . . 100 kg Fr. 1

aus 93. Butter, frisch . . . . . id. 7

98. Weichkäse . . . . . id. 4

100. Suppen, kondensiert, in fester oder flüssiger Form; Juliennes und ähnliche Suppenartikel: ohne Rücksicht auf die Verpackung. . . . id. 20

Esswaren, feine:

101. Früchte aller Art, eingemacht, auch mit Zucker und Alkohol, ohne Rücksicht auf die Verpackung id. 40

102. Zuckerwaren und Zuckerbäckerwaren . id. 40

103. Konserven und Gegenstände des feineren Tafelgenusses, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . . id. 50

Bier und Malzextrakt: in Fässern:

114a. von 2 hl Inhalt und darunter . . id. 4

114b. von mehr als 2 hl Inhalt . . . id. 5

115. in Flaschen oder Krügen. . . . id. 10

Wein und Weinmost in Fässern: Naturwein:

aus 117. Weissweine mit Ausnahme der Süss- und Südweine . . . . . id. 10

Anmerkungen zu Nr. 117. 1. Der Zollsatz von 10 Fr. für 100 kg gilt für Weissweine von nicht mehr als 13 Volumgraden Alkoholgehalt. Bei einem höheren Alkoholgehalt ist ausser dem Zoll für jeden weitern Grad die Alkoholmonopolabgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

2. Weitergehende Erleichterungen, die etwa dritten Staaten in bezug auf die Zollbehandlung von Weinen anderer Art, insbesondere von Rotweinen, eingeräumt werden sollten, sind, solange sie den dritten Staaten gegenüber bestehen, auch auf die deutschen Weissweine anzuwenden.

in Flaschen, u. s. w.:

119. Naturwein . . . . . 100 kg Fr. 25

Essig und Essigsäure, mit einem Säuregehalt von:

130. 12 pCt. oder weniger . . . id. 10

131. über 12 pCt. . . . . id. 30

132. Pferde und Füllen . . . für 1 Stück Fr. 10

136. Ochsen . . . . . id. 32

138. Kühe . . . . . id. 30

139. Rinder, geschaufelt . . . id. 30

142. Jungvieh, anderes als Kälber bis und mit 60 kg Gewicht und als Mastkälber über 60 kg Gewicht . . . . . id. 20

145. Schafe . . . . . id. 0.50

149. Blasen, Därme, Käselab . . . . . frei

151. Hörner, vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Grösse; Knochenplatten . . . 100 kg Fr. 0.60

154. Fischbein, abgeschliffen . id. 1

Bettfedern:

155a. roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepressten Ballen oder in anderen Ballen im Gewichte von 100 kg und mehr . . . . . id. 1

155b. gereinigt . . . . . id. 10

156. Daunen (Flaum) . . . . id. 10

169. Aufgeschlossene Düngmittel; Superphosphate; Kunstdünger, offen in Sacken, Fässern, usw. . . . . id. 0.30

170. Schwefelsäure zu Düngzwecken (Abfallschwefelsäure) . . . . . id. frei

Häute und Felle:

174. lohgar, aus Grube, Fass oder Farbe, nass oder trocken . . . . . id. 16

NB. Bei nassen Häuten und Fellen wird ein Gewichtsabzug von 40 pCt. gewährt.

175. gegerbt, zugerichtet: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten, usw. . . . id. 10

176. zusammengenaht, jedoch nicht abgepasst, in sog. Tafeln, Säcken oder Kreuzen, für Mantelfutter und dgl. . . . . id. 30

Leder:

177. Bodenleder aller Art, mit Einschluss von Kopf- und Bauchleder . . . . . id. 16

Oberleder:

Kalbleder:

178. naturbraun gewichst . . . id. 24

179. narbenschwarz chagriniert . id. 18

180. Schmalleder und Rindsleder, braun oder gewichst . . . . . id. 10

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

181. andere Oberleder . . . 100 kg. Fr. 4
Zeugleder und Riemenleder; Militärleder:
182. schwarz und naturfarbig . id. 20
Anmerkung zu Nr. 182. Treibriemenleder, schwarz und naturfarbig, fällt unter diese Nummer.
183. lackiert und gefärbt . . . id. 10
184. Lederarten aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . id. 4
Anmerkung zu den Nrn. 177 bis 184. Mineralgares Leder ist je nach seiner äussern Beschaffenheit und seiner Zweckbestimmung zu verzollen. Das zu seiner Herstellung verwendete Gerbmaterial kommt für seine Tarifierung nicht in Betracht.
185. Treibriemen . . . . . id. 35
186. Abfalleder aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt; Kunstleder . . id. 8
188. Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (s. Kat. XV des allgemeinen Tarifes) und solche, die unter Nr. 189 des allgemeinen Tarifes fallen . . . . . id. 65
Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln, vorgearbeitet:
190. aus Leder . . . . . id. 50
191. andere . . . . . id. 40
192. Schuheinlagesohlen aller Art, Korksohlen ausgenommen . . . . . id. 50
Schuhe und Pantoffeln:
aus braunem oder gewichstem Rinds- und Kuhleder, Wildleder, Croûte:
193. ungefüttert . . . . . id. 45
Anmerkung zu Nr. 193. Schuhe und Pantoffeln aus braunem oder gewichstem Rinds- und Kuhleder, Wildleder, Croûte, die ausschliesslich mit der gleichen Ledersorte ausgefüttert sind, sind nach dieser Nummer zu verzollen.
194. gefüttert . . . . . id. 65
195. mit Kalb-, Ross-, Chevreau-, Ziegen-, Schaf- und Phantasieoberleder, mit und ohne Futter id. 80
196. aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle . . . . . id. 40
197. aus Filz, ohne Ledersohle . id. 50
198. aus Kautschuk . . . . id. 30
199. aus Stramin, Filz, Baumwollstoff, Lastings, Sammet und Plüsch, ausgenommen Seidensammet und Seidenplüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz . . . . . id. 50
Anmerkung zu Nr. 199. Schuhe und Pantoffeln aus Kord oder Kordonnet, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz, fallen unter diese Nummer.
200. aus Seide, Seidensammet, Seidenplüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz . . . id. 150
201. im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . . id. 45
202. Handschuhe, lederne . . id. 150
203. Gras- und Kleesaat. . . . . frei
206. Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen 100 kg. Fr. 30
207. Blumen, geschnitten, frisch, Zweige, Immergrün, usw. auch zu Sträussen, Kränzen und dgl. gebunden . . . . . id. frei
Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:
208. in Kübeln oder Töpfen . . id. 5
nicht in Kübeln oder Töpfen:
209. ohne Wurzelballen . . . id. 4
210. mit Wurzelballen . . . id. 3
211. Laub, Schilf, Stroh, Spreu, Torfstreue . . frei
220. Feld-, Wald- und Gartengewächse, frisch, sofern sie nicht unter vorstehende Positionen des allgemeinen Tarifes, oder unter Kategorie I desselben, Nahrungs- und Genussmittel, fallen . . . . . frei
Brennholz, Reisig, Holzborke:
221. Laubholz . . . . . id. 0,02
222. Nadelholz . . . . . id. 0,02
223. Torf, Lohkuchen . . . id. 0,02
224. Holzkohlen . . . . . id. 0,10
Bau- und Nutzholz:
roh:
229. Laubholz. . . . . id. 0,15
230. Nadelholz . . . . . id. 0,15
mit der Axt beschlagen (roh behauen):
231. Laubholz . . . . . id. 0,20
232. Nadelholz . . . . . id. 0,20
in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen:
anderes aller Art, d. h. anderes als Schwellen:
235. eichenes . . . . . id. 0,60
236. anderes Laubholz . . . id. 1
238. Rebstecken, auch zugespitzt; Reifholz id. 0,20
239. Fassholz, gespalten . . . . . frei
241. Fourniere aller Art . . . id. 3,50
248. Gewöhnliches Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer und dgl.) aus weichem Holz, für trockene Gegenstände; Holzwolle . . . id. 2
249. Naben, Landenbäume und Felgen, unfertig, nur gesägt oder gespalten . . . . id. 1,50
250. Holzwaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zusammengesetzt . . . . . id. 3,50
Bauschreinerwaren, fertig, auch mit Metallbeschlägen oder in Verbindung mit Glas:
251. glatt, nicht fourniert, roh . id. 10
252. andere (fourniert, gekehlt, geschnitzt, bemalt, gefirnisst, geheizt, gewichst, poliert, usw.) id. 25
Anmerkung zu den Nrn. 251 und 252. Rolladen aus Holz, auch mit Metallbeschlägen, fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 251 oder 252, und zwar auch dann, wenn sie mit Gespinstwaren verbunden sind. Derartige Rolladen werden nicht schon deshalb als

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

gekehlt angesehen, weil die einzelnen Leisten, aus denen sie bestehen, mit Auskehlungen versehen sind, um das bessere Uebereinandergreifen zu ermöglichen.

253. Rechenmacherwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, auch mit Metallbeschlägen . . . . . 100 kg. Fr. 12

Küfer- und Küblerwaren, montiert oder demontiert:

ohne Eisenbeschläge:

256a. Fässer, auch mit Eisenreifen id. 6

256b. andere . . . . . id. 12

256c. mit Eisenbeschlägen . . id. 12

Drechslerwaren:

roh:

257a. Holzspulen . . . . . id. 10

257b. andere rohe . . . . . id. 20

258. andere . . . . . id. 25

Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel), massiv oder fourniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holz:

glatt:

259. roh . . . . . id. 15

260. andere . . . . . id. 20

gekehlt, mit Stäben verziert, graviert, mit Kerbschnitt:

261. roh . . . . . id. 20

262. andere . . . . . id. 25

geschnitzt, gestochen, eingelegt, mit Mosaik, usw.:

263. roh . . . . . id. 40

264. andere . . . . . id. 50

gepolstert, mit oder ohne Posamenterie:

265. mit Rohpolster, ohne Ueberzug Zuschlag zum Zoll der ungepolsterten: . . . . . 50 pCt.

266. mit Ueberzug aus Baumwolle, Leinen, Jute, Ramie oder Wolle . . . . . id. 60 pCt.

267. mit Ueberzug aus Sammet, Plüsch, Seide usw. . . . . id. 70 pCt.

268. Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sogenannte Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischchen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etuis, Dosen usw.) . . . . . für 100 kg. Fr. 50

269. Gehäuse für Wanduhren und Musikdosen, auch in Verbindung mit anderen Materialien id. 25

Fertige Holzwaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:

270. roh . . . . . id. 12

271. andere . . . . . id. 20

Leisten (Stäbe) zu Rahmen:

rohgrundiert:

272. glatt, ohne Verzierung . . id. 18

273. verziert (ornamentiert) . . id. 30

274. andere . . . . . id. 40

Rahmen für Spiegel und Bilder:

rohgrundiert:

275. glatt, ohne Verzierung . . 100 kg. Fr. 30

276. verziert (ornamentiert) . . id. 45

277. andere . . . . . id. 50

Korbmöbel:

278. aus Flechtweiden, Haselruten u. dgl. id. 15

aus andern Materialien:

279. nicht in Verbindung mit Textilstoffen id. 30

280. in Verbindung mit Textilstoffen oder gepolstert . . . . . id. 60

NB. zu den Nrn. 278/280. Unter Korbmöbeln sind alle Gestellarbeiten verstanden, welche sich als Korbmacherwaren qualifizieren, wie Arbeitsständer, Blumentische, Etageren, Notenständer, Sessel, usw.

Bürstenbinderwaren:

Bürstenhölzer:

281. vorgearbeitet, auch gelocht. . id. 6

282. fertig . . . . . id. 30

283. Pinsel aller Art . . . . . id. 15

284 a. Stahldrahtbürsten . . . . id. 20

andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien:

284 b. roh . . . . . id. 35

285. gebeizt, poliert, lackiert, usw. id. 65

Faserstoffe zur Papierfabrikation:

289. auf mechanischem Wege hergestellt (Holzschliff, Holzmehl), nass oder trocken; Lumpenhalbstoff id 1,50

auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose, Stroh-, Alfastoff u. dgl.), nass oder trocken:

290. ungebleicht . . . . . id. 1,75

291. gebleicht. . . . . id. 2,25

Packpapiere:

293. beidseitig rauh, im Gewicht von 100 bis und mit 400 g per m². . . . . id. 5

294. im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, auch geölt . . . . . id. 7

295. Wellpapiere . . . . . id. 8

296. Patentpacking u. dgl. . . . id. 8

297. Teerpapiere . . . . . id. 8

298. Loschpapier, Löschkarton, Filtrierpapier, Faltenfilter . . . . . id. 10

299. Seidenpapiere von 25 g und darunter per m² . . . . . id. 10

Druckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier:

einfarbig:

300. im Gewicht von 45 bis und mit 55 g per m², holzhaltig (Zeitungsdruckpapier) . . id. 8

301. anderes . . . . . id. 10

302. mehrfarbig . . . . . id. 13

Kartons im Gewichte von:

303. 200 bis und mit 300 g per m² . id. 12

304. über 300 g per m² . . . . id. 12

NB. Papierfabrikate im Gewichte von weniger als 200 g per m² fallen unter die Nummern 300/302.

Anmerkungen zu den Nrn. 303 und 304. Unter

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Kartons im Sinne dieser Nummern wird mehrschichtiges, zusammengeklebtes Papier verstanden.

Papiere, Kartons, Pappen :

305. liniert . . . . . 100 kg. Fr. 12

Pappen :

306a. gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen . . . . . id. 8

306b. farbig gemustert ; mit gepressten oder geprägten Dessins. . . . . id. 10

Papiere und Kartons :

306c. einseitig gestrichen, farbig gemustert : glatt . . . . . id. 10

306d. einseitig gestrichen, ungemustert ; beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen ; mit gepressten und geprägten Dessins (chagriniert, moiriert, gaufriert, plissiert, perforiert usw.) ; gummiertes Papier ; nicht lichtempfindliche Papiere . . . id. 15

307a. Oel , Paraffin-, Paus , Wachspapier id. 20

307b. Stanniolpapier . . . . . id. 5

307c. Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert . . . . . id. 10

307d. chemisch präparierte und lichtempfindliche Papiere. . . . . id. 20

308. geschnitten in der Breite von weniger als 25 cm, auch aufgerollt . . . . . id. 16

309. Für den Detailverkauf hergerichtet id. 25

Anmerkung zu Nr. 309. Notizkartons, Briefbogen und dgl. ohne Enveloppen ; in Schachteln, in bedruckten Papierumschlägen oder in andern ähnlichen Umhüllungen, deren jede einzelne höchstens 200 Kartons, Bogen oder Blätter enthält, fallen unter diese Nummer.

310. Pappen, mit Naturpapier überzogen id. 8

311. Papiere in Verbindung mit Geweben, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . id. 16

Anmerkung zu den Nrn. 292 bis 311 des allgemeinen Tarifes. Unter diese Nummern fallen auch solche Papiere, Kartons oder Pappen der dort bezeichneten Art, welche Fabrikmarken oder Wasserzeichen des Produzenten tragen.

Papiere, Kartons, Pappen : typographisch oder lithographisch bedruckt :

einfarbig :

312. lose oder broschiert . . . . id. 30

313. gebunden oder eingerahmt . . . id. 40

mehrfarbig :

314. lose oder broschiert. . . . . id. 35

315. gebunden oder eingerahmt . . . id. 45

nach andern Verfahren bedruckt (Lichtdruck, photographischer Druck, Stahl- oder Kupferdruck, usw.) :

316. lose oder broschiert. . . . . id. 50

317. gebunden oder eingerahmt . . . id. 65

318. Kartons zum Aufkleben von Photographien, usw., zugeschnitten . . . . . 100 kg Fr. 30

320. Papiertapeten . . . . . id. 12

321. Bücher, gedruckte . . . . . id. 1

322. Karten und kartographische Werke. id. 1

323. Musikalien. . . . . id. 1

Anmerkung zu den Nrn. 321 bis 323. Unter diese Nummern fallen auch gedruckte Bücher, Karten, kartographische Werke und Musikalien in Einbänden oder Mappen aller Art. Gedruckte Bücher mit Bildern und Bilderbücher aller Art, ferner Buch- und Kunsthandlungskataloge, sowie Zeitungskataloge ohne Agenda werden nach Nr. 321 verzollt.

Bilder :

Photographien :

324. nicht eingerahmt . . . . . id. 5

andere :

326. nicht eingerahmt . . . . . id. 5

Gemälde :

328. nicht eingerahmt. . . . . id. 5

329. eingerahmt . . . . . id. 65

330. Pack- und Faltschachteln, Rohre, nicht überzogen, auch bedruckt ; zugeschnittene, geritzte oder gebogene Pappen . . . . . id. 25

Anmerkung zu Nr. 330. Gewöhnliche Kartonnagearbeiten, auch mit einfachen Scharnieren aus Metall versehen oder an den Kanten durch Blechbeschläge zusammengehalten, jedoch nicht mit Papier oder Pappe ausgerüstet (überzogen, überklebt oder ausgeklebt), z B. sogenannte Lagerkasten für Geschäftszwecke fallen unter diese Nummer.

331. Papiersäcke, Tüten, Falzkapseln. . id. 30

Enveloppen :

332. lose verpackt . . . . . id. 30

333. in Schachteln, Kassetten, usw., mit oder ohne Briefbogen (Papeterien u. dgl. . . . id. 40

335. Geschäftsbücher, Agenden u. dgl. id. 40

336. Einbanddecken . . . . . id. 40

337. Wand und Abreisskalender. . . id. 35

Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt :

mit Papier und Pappe ausgerüstet :

338a. Albums zum Einstecken von Bildern und Karten . . . . . id. 20

Anmerkung zu Nr. 338a. Albums dieser Nummer werden zum Zollsatz von 20 Fr. zugelassen, auch wenn sie unwesentliche Zutaten von anderm Material als Papier aufweisen.

338b. andere . . . . . id. 50

339 Garnhülsen aus Papier oder Pappe für Spinnereien und Zwirnereien . . . . . id. 30

340a. mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen oder der-

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

gleichen ausgerüstet; Blumen aus Papier 100 kg. Fr. 120

340b. andere . . . . . id. 50

Anmerkung zu den Nrn. 338 bis 340. Garnspulen aus Hartpapier werden wie Holzspulen nach Nr. 257 und Nr. 258 verzollt; andere Waren aus Hartpapier, z. B. Tabletten, Dosen, Knöpfe, Isoliermaterialien, werden denjenigen Nummern des allgemeinen Tarifes zugewiesen, in denen die ihnen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung am nächsten stehenden Waren aufgeführt sind.

NB. zur Kategorie VII des allgemeinen Tarifes (Spinn- und Flechtstoffe, Konfektion). Gemischte Garne, Gewebe, Geflechte, Decken, Teppiche, Bander und Posamentierwaren unterliegen, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe, usw. usw., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollansatze belegt ist.

Indessen kommen für die Tarifierung von Geweben, Decken, Teppichen, Bandern und Posamentierwaren die gewöhnlichen Kanten (Saumleisten, Salbander, Lisièren, usw.), ferner Fäden oder schmale Streifen zur Trennung abgepasst gearbeiteter Abschnitte, sowie Schmuckfäden, die nur an einzelnen Stellen, wenn auch in regelmässiger Wiederkehr hervortreten und von verhältnismässig geringer Bedeutung sind, auch dann nicht in Betracht, wenn sie aus höher belegten Stoffen bestehen.

Baumwolle.

344. Baumwollabfälle, auch kardiert, nicht in Lagen frei

Baumwollwatte:

345. gebleicht, chemisch rein . . . 100 kg Fr. 20

346. andere. . . . . id. 5

Baumwollgarne:

356. gebleicht, glaciert, mercerisiert. . id. 8

Zuschlag auf den Zoll für Garne, roh gedämpft, gesengt.

357. gefärbt, bedruckt. . . . . id. 10

Zuschlag auf den Zoll für Garne, roh, gedämpft, gesengt.

NB. zu den Nrn 347 bis 358 des allgemeinen Tarifes. Baumwollgarne in Strangenpackung, in Bünden von 2½ bis 5 kg und aufgespulte Baumwollgarne zum Webereigebrauch.

359. für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, in flacher, gepresster Faltenpackung, usw.) . . . . . id. 50

Baumwollgewebe:

glatt oder geköpert:

roh oder cremiert:

360. im Gewichte von 12 kg und darüber per 100 m². . . . . id. 30

364. gebleicht, mercerisiert, impragniert id. 50

365. gefärbt. . . . . 100 kg Fr. 50

366. bedruckt . . . . . id. 60

buntgewebt:

367. glatt oder geköpert . . . . . id. 60

368. andere. . . . . id. 65

gemustert, wie Piqués, Basins, Damast, Brillantés, Storen; Gewebe, gestreift, kariert, usw.; Drehergewebe; Drilch; Finettes, Handtücher, Tischtücher, usw., mit oder ohne Fransen, nicht abgepasst:

369. roh. . . . . id. 60

370. andere . . . . . id. 65

371. sammetartig . . . . . id. 10

374. Tüll, broschiert . . . . . id. 60

375. Bobbinetgewebe (Spitzengewebe) id. 60

Anmerkung zu den Nrn. 374 u. 375. Gardinen, Storen, Lambrequins und dergleichen aus Geweben der Nrn. 374 oder 375 zahlen den Zoll dieser Gewebe, auch wenn sie mit Band eingefasst oder mit maschinengestickter Umsaumung versehen und in einzelne abgepasste Abschnitte zerlegt sind.

377. Buchbinderleinwand . . . . id. 30

Decken (Bett- und Tischdecken, usw.), abgepasst:

378. ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit blos geknüpften Gewebefransen . . . . . id. 65

Anmerkungen zu Nr. 378. 1. Decken mit blos angeknüpften oder eingeknüpften Fransen fallen unter diese Nummer. 2. Abgepasste, ungesäumte Taschentücher aus Baumwolle sind nach dieser Nummer zu verzollen.

379. mit Posamentier- oder Näharbeit id. 75

NB. zu Nr. 379. Decken, an welchen die Näharbeit blos aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Rander dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Naharbeit zu behandeln.

Anmerkung zu den Nrn. 378 und 379. Baumwollene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 378 oder 379.

380. Shawls (Umschlagtucher), Schärpen, Foulards, Halstücher, u. s. w.: gewebt. . . . id. 75

381. Bander . . . . . id. 45

Posamentierwaren:

382. Barmerlitzen für die Strohhut und Geflechtindustrie . . . . . id. 20

383. andere . . . . . id. 45

Anmerkung zu Nr. 383. Baumwollene Spitzen, die auf dem Riementisch (Posamentierstuhl) hergestellt sind, fallen unter diese Nummer.

Stickereien:

Kettenstich- (Crochet-) Stickereien, von Hand oder auf der ein- oder mehrnadligen Maschine hergestellt, mit oder ohne Applikation:

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

384. Vorhänge (Storen, rideaux, Bordüren, vitrages, u. s. w.) . . . . . 100 kg Fr. 100

385. andere Kettenstichstickereien (Taschentücher, Halstücher, Kolonnen, Kragen, u. s. w.) id. 100

Plattstichstickereien, auf der gewöhnlichen Stickmaschine oder auf der Schiffchenmaschine hergestellt, mit oder ohne Applikation :

386. Besatzartikel (bandes und entredeux) . . . . . id. 100

387. Tüllstickereien . . . . . id. 100

388. andere Plattstichstickereien (Spezialitäten und Roben; fancy articles und dresses) . . id. 100

389. Handstickereien . . . . . id. 100

391. Spitzen, andere als gewebte Valenciennes . . . . . id. 100

392. Filztücher aus Baumwolle . . id. 40

393. Wachstuch und sog. Oelleinwand, zu Verpackungszwecken . . . . . id. 8

394. Wachstuch zu Möbeln, u. s. w.; Wachstaffet . . . . . id. 15

395. Linoleumteppiche . . . . id. 20

Flachs, Hanf, Jute, Ramie, u. s. w.

Garne aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf und anderen ähnlichen Spinnstoffen, sowie deren Abfällen :

roh:

einfach :

aus 399. aus Jute . . . . . id. 0,50

gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht :

401. bis und mit Nr. 40 englisch . . id. 9

403. gezwirnt . . . . . id. 14

404. für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäuein oder kleinen Strängchen, usw.) id. 50

Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf und anderen ähnlichen Spinnstoffen, sowie deren Abfällen :

roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend :

unter 9 Fäden :

405. aus Jute . . . . . 100 kg. Fr. 1,50

406. andere . . . . . id. 6

407. von 9 bis und mit 12 Fäden . id. 10

408. von 13 bis und mit 20 Fäden . id. 35

409. von 21 bis und mit 35 Fäden . id. 50

410. von mehr als 35 Fäden . . . id. 55

411a. gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht. Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe: . 50 pCt.

411b. imprägniert. id. 10 pCt.

412. gefärbt, bedruckt. id. 25 pCt.

413. buntgewebt. id. 25 pCt.

Anmerkungen zu den Nrn. 405 bis 413. 1. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl massgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schussfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuss im Gewebemuster regelmässig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 Millimetern und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuss gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Ueberschiessende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung ausser Betracht.

2. Abgepasste, aber nicht gesäumte und nicht bestickte leinene Taschentücher fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter die Nrn. 406 bis 413.

Decken (Bett- und Tischdecken, usw.), abgepasst :

417. ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen . . . . . 100 kg. Fr. 70

Anmerkung zu Nr. 417. Decken mit bloss angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen.

418. mit Posamentier- oder Näharbeit. id. 85

NB. zu Nr. 418. Decken, an welchen die Näharbeit bloss aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.

Anmerkung zu den Nrn. 417 und 418. Leinene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 417 oder 418.

419. Bänder . . . . . id. 40

420. Posamentierwaren . . . . . id. 40

421. Stickereien . . . . . id. 150

422. Spitzen . . . . . id. 150

Seilerarbeiten :

423. Stricke, Taue . . . . . id. 12

424. Netze . . . . . id. 35

425. andere . . . . . id. 30

427. Gurten . . . . . id. 30

428. Schläuche . . . . . id. 30

Matten, Bodendecken und Teppiche aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf und andern ähnlichen Spinnstoffen, sowie deren Abfällen, auch mit eingefasstem Rand oder mit Fransen :

429. nicht gewebt . . . . . id. 15

gewebt :

430. aus Jute . . . . . id. 35

431. andere . . . . . id. 50

Seide.

Seide und Florettseide (Cordonnets), zum Nähen, Sticken, Posamentieren :

445. für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, Papierhülsen, Karten, in Knäuein oder kleinen Strängchen, usw.) . . . . . 100 kg Fr. 90

Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide :

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

447. am Stück . . . . . 100 kg. Fr. 100
448. zerschnitten, auch gesäumt, Decken ausgenommen. . . . . id. 120
449. Bänder . . . . . id. 100
450. Posamentierwaren. . . . . id. 100
451. Stickereien. . . . . id. 180
452. Spitzen . . . . . id. 180

Decken (Bett- und Tischdecken, usw.) aus Seide, Floretteseide, Kunstseide, abgepasst:

453. ohne Naharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit blos geknüpften Gewebefransen id. 100

Anmerkung zu Nr. 453. Decken mit bloss angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen.

454. mit Posamentier- oder Naharbeit. id. 200

NB. zu Nr. 454. Decken, an welchen die Näharbeit bloss aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.

Wolle.

Wolle:

456. Wollabfälle, Kämmlinge . . . . . frei
457. Kammzug . . . . . frei
458. Kunstwolle . . . . . 100 kg Fr. 0,30

Wollgarne, roh:

Streichgarn:

460. einfach . . . . . id. 6
461. mehrfach . . . . . id. 6

Kammgarn:

462. einfach . . . . . id. 6
463 mehrfach. . . . . id. 8
464. Wollgarne, gesengt . . . . id. 12

Wollgarne, gebleicht, gefärbt, bedruckt, usw.:

Streichgarn:

465. einfach . . . . . id. 16
466. mehrfach. . . . . id. 18

Kammgarn:

467. einfach . . . . . id. 14
468. mehrfach. . . . . id. 20

Wollgarne:

469. Alpaka-, Mohair- und Kameelhargarne id. 2
470. für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäuelen oder kleinen Strängchen, usw.) id. 35

NB. zu Nr. 470. Als für den Detailverkauf hergerichtet sind zu betrachten: *a*) Alle Wollgarne in Strängchen von weniger als 50 g Gewicht, mit oder ohne Unterabteilungen; *b*) alle Wollgarne in Strängen mit Unterabteilungen von weniger als 50 g Gewicht, ohne Rücksicht darauf, ob eine eigentliche Abknüpfung (Unterbindung) vorliegt, oder ob der zur Teilung verwendete Faden nur lose durch die Strange gezogen ist.

Alle Wollgarne, welche in Strängen von 50 g Gewicht und darüber unterbunden oder eingeteilt sind, sowie Wollgarne in nicht unterbundenen oder nicht eingeteilten Strängen von 50 g Gewicht und mehr, fallen dagegen, je nach Beschaffenheit, unter die Nr. 460 bis 469

Wollgewebe, roh:

471. Streichgarngewebe. . . . . 100 kg Fr. 30
472. Kammgarngewebe . . . . id. 60

Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):

474. im Gewichte von mehr als 300 g per m² id. 75

im Gewichte von 300 g und darunter per m²:

475a. Zanella und Serge für Futterzwecke, in der Breite von 138 bis und mit 142 cm. . . . . id. 30
475b. andere . . . . . id. 100
476. Wollplüsch, Krimmer (Astrachan) id. 40

Decken (Bett- und Tischdecken, usw.), abgepasst:

479 ohne Naharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen id. 40

Anmerkung zu Nr. 479. Decken mit bloss angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen.

480. mit Posamentier- oder mit Näharbeit id. 60

NB. zu Nr. 480. Decken, an welchen die Näharbeit bloss aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.

Bodenteppiche:

481. nicht sammetartig gewebt, ohne Fransen oder Näharbeit, auch gesäumt oder bloss mit Umwurf versehen . . . . . id. 30
482. andere . . . . . id. 50
483. Shawls (Umschlagtücher), Scharpen, Foulards, Halstücher, usw.: gewebt . . . . . id. 100
484. Bänder . . . . . id. 65
485. Posamentierwaren . . . . . id. 65
486. Stickereien . . . . . id. 100
487. Spitzen . . . . . id. 100
488. Filztücher aus Wolle . . . . id. 75
489. Filzstoffe . . . . . id. 25

Filzwaren ohne Naharbeit:

andere als Haarfilz- und Wollfilzstumpen:

492. roh . . . . . id. 25
493. gebleicht, gefärbt, bedruckt . . id. 40

Pferde- und Büffelhaare:

497. gereinigt, gesponnen, zugerichtet, in Bündel sortiert . . . . . id. 20
501. Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 500 des allgemeinen Tarifes fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen . . . . id. 15

Matten, Bodendecken u. dgl. aus den in die Nrn. 502 und 503 des allgemeinen Tarifes gehörenden Materialien:

506. roh, ohne Verzierungen . . . id. 15

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

507. andere . . . . . 100 kg Fr. 25

Waren aus den in die Nrn. 502 und 503 des allgemeinen Tarifes gehörenden Materialien, in demselben nicht anderweit genannt:

510. nicht in Verbindung mit andern Materialien, roh, ohne Verzierungen . . . . . id. 20

511. gefärbt, bedruckt, mit Verzierungen, auch in Verbindung mit andern Materialien . . . id. 60

Korbflechterwaren, ohne Gestell:

roh oder gebeizt:

512. aus ungeschälten Weiden (Ruten). id. 6

513. aus geschälten Weiden, Holzspänen, Rohr. . . . . id. 15

andere:

514. nicht in Verbindung mit Leder oder Textilstoffen . . . . . id. 30

515. in Verbindung mit Leder od. Textilstoffen id. 60

Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt:

ohne Gewebe- oder Metalleinlage:

517. Bänder, Streifen, Platten, Puffe, Formartikel, Schnüre, Kugeln, Stäbe u. dgl. . . . id. 1

518. Schläuche, Röhren. . . . . id. 5

520. Teppiche, Läufer, Türvorlagen, usw. id. 20

mit Gewebe- oder Metalleinlage:

521. Platten, Ringe, Kugeln, Bänder, Streifen, usw. . . . . id. 5

522. Schläuche, Röhren . . . . . id. 8

523. Treibriemen . . . . . id. 20

524. Teppiche, Läufer, Türvorlagen, usw. id. 20

526. Gummierte Stoffe für Wagendecken, usw. (Doppelstoffe) . . . . . id. 30

527. Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, usw. id. 40

528. Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Unterlagsstoffe, ein- oder beidseitig gestrichen . . . . . id. 30

529. Nicht anderweit genannte Kautschuk- und Guttaperchawaren. . . . . id. 25

Anmerkung zu den Nrn. 517 bis 529 des allgemeinen Tarifes. Gegenstände aus Zelluloid, mit Ausnahme der Zelluloidwäsche, werden wie die entsprechenden Gegenstände aus Kautschuk verzollt.

Konfektionswaren.

NB. Bei Konfektionswaren aus gemischten Stoffen ist der dem höhern Zollansatze unterliegende Stoff für die Verzollung massgebend, sofern derselbe nicht nur einen unwesentlichen Bestandteil bildet, und sofern nicht Spezialbestimmungen entgegenstehen. Das Material und die Beschaffenheit des Textilfutters fällt für die Verzollung nicht in Betracht.

Zugeschnittene Konfektionswaren werden, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, den fertigen gleichgestellt.

Anmerkung. Bänder, Litzen, Schleifen und anderer, in geringer Ausdehnung angebrachter Ausputz gehören zu den unwesentlichen Bestandteilen und bleiben ebenfalls ohne Einfluss auf die Tarifierung.

Leibwäsche:

aus Baumwolle, Leinen, Ramie, usw.:

530. Hemden. . . . . 100 kg. Fr. 90

531. Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manschetten, usw. . . . . id. 50

andere Leibwäsche, Wirk- und Strickwaren ausgenommen:

532. aus Baumwolle, Leinen, Ramie, usw. id. 90

533. aus Seide . . . . . id. 250

534. aus Wolle . . . . . id. 130

Korsetten, Wirk- und Strickwaren ausgenommen:

535. aus Baumwolle . . . . . id. 100

536. andere . . . . . id. 190

Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit:

aus Baumwolle, Leinen, Ramie, usw.:

537. Handschuhe . . . . . id. 60

538. Strümpfe . . . . . id. 70

539. andere . . . . . id. 70

aus Seide:

540. Handschuhe. . . . . id. 250

541. Strümpfe. . . . . id. 250

542. andere . . . . . id. 250

aus Wolle:

543. Handschuhe . . . . . id. 75

544. Strümpfe. . . . . id. 100

545. andere . . . . . id. 100

Kleidungsstücke für Herren und Knaben:

546. aus Baumwolle, Leinen, Ramie, usw. id. 75

547. aus Seide . . . . . id. 250

548. aus Wolle . . . . . id. 140

Kleidungsstücke für Damen und Mädchen:

549. aus Baumwolle, Leinen, Ramie, usw. id. 90

550. aus Seide . . . . . id. 250

551. aus Wolle . . . . . id. 150

552. Kleidungsstücke für Damen und Mädchen: bestickt; Spitzenkleider . . . . . id. 300

553. Krawatten aller Art. . . . . id. 250

554. Kleidungsstücke, Wirk- und Strickwaren aller Art: mit Besatz oder Futter aus Pelzwerk oder Federn . . . . . id. 225

556. Papierwäsche . . . . . id. 40

Anmerkung zu Nr. 556. Unter dieser Nummer fällt auch Papierwäsche, ganz oder teilweise mit Baumwollgeweben überzogen oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinstwaren aller Art.

Konfektionswaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

genannt, wie montierte Vorhänge, Draperien, Lambrequins, usw.:

557. aus Baumwolle, Leinen, Ramie usw. . . . . 100 kg Fr. 90

558. aus Seide . . . . . id. 250

559. aus Wolle . . . . . id. 140

Mützen aller Art:

560. aus Pelz oder mit Pelzbesatz . id. 200

561. aus Seide. . . . . id. 250

562. andere . . . . . id. 150

Hüte, ungarniert:

563. aus Stroh, Rohr, Bast, usw. . id. 150

564. aus Haarfilz . . . . . id. 150

565. aus Wollfilz . . . . . id. 110

566. andere . . . . . id. 150

Hüte, ganz oder theilweise garniert:

567. aus Stroh, Rohr, Bast, usw . . id. 200

568. aus Haarfilz . . . . . id. 225

569. aus Wollfilz . . . . . id. 160

570. andere . . . . . id. 225

571. Pelzwerk, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, zugeschnitten und fertig . . id. 200

572. Blumen, künstliche, aus Textilstoffen aller Art, auch in Verbindung mit andern Materialien id. 200

573. Schmuckfedern . . . . id. 200

574. Putzmacherwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . . id. 250

575. Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt . . . . . id. 60

Regen- und Sonnenschirme:

576. seidene . . . . . id. 130

577. andere . . . . . id. 60

578. Schirmgestelle, fertige . . . id. 15

579. Integrierende Bestandteile von Schirmgestellen, wie: Glocken, Kronen, Gestellrippen und -gabeln, Schieber, Platten, Schlüssel, Spitzen, Federn, Stockzwingen . . . . . id. 5

Anmerkung zu Nr. 579. Griffe für Schirme und Spazierstöcke fallen, wenn sie weder aus edeln Metallen bestehen, noch vergoldet oder versilbert sind, unter diese Nummer.

Schirmstöcke und Spazierstöcke:

mit Griff aus dem Material des Stockes:

580a. Schirmstöcke ohne Zwinge. . id. 5

580 b. Spazierstöcke . . . . . id. 20

581 a. mit Griff aus edeln Metallen oder mit vergoldetem oder versilbertem Griff. . . . id. 80

mit Griff aus andern Materialien:

581 b. Schirmstöcke ohne Zwinge . id. 10

581 c. Spazierstöcke . . . . . id. 50

Anmerkung zu den Nrn. 579 bis 581. Griffe aus edlen Metallen und vergoldete oder versilberte Griffe für Schirme und Spazierstöcke, Schirmfutterale, sowie im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Bestandteile von Schirmgestellen sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen

584. Wagendecken . . . . . 100 kg Fr. 40

588. Bruchsteine, roh . . . . . id. frei

Hausteine und Quader, roh, bossiert oder gesägt:

harte:

591 a. kristallinische Marmore, Syenit, Porphyr und Granit, polierbar . . . . . frei

591 b. andere . . . . . id. 0,50

Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:

profiliert:

598. ornamentiert . . . . . id. 8

601. Abgüsse und Formerarbeiten aus Gips, Schwefel, Steinpappe, Papiermaché, Zement, usw., soweit sie nicht unter Nr. 1145 fallen . . . . . id. 7

Lithographiesteine:

605. ohne Zeichnung oder Schrift . . . . . frei

606. mit Zeichnung oder Schrift . . id. 10

611. Gips, gebrannt oder gemahlen . id. 0,40

619. Portlandzement . . . . . id. 1

624. Korksteine, Korksteinplatten, Korkschalen, usw für Bauzwecke . . . . . id. 2

627. Kohlen, zubereitete, für elektrische Beleuchtung (Lichtkohlen) . . . . . id 6

628. Elektroden, nicht montiert . . id. 0,50

Schmirgel- und Carborundumfabrikate:

630. Schmirgelpapier; Flintsteinpapier; Carborundumpapier; Glas- und Rostpapier . . . id. 10

631. Schmirgelleinwand . . . . id. 10

632. andere, wie Schmirgelscheiben, Schmirgelfeilen, Carborundumscheiben, usw. . . . . id. 6

636. Kleidungsstücke aus Asbest . . id. 10

640. Asphalt in Platten, Fliesen, usw., für Bodenbelag; Asphaltröhren . . . . . id. 1,50

641. Asphaltpappe, Asphaltfilz, Holzzement id. 2

642. Teertuch zu Packzwecken . . id. 8

Ton.

Dachziegel:

roh oder engobiert:

647. Falzziegel . . . . . 100 kg Fr. 0,60

648. andere . . . . . id. 0,50

649. gedämpft, geschiefert, geteert . id. 1,25

650. glasiert. . . . . id. 1,50

655 Backsteine, glasiert . . . . id. 1,50

Platten und Fliesen:

einfarbig, glatt oder gerippt:

656. roh oder engobiert; Pflastersteine (Klinker) . . . . . id. 0,50

657. gedämpft, geschiefert, geteert . id. 2

658. glasiert . . . . . id. 3

659. mehrfarbig, bemalt, bedruckt, inkrustiert, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen . id. 6

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

660. Backsteine, Röhren, Platten, usw.; feuerfest und säurefest . . . . . 100 kg. Fr. 0,30

Röhren, roh oder glasiert:

661. Drainröhren . . . . . id. 0,50

662. andere; Röhrenformstücke . . id. 2,50

663. Architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten . . . . . id. 2

664. Kunstgebilde aus Terrakotta, auch roh, wie Statuen, Tierfiguren, Vasen, Urnen, usw. . id. 16

665. Gasretorten. . . . . id. 2,50

666. Tiegel, Muffeln, Kapseln . . . id. 2

667. Ofenkacheln aller Art . . . . id. 10

668. Kachelöfen, aufgesetzt; Eisenöfen mit Kachel- oder Fliesenverkleidung . . . . . id. 10

Steinzeug.

Platten und Fliesen:

669. roh (naturfarbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe . . . . . 100 kg Fr. 1,25

einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe:

670. geschiefert, geschliffen . . . id. 2

Anmerkung zu Nr. 670. Unter diese Nummer fallen auch solche ein- und mehrfarbige, nicht glasierte Steinzeugplatten, deren Oberfläche durch beim Formen vorgenommene Einkerbungen in mosaikartige Felder zerlegt ist (sogenannte römisch-imitierte Platten).

671. glasiert . . . . . id. 3

672. mehrfarbig, bemalt, bedruckt, inkrustiert, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen id 8

673. Röhren und Röhrenformstücke, sowie anderweitige Kanalisationsbestandteile, sofern sie nicht unter die Nummer 674 fallen . . . . . id. 3

674. Kanalisationsbestandteile aus feinem Steinzeug (Steingut) oder Porzellan, einschliesslich der Schüttsteine und Badewannen . . . . . id. 12

675. Steinzeugwaren, gemeine (Krugware usw.) . . . . . id. 3,50

676. Steinzeugwaren, feine . . . id. 16

Töpferwaren:

677. mit grauem oder rötlichem Bruch, roh oder glasiert . . . . . id. 3,50

678. mit weissem oder gelblichem Bruch; Parian, Biskuit . . . . . id. 16

679. Isolatoren aus Porzellan . . . id. 0,50

680. Porzellan aller Art . . . . id. 16

681. im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . . id. 16

Rohglas, (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogenanntes Diamantglas:

685. Kathedralglas jeder Färbung . . id. 5

Fensterglas, glatt oder gerippt:

686. naturfarbig . . . . . 100 kg Fr. 8

687. gefärbt . . . . . id. 10

688. gemustert, graviert, matt, geätzt, usw. id. 20

Hohlglas und Glaswaren:

691. aus schwarzem, braunem, grünem Glas id. 3,50

Anmerkung zu Nr. 691. Flaschen aus schwarzem, braunem, grünem Glas jeder Färbung, auch mit einer Marke, einem Namen, Zeichen oder mit der Inhaltsangabe versehen, sofern nicht graviert, sind nach dieser Nummer zu verzollen.

nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:

692. aus halbweissem Glas . . . . id. 7

693. aus farblosem (sog. weissem) Glas id. 8

aller Art:

geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet, usw., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen:

694a. Trockenplatten . . . . . id. 30

694b. andere . . . . . id. 20

695. in Verbindung mit edeln Metallen id. 60

Glas, in Metall gefasst, ohne Malerei:

700a. Glasfüllungen nur mit Butzenscheiben (sogenannte Nabelscheiben) . . . . . id. 25

700b. anderes . . . . . id. 35

701a. Glasmalereien . . . . . id. 60

701b. Glasbilder . . . . . id. 30

Anmerkung zu den Nrn. 701a und b. Eingebrannte Bilder auf Glas werden als «Glasmalereien», die durch ein Vervielfältigungsverfahren übertragenen Bilder auf Glas dagegen als «Glasbilder» angesehen.

702. Spiegelglas, unbelegt . . . id. 12

Spiegelglas, belegt:

703. unter 18 dm² . . . . . id. 14

von 18 dm² und darüber:

704a. von 3 mm Dicke und darunter . id. 25

704b von mehr als 3 mm Dicke . . id. 40

Spiegel, mit dem Rahmen gemessen:

705. unter 18 dm² . . . . . id. 20

706. von 18 dm² und darüber . . . id. 45

Eisen.

Eisen, gezogen oder kalt gewalzt (komprimiert):

roh, auch geglüht, im Gewichte von:

723. weniger als 12 kg per Laufmeter 100 kg Fr. 4.50

724. verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt, poliert, bemalt, usw. . . . . id. 4.50

Anmerkung zu den Nrn. 723 und 724. Unter diese Nummern fällt auch Stacheldrahtzaun.

Eisenbahnmaterial:

Eisenbahnschienen und Eisenbahnschwellen;

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

von weniger als 15 kg Gewicht per Laufmeter:

734. nicht gelocht, nicht gebogen . . 100 kg Fr. 2

735. gelocht oder gebogen . . . . id. 3

736. Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen; Drehscheiben; Schiebebühnen; transportable Geleise . . . . . id. 4

Fertige Achsen und Räder, Radbandagen, Radsterne, Zug-, Trag- und Stoss- (Puffer-) Federn; Radsätze (montierte Räder und Achsen); Untergestelle; Signalscheiben; Lichtraumprofile; im Gewichte von:

738. 200 kg. und darüber . . . . id. 3

739. weniger als 200 kg. . . . . id. 5

740. Laschen und Unterlagsplatten. . id. 5

741. Achsgabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kuppelungen, Notketten, Puffer, Zughaken, schmiedeiserne Pufferhülsen, Schienennägel, Schienenschrauben (tirefonds), Spurscheiben, Zahnstangenstühle usw. id. 7

Röhren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, von weniger als 40 cm Lichtweite:

roh, geteert, grundiert, auch wenn an den Enden mit angeschnittenen Gewinden oder mit Muffen versehen:

742. nicht genietet . . . . . id. 0,60

Anmerkung zu Nr. 742. Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung, weder genietet noch durch Schrauben verbunden, fallen unter diese Nummer.

743. genietet. . . . . id. 5

744. andere; Flanschen zu Röhren. . id. 3

Röhrenverbindungsstücke:

745. roh (schwarz), blank, getrommelt, gemennigt, geteert. . . . . id. 6

746. verzinkt, verzinnt, vernickelt, verkupfert usw. . . . . id. 8

Werkzeuge, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:

747. Uhrenmacherwerkzeuge . . . id. 25

Feilen und Raspeln, mit Hiebflachenlänge von:

748. 35 cm und darüber . . . . id. 12

749. 16 bis auf 35 cm. . . . . id. 18

750. weniger als 16 cm. . . . . id. 30

751. Sensen, Sicheln, Gabeln . . . id. 7

Anmerkung zu Nr. 751. Unter diese Nummer fallen auch bronzierte, polierte, vernickelte oder in sonstiger Weise verfeinerte oder verzierte Sensen und Sicheln.

752. landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt id. 11

Anmerkung zu Nr. 752. Unter diese Nummer fallen auch Messer und Scheren zum landwirtschaftlichen Gebrauch, z. B. Schaf-, Pferde-, Hecken-, Baum- und Rebscheren.

Präzisionswerkzeuge für Metallbearbeitung, wie Gewindeschneidzeug, Spiralbohrer, Reibahlen, Fräser, Masswerkzeuge (Lineale, Winkel, Zirkel, Kaliber), das Stück im Gewichte von:

753. 5 kg. und darüber . . . . . 100 kg Fr. 20

754. 2 bis auf 5 kg. . . . . id. 25

755. 0,5 bis auf 2 kg. . . . . id. 30

756. weniger als 0,5 kg. . . . . id. 35

andere, das Stück im Gewichte von:

757. 5 kg. und darüber . . . . . id. 13

758. 2 bis auf 5 kg. . . . . id. 15

759. 0,5 bis auf 2 kg. . . . . id. 18

760. weniger als 0,5 kg. . . . . id. 23

Anmerkung zu den Nrn. 757 bis 760. Unter diese Nummern fallen auch Messer und Scheren zum gewerblichen Gebrauch, z. B. Hack-, Wiege- und Rübenmesser, Holzhackmesser, einfache und doppelte Spalter, Form- und Zugmesser, Blechscheren u. dgl.

Ketten:

761. Gelenkketten (Gall'sche und andere) id. 15

andere, mit einer Gliedstärke von:

762. 5 mm und darüber. . . . . id. 12

763. weniger als 5 mm . . . . . id. 15

Drahtseile und -taue, mit einem Durchmesser von:

764. 15 mm und darüber . . . . id. 10

765. weniger als 15 mm . . . . id. 15

Nieten, schwarze Schrauben und Schraubenmuttern, mit Bolzendurchmesser von:

766. 18 mm und darüber . . . . id. 8

767. 11 bis auf 18 mm . . . . . id. 10

768. weniger als 11 mm . . . . id. 13

769. Schrauben und Schraubenmuttern, blank . . . . . id. 13

Beschläge:

770. Fischbänder, roh, geschmirgelt, gescheuert . . . . . id. 12

771. Tür-, Jalousie- und Fensterbeschläge, roh, gefeilt, lackiert . . . . . id. 12

Türschlösser:

772. ganz aus Schmiedeisen oder mit Gusseisenteilen . . . . . id. 20

773. in Verbindung mit Messing, Nickel oder andern Materialien . . . . . id. 25

774. Drahtstiften . . . . . id. 14

Nägel:

geschnitten, gepresst, gegossen, geschmiedet:

775. Hufnägel . . . . . id. 4

776. andere . . . . . id. 13

mit Kopf aus anderem Metall:

777. vergoldet, versilbert, vernickelt . id. 50

778. andere . . . . . id. 25

779. Pfannen, geschliffen oder verzinnt id. 12

780. Ofenrohre . . . . . id. 6

781. Kochherde und Öfen. . . . id. 9

Möbel aller Art, auch in Verbindung mit Holz, sofern das Gewicht des Eisens vorherrscht:

783. roh, grundiert . . . . . id. 12

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

784. andere . . . . . 100 kg Fr. 22

Anmerkung zu den Nrn. 783 und 784. Eiserne Geldschränke sind je nach ihrer Bearbeitung nach Nr. 783 oder Nr. 784 zu verzollen.

785 a. Drahtgewebe . . . . . id. 10

785 b. Drahtgeflechte . . . . . id. 14

786. Rolladen, fertige . . . . . id. 20

Waren aus Blech, Draht; Schlosser- und Spenglerwaren im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:

787. roh, gefeilt, abgeschliffen, geteert, grundiert . . . . . id. 15

788. verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt id. 20

789. bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet id. 25

790. emailliert . . . . . id. 30

791 a. Rippenheizkörper aus nicht schmiedbarem Eisenguss (Grauguss) und bearbeitete Bestandteile von solchen. . . . . id. 3

791 b. Radiatoren aus nicht schmiedbarem Eisenguss (Grauguss) und bearbeitete Bestandteile von solchen . . . . . id. 7

Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguss (Grauguss):

im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:

roh, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von:

793. 100 kg und darüber . . . . id. 2,50

794. 40 bis auf 100 kg. . . . . id. 2,75

795. 5 bis auf 40 kg. . . . . id. 3

796. weniger als 5 kg . . . . . id. 3

797. emailliert . . . . . id. 8

andere, das Stück im Gewichte von:

798. 100 kg. und darüber . . . . id. 5

799. 40 bis auf 100 kg . . . . . id. 6

800. 5 bis auf 40 kg . . . . . id. 7

801. weniger als 5 kg . . . . . id. 8

Waren aus schmiedbarem Eisenguss (Weichguss), aus Stahlguss, aus Schmiedeisen, aus Stahl:

im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:

roh, vorgeschruppt, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von:

803. 100 kg und darüber . . . . id. 3

804. 25 bis auf 100 kg. . . . . id. 4,50

805. 3 bis auf 25 kg . . . . . id. 6

806. 0,5 bis auf 3 kg . . . . . id. 8

807. weniger als 0.5 kg . . . . id 10

andere, das Stück im Gewichte von:

808. 25 kg und darüber . . . . id. 14

809. weniger als 25 kg . . . . . id. 20

810. Messerschmiedwaren . . . id. 50

Waffen:

811. fertige . . . . . id 50

Bestandteile:

812. roh vorgearbeitet . . . . . id. 10

813. fertig . . . . . id. 50

Kupfer, rein oder legiert:

gehämmert, gewalzt, gezogen:

817. Stangen, Blech, Hartlot . . . 100 kg Fr. 3

818. Draht . . . . . id. 3

819 Röhren . . . . . id. 3

820. versilbert, vergoldet, auf Garn oder Seide gesponnen . . . . . id. 60

821. Leonischer Draht . . . . . id. 30

822. Blattsilber und Blattgold, unecht . id. 30

Kabel aller Art:

823. blank, nicht isoliert . . . . id. 12

Kabel aller Art und Draht:

Aderisolation mit Kautschuk, Guttapercha oder Papier, nicht umsponnen, nicht umflochten:

824. Kabel ohne Bleimantel und Eisenarmatur; isolierte Drähte . . . . . id. 18

825. Kabel mit Bleimantel . . . id. 12

826. Kabel mit Bleimantel u. Eisenarmatur id. 12

Aderisolation mit Kautschuk, Guttapercha oder Papier, mit Garn oder Seide umsponnen oder umflochten:

827. Kabel ohne Bleimantel . . . id. 15

828. Kabel mit Bleimantel . . . . id. 12

829. Gewebe und Geflechte aus Kupfer- oder Messingdraht . . . . . id. 10

Glocken und Schellen aus Kupfer und Kupferlegierungen sowie aus Bronze:

831. Kirchenglocken . . . . . id. 30

832. andere aller Art . . . . . id. 45

Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:

833. roh, nicht abgedreht . . . . id. 15

834. abgedreht, nicht poliert, nicht mattiert id. 20

835. poliert, mattiert . . . . . id. 35

836 vernickelt, oxydiert, bemalt, gefirnisst id. 40

837. vergoldet, versilbert . . . . id. 50

Bronzewaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:

838. vorgeformt . . . . . id. 10

839. fertig . . . . . id. 60

843a Blei, gewalzt; Kugeln, Schrot . id. 1,50

843b. Blei in Blech, Röhren, Draht. . id. 2

Buchdruckerlettern:

844. alt . . . . . id. 1

845. neu . . . . . id. 8

Bleiwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien:

846. roh oder grundiert. . . . . id. 8

847. andere . . . . . id. 18

Zinkwaren:

851. roh oder grundiert. . . . . id. 15

852. poliert, bemalt, gefirnisst, vernickelt, emailliert, usw. . . . . id. 35

856. Stanniol. . . . . id. 5

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Waren aus Zinn oder aus Zinnlegierungen (Britanniametallwaren):

857. roh . . . . . 100 kg. Fr. 15

poliert, bemalt, gefirnisst, vernickelt, emailliert, usw.:

858a. Bierglasdeckel mit Anguss . . id. 15

858b. andere. . . . . id. 45

860. Nickel, rein oder legiert (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht, Röhren . . . . . id. 7

861. Waren aus Nickel oder aus Nickellegierungen, Neusilberwaren, Alfenid- und Alpakawaren id. 45

Anmerkung zu Nr. 864. Aluminium, gekornt oder gepulvert, mit Eisen, Mangan- oder Titanoxyd gemischt (Thermit), ist nach dieser Nummer zu verzollen.

871. Gold- und Silberdraht, Gold- und Silberfaden; Platinadraht und -faden; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden . . . . . id. 50

872. Gewebe aus Gold- und Silberfaden; Blattsilber und Blattgold . . . . . id. 50

873. Plattierte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren. id. 70

874. Gold- und Silberschmiedwaren; Bijouterie, echt . . . . . id. 200

881. Dampf- und andere Kessel, Dampf- und andere Gefässe aller Art: aus Eisen, sowie zusammengesetzte Teile von solchen, mit oder ohne Armatur (Ausrüstung). . . . . id. 5

882. Dampf- und andere Kessel, Apparate aller Art für technische Zwecke, zum Kochen, Verdampfen, Destillieren, Sterilisieren, usw.: aus andern Metallen als Eisen . . . . . id. 35

883. Dampf- und elektrische Lokomotiven; Tender. . . . . id. 10

884. Spinnereimaschinen, inklusive sämtliche Maschinen zur Vorbereitung und zum Transport der Spinnstoffe; Zwirnereimaschinen, inklusive Facht-, Spul-, Gesternmaschinen, Glanzmaschinen und Häspel. . id. 4

Webereimaschinen:

885. Webstühle . . . . . id. 4

886. andere Webereimaschinen, wie für Spulerei, Zettlerei, Aufbäumerei, Schlichterei, Schlichtezubereitung; Stoffmess- u. Stofflegmaschinen; Schaft- u. Jacquardmaschinen . . . . . id. 4

887. Strick-, Wirk- und Vertitschmaschinen id. 10

888. Stickmaschinen; Fadelmaschinen. id. 10

889. Nähmaschinen und fertige Teile von solchen; Oberteile und deren fertige Teile. . . id. 8

890. Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Gewerbe; Buchbindereimaschinen id. 4

891. Ackergeräte, wie Pflüge, Eggen, Kultivatoren, Ackerwalzen, Mottenbrecher usw. . . id. 7

892. Hauswirtschaftliche Maschinen . id. 6

893. Landwirtschaftliche Maschinen, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt; Wetterschiessapparate . . . . . 100 kg Fr. 7

Dynamo-elektrische Maschinen und elektrische Transformatoren aller Art:

das Stück im Gewichte von:

894 a. 50,000 kg und darüber . . id. 5

894 b. 10,000 bis auf 50,000 kg . . id. 6

895 a. 2,500 bis auf 10,000 kg . . id. 6,50

896 a. 500 bis auf 2,500 kg . . . id. 8

897 a 100 bis auf 500 kg . . . . id. 11

898 a. weniger als 100 kg . . . id. 14

Anmerkung zu den Nrn 894 a|b bis 898 a. Maschinen in fester Verbindung mit einem Dynamo-Generator oder Motor fallen nicht unter diese Nummern

Maschinen für die Herstellung und Verarbeitung von Papierstoff und Papier; für Färberei, Zeugdruck, Bleicherei und Appretur;

Mühlereimaschinen; Porzellanwalzen, mit und ohne Stuhlung;

Wasserkraft und Winddruckmaschinen; Pumpen;

Dampfmaschinen, feststehend; Dampflokomobile; Dampfbagger; Dampfhämmer; Dampfkranen; Dampframmen; Dampfspritzen: Dampfpflüge; Dampfdresch- und Dampfmahmaschinen; Dampfwalzen; Dampfturbinen;

Gas-, Petrol-, Benzin-, Heissluft- und Druckluftmaschinen, sowie andere Kraftterzeugungsmaschinen;

Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Stein, usw.;

Maschinen für die Herstellung und Bearbeitung von Nahrungsmitteln; Kältemaschinen; Kühlanlagen; Luftkompressoren;

Maschinen für die Fabrikation von Ziegeln, Backsteinen, Zement, usw.;

Ferner:

Maschinen und mechanische Geräte aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, sowie bearbeitete Teile von Maschinen und mechanischen Geräten, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:

das Stück im Gewichte von:

894 c. 50,000 kg und darüber . id. 5

894 d. 10,000 bis auf 50,000 kg . . id. 6

895 b. 2,500 bis auf 10,000 kg . . id. 7

896 b. 500 bis auf 2,500 kg . . . id. 8

897 b. 100 bis auf 500 kg . . . id. 12

898 b. weniger als 100 kg . . . id. 16

899. Eiserne Konstruktionen, wie Brücken, Balken, Markisen (Vordächer), Dachstühle, Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung (mit Ausnahme der unter Nr. 742 fallenden), geschweisste oder genietete Rohre aus Schmiedeisen von 40 cm Lichtweite und darüber,

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

usw.; fertige Bestandteile zu solchen, soweit sie nicht im allgemeinen Tarif besonders taxirt sind id. 6

Walzen, Platten und Clichés aller Art für den Buch- und Kunstruck, Zeugdruck, usw., Lithographiesteine ausgenommen:

900. nicht graviert . . . . . 100 kg. Fr. 2

graviert:

901. für den Zeugdruck . . . . id. 4

902. andere . . . . . id. 30

903. Treibriemen aller Art, mit Ausnahme solcher aus Leder oder Kautschuk . . . . . id. 20

904. Kratzen und Kratzenbeschlage. id. 20

910. Kinderwagen und Kinderschlitten; Kinderfahrräder mit wenigstens drei Rädern . . id. 20

911. Krankenfahrstühle . . . . id. 20

Fuhrwerke zum Personen- oder Gütertransport, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:

912. ohne mechanischen Motor . . id. 35

Fahrräder (Velozipede) aller Art, ohne mechanischen Motor:

915. Bicycles, Tandems . . . . für 1 Stück Fr. 12

916. Tricycles, Quadricycles, usw., id. 25

917. fertige Bestandteile von Fahrrädern aller Art . . . . . 100 kg Fr. 70

918. Eisenbahnwagen für Personentransport id. 10

919. Eisenbahnwagen für Güter- und Gepäcktransport, usw. . . . . id. 8

Anmerkung zu den Nrn. 918 und 919. Unter diese Nummern fallen auch Strassenbahnwagen.

923. Schiffe, gewöhnliche, mit Ausnahme der über 1000 kg wiegenden Lastschiffe u. Fischerbarken id. 5

928. Standuhren und Wanduhren . . id. 20

929. Wecker . . . . . id. 20

Instrumente und Apparate:

937. astronomische, geodätische, mathematische (Feinmesswerkzeuge) . . . . . id. 16

938. chirurgische und medizinische, orthopädische ausgenommen . . . . . id. 16

939. orthopädische . . . . . id. 40

940. chemische Apparate . . . . id. 16

941. wissenschaftliche Demonstrationsapparate (Globen, Erd- und Himmelskugeln, usw.) . . . id. 16

Zeichnungsinstrumente:

942a. Reisszeuge . . . . . id. 70

942b. andere (Massstäbe, Reissschienen, Winkel u dgl.) . . . . . id. 25

943. photographische Apparate . . id. 20

944. ungefasste optische Gläser . . id. 16

945. Brillen, Lupen. . . . . id. 40

946. Mikroskope, Stereoskope, Ferngläser id. 60

947. physikalische, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . . id. 16

948. Gasmesser; Kassakontrollapparate; Rechenmaschinen . . . . . 100 kg. Fr. 20

949. Wassermesser . . . . . id. 12

Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität:

952. montierte Isolatoren . . . . id. 6

953. Kontroll- (Zähl- und Mess-) Apparate und -Instrumente . . . . . id. 20

Anmerkung zu Nr. 953. Hierunter fallen auch fertige Zubehörteile von Kontroll-Apparaten und -Instrumenten.

954. Telephon- und Telegraphenapparate id. 12

955. Phonographen; Graphophone; Kinematographen und ähnliche Apparate. . . . . id. 20

956. im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . . id. 8

Musikinstrumente, auch zerlegt:

957. Pianos, Tafel- und Flügelklaviere id. 40

958. Kirchenorgeln . . . . . id. 35

959. Harmoniums . . . . . id. 25

960. Orchestrions . . . . . id. 20

961. andere . . . . . id. 25

962. Fertige Bestandteile von Musikinstrumenten, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, wie; Mechaniken, Klaviaturen, Pedale, usw. . . id. 8

963. Saiten aller Art zu Musikinstrumenten id. 10

Musikwerke:

965. fertige Musikwerke und Bestandteile von solchen . . . . . id. 30

Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüten, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln, usw., im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt und nicht unter die Kategorie XIV B desselben fallend:

967. zerkleinert oder sonstwie mechanisch verarbeitet . . . . . id. 8

Produkte pflanzlichen und tierischen Ursprungs zu pharmazeutischem Gebrauch und für Parfümerie, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt und nicht unter die Kategorie XIV B desselben fallend:

968. Pflanzensäfte, eingedickt; Balsame; Harze und Gummiharze; nicht verarbeitete fette Oele; destillierte aromatische Wasser; Produkte tierischen Ursprungs . . . . . id. 10

969. ätherische Oele. . . . . id. 45

971. Pflanzenalkaloide . . . . id. 10

974. Organische und anorganische chemisch-pharmazeutische Präparate, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt und nicht unter die Kategorie XIV B desselben fallend . . . . . id. 10

975. Jodoform . . . . . id. 10

976. Chloroform, Chloral . . . . id. 10

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

977. Milchzucker, Schotten- oder Molkensand . . . . . 100 kg Fr. 10

978. Natürliches und künstliches Mineralwasser . . . . . id. 2

Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung:

979. in Kistchen, Gläsern, Dosen, Büchsen, usw., nicht für den Detailverkauf hergerichtet . . id. 1,50

980. für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert . . . . . id. 10

Anmerkung zu den Nrn. 979 und 980. Künstliche Badesalze sollen nicht höher verzollt werden als natürliche.

981. Pharmazeutische Präparate im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmazeutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Oele, extracta fluida, sicca et spissa, Essenzen, Linimente, Lotionen, Spezies, Suppositorien, Tisanen, medikamentöse Weine. id. 45

Parfümerien und kosmetische Mittel; synthetische Riechstoffe:

982. in Gefässen aller Art von mehr als 1 kg Gewicht . . . . . id. 50

983. in Gefässen aller Art von 1 kg Gewicht und darunter . . . . . id. 100

Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.

Rohstoffe:

995. Terpentinöl . . . . . frei

999. im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Rohstoffe für gewerblichen Gebrauch . . . . frei

Anorganische zubereitete Hülfsstoffe und Fabrikate:

Aetzkali, Aetznatron:

1000. fest. . . . . 100 kg Fr. 0,80

1001. flüssig (Lauge) . . . . . id. 1,50

1002. Alaune. . . . . id. 0,30

1003a. Arsenige Säure; Chlorbaryum, Chlorkalzium, Chormangan; Magnesia: — kohlensaure, — schwefelsaure (Bittersalz) . . . . . id. 0,30

1003b. Chlormagnesium . . . . . frei

1004. Arsensäure; Antimonverbindungen, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt; Chlorschwefel; Grünspan; Kalk, doppelschwefligsaurer; Schwefelarsenik . . . . . id. 1

1005. Baryumsuperoxyd, Bleisuperoxyd, Natriumsuperoxyd. . . . . id. 1

1006. Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures . . . . . id. 1

1007. Bleiglätte . . . . . id. 1

1008. Borsaure; Phosphorsäure . . id. 1

1009. Brom und Bromsalze; Jod und Jodsalze . . . . . id. 2

1010. Kalziumkarbid . . . . . frei

1011. Chlorate, Perchlorate, Persulfate: im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt. . . . id. 1

1012. Chlorkalk . . . . . id. 1

1013. Chlor, komprimiert, flüssig . . id. 0,50

1014. Kohlensäure, komprimiert, flüssig id. 8

Anmerkung zu den Nrn. 1013 und 1014. Der Tarazuschlag wegen des Mangels handelsüblicher Verpackung soll für komprimiertes flüssiges Chlor in Kesselwagen nicht mehr als 50 pCt., für komprimierte flüssige Kohlensäure in Kesselwagen nicht mehr als 50 pCt. des Nettogewichtes betragen.

1015. Acetylen, komprimiert, flüssig . id. 7

1016 Ammoniak, komprimirt, flüssig . id. 2

1017. Flüssige Gase, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . . id. 2

Anmerkung zu den Nrn. 1016 und 1017. Der Tarazuschlag wegen des Mangels handelsüblicher Verpackung soll für komprimiertes flüssiges Ammoniak und für im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte flüssige Gase, in Kesselwagen, nicht mehr als 30 % des Nettogewichtes betragen.

1018a. Chrom, essigsaures; Eisen, holzessigsaures (Eisenbeize). . . . . id. 1

1018b. Tonerde, essigsaure (Alaunbeize) id. 0,30

1019. Kali: — blausaures gelbes (Ferrocyankalium), — blausaures rotes (Ferricyankalium), — chromsaures rotes (Kaliumbichromat), — übermangansaures (Kaliumpermanganat); Rhodankalium; Cyankalium id. 0,30

1021. Kalk: — holzessigsaurer, — karbolsaurer (Karbolkalk); Baryt, salpetersaurer; Bleioxyd, schwefelsaures (Bleisatz, Bleisulfat); Schwefeleisen; Zinkstaub id. 0,50

1022. Chlorzink, Clorzinklauge. . . id. 0,30

1023a. Natron: — arseniksaures flüssiges, — doppeltkohlensaures, — schwefligsaures, — doppeltschwefligsaures . . . . . id. 0,50

1023b. Natron, phosphorsaures. . . id. 1

1025. Natron: — chromsaures (Natriumbichromat), — blausaures, — schwefelsaures (Glaubersalz); Schwefelnatrium . . . . . id. 0,30

1026 Natron, salpetrigsaures (Nitrit) . id. 1

1027. Natron: — essigsaures, — unterschwefligsaures (Antichlor, Natriumthiosulfat); Kieselfluornatrium Fluorsilikat) . . . . . id. 0,50

1028 Natronsalze, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . . id. 0,50

1031. Pottasche . . . . . frei

1032. Salmiak (Chlorammonium) . . 100 kg Fr. 1

1033. Salmiakgeist (Ammoniak in wässeriger Lösung). . . . . id. 1

1034. Salpetersäure . . . . . id. 0,60

1035. Salzsäure . . . . . id. 0,50

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1036. Schwefelsäure; schweflige Säure in wässeriger Lösung . . . . . 100 kg Fr. 0,30

1037. Schwefelsäurechlorhydrin (Chlorsulfonsäure); rauchende Schwefelsäure (oleum vitrioli fumans) id. 0,30

1038. Flüssige Säuren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . . id. 1

1039. Soda, kalziniert . . . . . frei

1041. Tonerde, schwefelsaure; Tonerdehydrat, Tonerdenatron; Chromchlorid, Chromchlorür (Chlorchrom), Fluorchrom, chromsaures Chromoxyd; Rhodanaluminium . . . . . 100 kg Fr. 0,30

Anmerkung zu Nr. 1041. Unter diese Nummer fällt auch kalzinierte Tonerde.

1043. Eisen- und Zinkvitriol. . . id. 0,30

1044. Kupfervitriol und sog. Fungivore id. 0,20

1045. Wasserglas. . . . . id. 0,30

1046. Wasserstoffsuperoxyd. . . . id. 2

1047. Zinnsalze . . . . . id. 1,50

1048. Anorganische zubereitete Hülfsstoffe zu gewerblichem Gebrauch, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . . id. 2

Organische zubereitete Hülfsstoffe und Fabrikate:

1049. Fuselöle, roh und gereinigt, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . id. 5

1050. Zitronensäure; Weinsteinsaure (Weinsäure). . . . . id. 1

1051. Essigsäure, roh und gereinigt, mit brenzlichem Geruch; Milchsäure; Holzgeist, ungereinigt; Aceton, Methyläthylketon, Pyridinbasen . . . id. 0,30

1052. Nelken-, Lavendel-, Spick- und Wachholderöl, atherisches; Amyläther; Fruchtäther; Kampfer; Thymol . . . . . id. 8

1053. Formaldehyd, Aldehyd: denaturiert id. 2

1055. Gerbstoffextrakte, flüssig und fest . . . frei

1056. Glyzerin, Glyzerinlauge . . . 100 kg Fr. 1

1057. Harze, verarbeitete, aller Art (Brauerharz, Schusterpech u. dgl.). . . . . id. 5

1058. Kali: — saures weinsteinsaures (gereinigter Weinstein, cremor tartari), — neutrales weinsaures; Brechweinstein (Antimonoxalat) . . . id. 1,50

1059. Methylalkohol (chemisch reiner Holzgeist); Kollodium; organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen; Phosgen; sowie analoge, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Produkte . . . . id. 1

1061. Oxalsäure, Sauerkleesalz (Kali, oxalsaures) . . . . . id. 1

1062. Schwefeläther (Aethyläther) . id. 1

1063. Essigäther . . . . . id. 10

1064. Teerölderivate, wie: Karbolineum (Imprägnieröl); Kreosot, Kreosotöl, Kreolin; usw. . id. 0,50

1065. Steinkohlenteerderivate und Hülfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation, wie: Benzol, Naphtalin, Anthrazen, Karbolsäure, Toluol; Benzoesäure; usw. 100 kg 0,30

1066. Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation, wie: Toluidin, Dimethylanilin, usw. id. 0,60

1067. Phthalsäure; Resorzin . . . id. 0,60

1068. Salizylsäure . . . . . id. 0,60

1069. Benzylchlorid; Bittermandelöl, künstliches (Nitrobenzol, Mirbanessenz); Naphthol und dessen Verbindungen; usw. . . . . id. 0,60

1073 Buchdruckerwalzenmasse, Hektographenmasse und andere zugerichtete Massen für Vervielfältigungsverfahren . . . . . id. 4

1074. Kleber (Wienerpapp, Schusterpapp) id. 6

Leim:

1075. Tischler-, Maler- und Gipserleim id. 2,50

1076. Gelatine; Fischleim (Hausenblase) id. 7

1077. flüssig oder in Pulverform . . id. 6

Stärke aller Art:

roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken:

1078. Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Mehl; Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Stärke . . . . . id. 0,50

1079a. Reisstärke . . . . . id. 2,50

1079b. Mais- und Weizenstärke, usw. . id. 3,50

Anmerkung zu den Nrn. 1078 und 1079. Zum Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken genügt die Beibringung eines allgemein gehaltenen Reverses nach der von der schweizerischen Oberzolldirektion vorzuschreibenden Form.

roh, zu andern als industriellen Zwecken:

1080a. Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, Reisstärke . . . . . id. 3

1080b. andere . . . . . id. 5

1081a. Stärke aller Art, verarbeitet und gebrannt (Dextrin, Leiogomm) . . . . . id. 3,50

1081b. Stärkegummi, usw. . . . . id. 5

Sprengstoffe und Zündwaren:

1082. Kolodiumwolle, Schiessbaumwolle id. 10

1083. Dynamit und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Sprengstoffe . . . . id. 55

1084. Munition für Handfeuerwaffen . id. 50

1085. Spreng- und Zündschnüre . . id. 50

1087. Zündhölzer . . . . . id. 30

1090. Erdfarben: verarbeitet, gemahlen, geschlemmt, gepulvert, usw., wie: Kreide, Ocker, Schwerspat, usw. . . . . id. 0,20

Anmerkung zu Nr. 1090. Unter diese Nummer fallen auch Barytweiss (Permanentweiss), Englisch-Rot, Caput mortuum, Umbra, Kasseler Erde, Metallgrau, Mineralkohle, Mineralschwarz und graue Erde.

Vegetabilische Farben:

1095. Blauholzextrakt und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Farbstoffextrakte in fester oder

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

flüssiger Form; Garancine . . . . 100 kg. Fr. 3

Farbstoffe aus Steinkohlenteer:

1097. Alizarin, künstliches . . . . . frei

1098. Anilin-, Anthrazen-, Naphthalinfarben und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Teerfarben . . . . . id. 5

1099. Indigo, natürlicher und künstlicher; Indigolösung . . . . . id. 2

Anmerkung zu Nr. 1099. Indigo, trocken oder in Teigform, fällt unter diese Nummer.

Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet:

1100. Bleiweiss, Bleigelb. . . . . id. 5

1101. Mennige. . . . . id. 3

1102. Pigment- oder Lackfarbstoffe, wie: Karmin, Geranium-, Scharlach, Viridinlacke, Zinnoberersatz, usw. . . . . id. 12

1103. Russe, Schwärzen, Beinschwarz, usw. . . . . id 0,50

1104. Zinkweiss, Zinkolith, Lithoponweiss, Perlweiss . . . . . id. 1

1105. Zinnober, echt; Pariserblau; Ultramarin; Schweinfurtergrün; Bronzefarben . . . . . id. 5

1106 a. Viktoriagrün . . . . . id. 7

1106 b. Chromgelb, Chromgrün; Mineralblau; Smalte; im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte, nicht zubereitete chemische Farben . . . id. 10

Farben aller Art, zubereitet:

1107. Bleiweiss, Zinkweiss, Perlweiss id. 7

1108. Buchdruckerschwärze . . . id. 10

andere:

1109. in Gefässen aller Art von mehr als 10 kg Gewicht . . . . . id. 15

1110. in Gefässen aller Art von 10 kg Gewicht und darunter . . . . . id. 20

1111. Chromoxyd und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Farben in Wasserteig id. 5

1112. Kitte. . . . . id. 5

1113. Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl. . . . . id. 22

1114. Lein- und Mohnöl, gekocht (Oelfirniss): dünnflüssig . . . . . id. 10

Flüssige Fette und Oele aller Art, zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet:

Pflanzenöle:

1118. im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte flüssige Fette und Oele . . . . . id. 0,50

Feste Fette zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet:

1120. Pflanzenfette aller Art, wie: Kokosöl, Palmöl; usw. . . . . id. 0,50

1122. Pflanzenwachs, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . . id. 0,50

Tierwachs:

Bienenwachs:

1123. roh . . . . . 100 kg. Fr. 1

1124. zubereitet (gebleicht, gefärbt, usw.) id. 8

Mineral-, Teer- und Harzöle:

1129. Paraffine und Ceresine, rein, unverarbeitet . . . . . id. 0,50

1130. Vaselin . . . . . id. 0,50

1131. Harzöle . . . . . id. 0,50

Oele, Fette und Wachsarten, verarbeitet:

1132. Maschinen- und Wagenfette (einschliesslich Wagenschmiere) aller Art . . . . id. 4

Wachsarbeiten:

1135. Wachsfichter (Wachsrodel, usw.), Baumkerzchen, sowie alle farbigen oder verzierten Kerzen id. 25

1136. Kerzen aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . . id. 16

Anmerkung zu Nr. 1136. Nachtlichte, auch mit Schwimmern aller Art, fallen unter diese Nummer.

1137. andere Wachsarbeiten aller Art id. 30

Fettlaugenmehl, sog. Waschpulver und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Waschmittel aller Art:

1138. in Gefässen aller Art von 5 kg Gewicht und darüber . . . . . id. 5

1139. in Gefässen aller Art von weniger als 5 kg Gewicht . . . . . id. 12

1141. Seifen, gewöhnliche, offen in Kisten, Fässern, usw.: in Blöcken, Platten, Stangen, Stollen, usw., ferner in gepressten oder ungepressten, geformten oder ungeformten Stücken; Schmierseife. . . id. 5

1142. Andere Seifen aller Art, wie Toilettenseifen, usw., parfümiert oder nicht parfümiert, in Stücken, ferner in Pulver- oder Teigform; alle mit Drogen, Chemikalien, usw., versetzten Seifen (sog. medizinische Seifen) . . . . . id. 40

Wichse aller Art; Lederappretur, Lederschwärze, Lederöle; Putzpomaden, Putzseifen; ferner ähnliche, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte fette Körper mit Zusatz von Terpentin u. dgl.:

1143a. in Gefässen aller Art von 5 kg Gewicht und darüber . . . . . id. 7

1143b. in Gefässen aller Art von weniger als 5 kg Gewicht . . . . . id. 15

Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:

1144. aus Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkristall, Bernstein, Elfenbein, Jett, Lava, Schildpatt, Perlmutter, echt und imitiert; ferner alle mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen u. dgl. ausgestatteten Kurzwaren . . . . . id. 120

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

1145. andere aller Art; Merceriewaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . 100 kg. Fr. 30

Anmerkungen zu Nr. 1145. 1. Kämme und Knöpfe aller Art werden als Merceriewaren der Nr. 1145 verzollt, auch wenn sie aus Schildpatt oder Perlmutter, echt oder imitiert, bestehen.

2. Gewebte Dochte unterliegen dem Zoll dieser Nummer.

1146. Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen . id. 50

Lampen und fertige Bestandteile von solchen:

elektrische:

1147. Bogenlampen . . . . . id. 6

Glühlampen:

1148. ohne Fassung. . . . . id. 80

1149. mit Fassung . . . . . id. 50

1150. Glühstrümpfe, ausgeglüht . . id. 100

1151. andere Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandteile von solchen, mit Ausnahme der Glaszylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüsse, sofern nicht montiert, d. h. nicht mit Messingteilen u. dgl. versehen . . . . . id. 25

Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, usw.) aller Art:

1152. aus Leder . . . . . 100 kg. Fr. 65

1153. andere . . . . . id. 50

1154. Integrierende Bestandteile von Sattlerarbeiten und Reiseartikeln, wie Bügel, Gebisse, Kofferschlösser; ferner Wagenbeschläge aus unedeln Metallen, wie Türgriffe, Türschlösser, Leisten, Sperrstangenscharniere, Fensterläufer, Ankerbänder, Briden, Hebelmechaniken, usw. . . . . id. 25

1155a. Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- oder Papierschäftung; Schreibkreiden. id. 20

1155b. Griffel . . . . . id. 10

1156. Schiefer, eingerahmt . . . . id. 20

1157. Tinte aller Art. . . . . id. 25

1158. Siegellack, Flaschenlack, usw. . id. 25

Büreaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräte: im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:

1159a. flüssiger Leim in Gefässen von 1 kg Gewicht und darunter . . . . . id. 10

1159b. andere . . . . . id. 25

1160. Spielzeug aller Art . . . . id. 15

Anmerkung zu Nr. 1160. Unter diese Nummer fällt auch Christbaumschmuck.

1161. Chirurgische Verbandmittel . . id. 40

ANLAGE D.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Auf das Jahr 19..... Nr. der Karte.....

(Wappen.)

(Alternat.) Gültig in dem Deutschen Reich, in Luxemburg, in der Schweiz.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den ..... 19.... ....

(Siegel.) (Behörde)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, dass Inhaber dieser Karte

eine (Art der Fabrik oder Handlung) in .....
unter der Firma ..... besitzt.
als Handlungsreisender im Dienste der Firma .....
in ..... steht, welche eine (Art der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und ausserdem nachfolgender Firmen:

1. ..... in ..... ;
2. ..... in .....

.....

Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm$\frac{a}{en}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Bezeichnung der Person des Inhabers :

Alter :
Gestalt :
Haare :
Besondere Kennzeichen :
Unterschrift :

Bemerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewahren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Bern, den 4. November 1904.

Der Schweizerische Bundesrat beehrt sich, Eurer Excellenz mit Bezug auf den stattgehabten Schriftenwechsel in der Patentfrage folgende Erklarung abzugeben :

Trotz der Bindung der Zollfreiheit, welche in dem zwischen den beiderseitigen Unterhandlern in Luzern vereinbarten Zusatzvertrag zum bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vom 10. Dezember 1891 für Anilin- und andere im neuen deutschen allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe festgesetzt werden wird, soll das Deutsche Reich berechtigt sein, auf diese Artikel bei der Herkunft aus der Schweiz Zoll zu erheben, wenn die Schweiz nicht bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, dass Artikel solcher oder ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstellung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind.

Der Schweizerische Bundesrat benutzt gern diesen Anlass, um Eurer Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident :
COMTESSE.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft :
RINGIER.

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Alfred VON BÜLOW,
ausserordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister des Deutschen Reiches,
in Bern.

Bern, den 4. November 1904.

Der hohe Schweizerische Bundesrat hat die Geneigtheit gehabt, in seiner sehr geschätzten Note vom 4. November d. J. nachfolgende Erklarung abzugeben :

« Trotz der Bindung der Zollfreiheit, welche in dem zwischen den beiderseitigen Unterhandlern in Luzern vereinbarten Zusatzvertrag zum bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 für Anilin- und andere im neuen deutschen allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe festgesetzt werden wird, soll das Deutsche Reich berechtigt sein, auf diese Artikel bei der Herkunft aus der Schweiz Zoll zu erheben, wenn die Schweiz nicht bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, dass Artikel solcher oder ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstellung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind. »

Der Unterzeichnete Kaiserlich Deutsche Gesandte beehrt sich hiermit namens der Kaiserlich Deutschen Regierung von dieser Erklarung Akt zu nehmen. Er wird nicht verfehlen, seiner Regierung die Erklarung zu übermitteln.

Zugleich benutzt er auch diesen Anlass, um Seiner Exzellenz dem Schweizerischen Bundespräsidenten, Herrn Comtesse, die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Der Kaiserlich Deutsche Gesandte.
A. VON BÜLOW.

Seiner Exzellenz dem Schweizerischen Bundespräsidenten
Herrn COMTESSE
Bern.

Instruction réglant l'exécution du paragraphe final de l'art. 3 de la loi du 6 mars 1902 sur le régime des vins et boissons similaires.

L'art. 3 de la loi du 6 mars 1902, sur le régime des vins et boissons similaires, défend la fabrication en vue de la vente (die gewerbsmassige Herstellung) de vins de marcs, de raisins secs

Ausführungsbestimmung zum Schlußabsatz des Art. 3 des Gesetzes vom 6. März 1902, betr. das Regim der Weine und weinähnlicher Getränke.

Art. 3 des Gesetzes vom 6. März 1902, betreffend die Weine und weinähnliche Getränke, verbietet die gewerbsmäßige Herstellung von Trester-, Rosinen- und Korinthenwein. Es ist je-

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

et de raisins de Corinthe. Il est toutefois permis de fabriquer ces vins, soit pour la distillation, soit pour les besoins de la consommation domestique.

Les produits de l'espèce destinés à la distillation ne peuvent être préparés que dans les distilleries mêmes qui les transforment en eau-de-vie (Cognac). La préparation des vins de marc et de raisins secs dans les distilleries ne peut s'opérer que sous le contrôle de l'administration des contributions et des accises.

Huit jours avant le commencement des opérations, les fabricants interessés doivent remettre à la direction des contributions une déclaration contenant :

1° l'exposé précis du procédé de fabrication des vins de marc et de raisins secs destinés à la distillation ;

2° la désignation du lieu de dépôt des marcs et des raisins secs avant leur mise en macération pour la préparation de vins ;

3° l'indication de la quantité approximative de vins de l'espèce qu'on entend fabriquer dans tel délai déterminé ;

4° l'indication du commencement et de la durée probable des opérations relatives à la fabrication des vins artificiels. — Le commencement des opérations coïncide avec l'introduction des matières premières dans la distillerie.

Cette déclaration sera transmise aux agents locaux de la surveillance avec les instructions nécessaires pour empêcher l'emploi abusif des vins en question.

Les commis des accises feront, chaque année, en temps utile, une ou deux revisions générales dans toutes les distilleries activées ou non activées, revision pouvant s'étendre aux dépendances des usines, pour vérifier si des distillateurs se livrent à la fabrication de vins artificiels en dehors des prescriptions légales précisées par la présente circulaire ; ils signaleront immédiatement à l'autorité supérieure les abus constatés.

doch gestattet, solche Weine herzustellen, wenn dieselben zur Destillation oder für den eignen Hausbedarf bestimmt sind.

Derartige Fabrikate dürfen, wenn sie zur Destillation bestimmt sind, nur in den Brennereien selbst hergestellt werden, welche dieselben zu Branntwein (Cognac) verarbeiten. Ferner darf die Herstellung von Trester- und Rosinenwein nur unter der Kontrolle der Steuer- und Accisenverwaltung erfolgen.

Acht Tage vor Beginn der Arbeiten haben die Interessenten der Steuerdirection eine diesbezügliche Anzeige mit nachfolgenden Angaben einzureichen:

1° Eine genaue Beschreibung über die Herstellungsweise der zur Destillation bestimmten Trester- und Rosinenweine;

2° die Bezeichnung des Lagerraumes, wo die Trester und Rosinen sich vor der Einmaischung zur Weinfabrikation befinden;

3° eine annähernde Angabe der in einer bestimmten Frist herzustellenden Weinmenge;

4° der Zeitpunkt des Beginns und die mutmaßliche Dauer der die Herstellung von Kunstwein betreffenden Arbeiten. — Der Beginn der Arbeiten wird von der Einführung der Rohstoffe in die Brennerei an gerechnet.

Genannte Anzeige wird von der Steuerdirection den Accisenbeamten der betreffenden Aufsichtssektion mit näheren Anweisungen zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung genannter Weine übermittelt.

Die Accisenbeamten haben jährlich, zur geeigneten Zeit, eine oder zwei allgemeine Revisionen in sämmtlichen, in oder außer Betrieb befindlichen Brennereien, vorzunehmen, durch diese Revisionen, welche sich auch auf die Dependenzien der Brennereien erstrecken können, soll festgestellt werden, ob vielleicht Brenner die Herstellung von Kunstwein vornehmen, ohne die Vorschriften gegenwärtigen Rundschreibens befolgt zu haben. Etwaige Zuwiderhandlungen sind unverzüglich der Oberbehörde anzuzeigen.

SERVICE CENTRAL DE LEGISLATION

Lors de ces revisions, les commis portent la présente à la connaissance des détenteurs de distilleries.

Luxembourg, le 30 juin 1905.

Le Directeur général des finances,
M. Mongenast.

Gegenwärtiges Rundschreiben ist anläßlich genannter Revisionen den Brennereibesitzern mitzutheilen.

Luxemburg, den 30. Juni 1905.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Avis. — Règlement communal.

En séance du 13 mai 1905, le conseil communal d'Echternach a édicté un réglement concernant l'etablissement d'un étal libre à l'abattoir municipal pour la vente de la viande de moindre valeur ou reconnue bonne sous condition. — Ce règlement a été dûment publié et approuvé.

Luxembourg, le 29 juin 1905

Le Directeur général de l'intérieur,
H. Kirpach.

Bekanntmachung. — Gemeindereglement.

In seiner Sitzung vom 13. Mai 1905 hat der Gemeinderath von Echternach ein Reglement erlassen betreffend die Errichtung einer Freibank am städtischen Schlachthause für den Verkauf des minderwerthigen oder bedingt tauglichen Fleisches. — Dieses Reglement ist vorschriftsmäßig veröffentlicht und genehmigt worden.

Luxemburg, den 29 Juni 1905.

Der General-Director des Innern,
H. Kirpach.

Avis. — Service sanitaire.

Tableau des maladies contagieuses observées dans les différents cantons pendant la premiere quinzaine du mois de juin 1905.

Bekanntmachung. — Sanitätswesen.

Verzeichnis der, in den verschiedenen Kantonen, während der ersten Hälfte des Monats Juni 1905 festgestellten ansteckenden Krankheiten.

N° d'ordre.	CANTONS.	LOCALITÉS	Fièvre typhoïde.	Diphtérie.	Méningite cérébro-spinale.	Coqueluche.	Scarlatine.	Variole.	Affections puerpérales.
1		Luxembourg ville	1	»	»	»	1	»	»
2	Luxembourg.	Hollerich.	»	»	»	»	1	»	»
3	Esch-sur-Alz.	Dudelange.	5	»	»	»	»	»	»
		Livange.	1	»	»	»	»	»	»
		Petange.	»	1	»	»	»	»	»
4	Mersch.	Larochette.	»	1	»	»	»	»	»
5	Clervaux.	Boxhorn.	2	»	»	»	»	»	»
6	Diekirch.	Schlindermanderscheid	»	»	»	»	1	»	»
7	Redange.	Obercolpach.	»	»	»	1	»	»	»
8	Vianden.	Vianden.	1	»	»	»	»	»	»
9	Wiltz.	Hœrtrange.	1	»	»	»	»	»	»
10	Echternach.	Echternach.	2	»	»	»	»	»	»
		Totaux.	13	2	»	1	3	»	»

Luxembourg, le 21 juin 1905.

IMPR. D. L. G. VICT. BÜCK LUXBG